

BIO AUSTRIA

Produktionsrichtlinien

für die biologische Landwirtschaft in Österreich



Fassung
Juli 2006



Vorwort	4
Kennzeichnungshinweise	5
1. Allgemeine Bestimmungen	6
1.1 Verbindlichkeit	6
1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb	6
1.3 Kontrollwesen	8
1.3 Zugelassene Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle.....	10
2. Biologischer Pflanzenbau	11
2.2 Fruchtfolge, Saatgut und Sortenwahl	19
2.3 Pflanzenschutz	20
2.4 Unkrautregulierung	21
2.5 Lagerhaltung	22
3. Tierproduktion	23
3.1 Grundsätzliches	23
3.2 Tierzucht	26
3.3 Betreuung	26
3.4 Fütterung.....	27
3.5 Krankheitsverhütung und -bekämpfung	30
3.6 Desinfektion von Ställen, Einrichtungen und Geräten.....	33
3.7 Schädlingsbekämpfung in Ställen	33
3.8 Gemeinschaftsweide/Almen	34
3.9 Grundsätze einer artgemäßen Nutztierhaltung.....	34
3.10 Haltung von Rindern und Pferden	34
3.11 Haltung von Schafen und Ziegen	40
3.12 Haltung von Schweinen	43
3.13 Haltung von Geflügel.....	46
3.14 Richtlinien zur Aufzucht von Junghennen.....	51
3.15 Haltung von Freilandmasthühnern	53
3.16 Haltung von Truthühnern	54
4. Gartenbau und Dauerkulturen (Anbau, Verarbeitung, Lagerung)	57
4.1 Gemüsebau	57
4.2 Kräuteraanbau und Verarbeitung	58
4.3 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren).....	60
4.4 Weinbau.....	61
4.5 Kultur von Pilzen.....	64
5. Tierische Alternativen biologischer Herkunft	65
5.1 Fischhaltung	65
5.2 Biologische Bienenhaltung.....	74
5.3 Haltung von Mastkaninchen	78
5.4 Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild	78
5.5 Umrechnungsschlüssel für den Tierbesatz.....	80
6. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA.....	81
7. Abkürzungsverzeichnis	83

Richtlinien – wertvoll für den Biolandbau!

Die Werte und das Wissen der Gründer des kontrolliert biologischen Landbaus – allen voran Dr. Hans Müller, seine Frau Maria Müller und Dr. Hans Peter Rusch – konnten dadurch dauerhaften Bestand erlangen, indem sie in Normen – in klare Richtwerte zusammengefasst wurden.

Daraus resultieren die Richtlinien für den biologischen Landbau, wie sie seit Anfang der achtziger Jahre im österreichischen Lebensmittelbuch Kap. A8 und seit 1991 in einer eigenen europäischen Verordnung festgeschrieben und somit öffentlicher Rechtsbestandteil des Staates und der Union sind. Völlig zu Recht können wir Bio-Bauern und Bio-Bäuerinnen also beanspruchen, dass wir die einzige Form ökologischen Wirtschaftens sind, die per Gesetz definiert und festgeschrieben ist!

Gesetze werden jedoch oft von aktuellen Entwicklungen überholt und verlieren an Wirkungskraft. Daher ist es eine wichtige Aufgabe von BIO AUSTRIA, Richtlinien weiterzuentwickeln und damit dem gesamten Biolandbau eine zeitgemäße, erfolgreiche Entwicklung zu gewährleisten.

Einige, noch „junge“ Bereiche der biologischen Landwirtschaft wie tierische Alternativen der Fischzucht oder Haltung spezieller Geflügelarten, Waldwirtschaft oder auch soziale Standards bedürfen noch ausgeformter Richtlinien – hier sind wir als Experten und Wegweiser gefordert. Aber wir bekommen es auch – auf Grund der überaus positiven Marktentwicklungen – mit immer mehr und immer schamloseren Trittbrettfahrern zu tun, die es mit Bio nicht so ernst nehmen und damit unser aller Arbeit gefährden können. Hiergegen müssen wir uns entschieden verwehren und ein klar definiertes Regelwerk entgegensetzen.

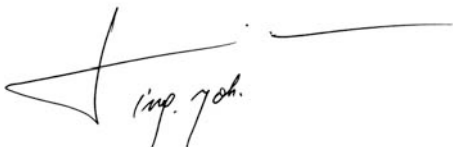
Eines sollte uns immer bewusst sein: Unsere Richtlinien stehen nicht „für eine eingeschränkte Form konventioneller Landwirtschaft“, sondern unsere Richtlinien formulieren den einzig gangbaren Weg der Landwirtschaft – den Biolandbau!

Unsere Richtlinien sind ein Ausdruck von Kompetenz und werden auch in wesentlichen Themenbereichen wie etwa die österreichische Gentechnikverordnung und das Bundestierschutzgesetz als Orientierungshilfe herangezogen.

Internationale wie nationale Experten sehen in der biologischen Wirtschaftsweise eine Schlüsseltechnologie des 21. Jahrhunderts. – Die BIO AUSTRIA Richtlinien sind ein unverzichtbares Fundament hierfür!

Gehen wir gemeinsam den konsequenten, entschlossenen Weg mit gut entwickelten und abgestimmten BIO AUSTRIA-Richtlinien und sichern wir uns damit unsere eigene Zukunft.

Euer Obmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'ing. joh.', with a long horizontal line extending to the right.

Hannes Tomic

Geschwisterliche Sprachführung bei personenbezogenen Angaben: Wir geben der leichteren Lesbarkeit den Vorzug, deshalb stehen alle männlichen Bezeichnungen selbstverständlich auch für die weibliche Form.

Kennzeichnungshinweise

Gesetzliche Vorschriften sind schwarz gedruckt und folgendermaßen gekennzeichnet:

EU:

EU-Verordnung 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der tierischen Erzeugnisse und Lebensmittel

CO:

Kapitel A8, Teilkapitel B des Österreichischen Lebensmittelbuches (Codex Alimentarius Austriacus) über landwirtschaftliche Produkte aus biologischem Landbau und daraus hergestellte Folgeprodukte

CC:

Gesetzliche Vorgaben (wie z. B. Vorgaben des Nitrat-Aktionsprogrammes) innerhalb der Cross-Compliance-Maßnahmen im Rahmen der GAP-Reform, gültig mit 1. Jänner 2005

TS:

Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. dessen Verordnungen BGBl. II 485/2004

BA:

Die grün geschriebenen Textteile sind Richtlinien des Vereines BIO AUSTRIA, die über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehen

Herausgeber: BIO AUSTRIA
Verein zur Förderung des Biologischen Landbaus
Europaplatz 4
4020 Linz

Telefon: +43(0)732/65 48 84
Fax: +43(0)732/65 48 84-40
E-Mail: office@bio-austria.at
Internet: www.bio-austria.at
Redaktion: Ing. Thomas Kerschbaummayr
Umschlaggestaltung: Co2 Werbe- und Designagentur – Coproduction GmbH, Wien
Layout: Helga Brandl
Druck: LVDM Landesverlag-Denkmayr, Linz

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Verbindlichkeit

Die vorliegenden Richtlinien sind auf dem gesamten Betrieb anzuwenden. Wer als Bauer, Gärtner, Imker oder Winzer landwirtschaftliche Produkte unter dem vom Verein eingetragenen Markenzeichen in den Verkehr bringen will, verpflichtet sich sowohl zur Einhaltung der entsprechenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen als auch zur Einhaltung nachfolgender Vorschriften. Die gesetzlichen Bestimmungen für den Biolandbau sind in Österreich:

- Die EU-Verordnung 2092/91 einschließlich ihrer Änderungen
- Kapitel A8 des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex) in der jeweils gültigen Fassung (Sachverständigengutachten)

Im vorliegenden Richtlinienheft sind die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen ergänzt um sonstige landwirtschaftlich-relevante Rechtsmaterien (österr. Tierschutzgesetz 118/2004, Wasserrechtsgesetz etc.) und als solche gekennzeichnet (Stand August 2005).

1.2 Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb

1.2.1

Voraussetzung für die Anerkennung als BIO AUSTRIA-Betrieb ist die Umstellung des gesamten Betriebes.

Ein Gesamtbetrieb liegt auch dann vor, wenn ein

- Betriebsleiter mehrere Betriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet oder
- Betriebe von Partnern (verwandtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich) gemeinsam als wirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden (d.h. gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Arbeitskräften, Maschinen etc.), auch wenn sie rechtlich getrennt sind.

In diesen Fällen müssen alle Betriebe biologisch bewirtschaftet werden.

Für Betriebe mit Dauer- oder Spezialkulturen gibt es zeitlich befristete Ausnahmen, die bei BIO AUSTRIA, QS-Kommission zu beantragen sind. Je nach Art der Kulturen und deren örtlicher Anordnung ist von der Kontrollstelle in Zusammenarbeit mit BIO AUSTRIA ein Maßnahmenpaket zu erstellen, um die höheren Risiken (z. B. Abdrift, Sortenverwechslungen, Abstände bei ähnlichen Kulturen, Lagerbedingungen, Warenfluss u.ä.) wirksam abzusichern. Längerfristige Umstellungspläne (bei Dauerkulturen) bedürfen ebenfalls der Zustimmung der QS-Kommission. (Schrittweise Umstellung der gesamten Kultur innerhalb von max. 5 Jahren gemäß Umstellungsplan).

Als weitere Ausnahmen dürfen die Betriebszweige Imkerei und Fischhaltung noch konventionell geführt werden. (Richtlinien zur Biologischen Fischhaltung finden Sie im Kapitel 5.1, jene für die Biologische Bienenhaltung im Kapitel 5.2 dieser Broschüre.)

1.2.2

Eine Mitgliedschaft bei BIO AUSTRIA wird mit Unterzeichnung einer Beitrittserklärung erworben. Es besteht ein Kontrollvertrag mit einer Kontrollstelle, die mit BIO AUSTRIA einen aufrechten Kooperationsvertrag hat.

BIO AUSTRIA führt eine Liste dieser Kontrollfirmen, siehe 1.4 dieser Richtlinien.

1.2.3

Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin oder eine dauerhaft und maßgeblich in die Bewirtschaftung eingebundene Person muss die notwendigen Fähigkeiten (schul- bzw. kursmäßige Ausbildung oder praktische Berufserfahrung) besitzen.

BA

EU
CO

BA

EU

BA

EU/
BA

Als Mindestnachweis gilt neben der schon vorher erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung und Berufserfahrung der erfolgreiche Besuch eines Umstellungskurses für den biologischen Landbau bis zum 31.05 des 1. Verpflichtungsjahres. (Mindestdauer 15 Stunden, davon max. 5 Stunden in Form von Exkursionen).

BA

1.2.4

Der Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin muss einer Arbeitsgruppe des Vereines durch regelmäßige Teilnahme angeschlossen sein.

BA

1.2.5 Umstellung auf biologische Wirtschaftsweise

Die Umstellungszeit der Flächen beträgt mindestens 2 Jahre, bei Dauerkulturen (außer Grünland) 36 Monate ab Unterzeichnung des Kontrollvertrages. Alle Produkte, die nach Ablauf der ersten 12 Monate Umstellungszeit geerntet werden, gelten als Umstellungsprodukte. Für pflanzliche Produkte, die nur aus einer Zutat bestehen (Monoprodukte), ist ein Umstellungshinweis „hergestellt im Rahmen der Umstellung auf den biologischen Landbau“ möglich. Der erste Anbau oder die Nutzung 24 Monate bzw. bei Dauerkulturen 36 Monate nach Umstellungsbeginn kann den Status anerkannte Bio-Ware erhalten. In begründeten Fällen kann die Umstellungszeit verlängert oder nach Antrag auch verkürzt werden.

EU

1.2.5.1 Betriebe mit Tierhaltung (gleichzeitige Umstellung von Flächen und Tieren)

Diese können erst anerkannt werden, wenn alle notwendigen Umbaumaßnahmen für die Tierhaltung abgeschlossen sind. Tierische Produkte gelten 24 Monate nach Kontrollvertragsabschluss als Bio-Produkte. Davon abweichende Umstellungsfristen sind im Bereich der tierischen Produktion möglich. Die genauen Fristen sind unter Punkt 3.1.3.8 dieser Richtlinien zu finden. Ein Umstellungshinweis für tierische Produkte ist nicht möglich.

EU

1.2.5.2 Verkürzung der Umstellungszeit

Eine Verkürzung der Umstellungszeit kann mit einem formlosen Antrag bei der Kontrollstelle bekannt geben werden. Die notwendigen Bestätigungen sind beizulegen. (Kopie des Mehrfachantrags der letzten beiden Jahre: Mantelantrag, Flächennutzungsliste und Flächenbogen des Vorbewirtschafters, Bestätigung des Vorbewirtschafters über nicht durchgeführte Einzelpflanzenbekämpfungen, bei Naturschutzflächen die Projektbeschreibung und die Projektteilnahmebestätigung).

EU

Voraussetzungen für eine Verkürzung der Umstellungszeit:

- Die betroffenen Flächen müssen mindestens 2 Jahre vor dem Umstellungsdatum in der ÖPUL-Maßnahme „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel im Ackerland bzw. im Grünland“ gemeldet sein.
- Vorlage einer schriftlichen Bestätigung, dass innerhalb der letzten 24 Monate vor der Umstellung keine Einzelpflanzenbekämpfung mit verbotenen Mitteln durchgeführt wurde, durch Betriebsinhaber oder Vorbewirtschaftler.

Sind diese Bedingungen erfüllt, heißt das nach einer Genehmigung durch die Kontrollstelle für Umstellungsbetriebe bzw. Flächenzugänge:

- Jede Kultur, die nach Abschluss des Kontrollvertrages bzw. nach dem Flächenzugang (Datum) angebaut wird, kann als Umstellungsware gelten, bei Grünland schon die erste Nutzung, die auf das Kontrollvertragsdatum bzw. Datum Flächenzugang folgt.
- Jede Kultur, die 12 Monate nach dem Abschluss des Kontrollvertrags/Datum Flächenzugang angebaut wird, kann als anerkannte Bio-Ware gelten, bei Grünland die erste Nutzung die 12 Monate nach dem Kontrollvertragsdatum bzw. Flächenzugang folgt.

Allgemeine Bestimmungen

1.2.5.3 Verkürzte Umstellung von Betrieben mit konventionellen Tierbeständen (Geflügel, Schwein, und bei Zucht-, Milchvieh möglich)
Die Umstellungsfristen für die Tiere beginnen nach der Umstellung der Fütterung zu laufen. Die Haltung muss zuvor bereits den Richtlinien entsprechen. Die genauen Fristen sind unter Punkt 3.1.3.8 dieser Richtlinien zu finden. Nach Ablauf der Umstellungsfristen für die Tiere können tierische Produkte als biologisch anerkannt vermarktet werden.

EU

1.2.6 Zupacht und Zukauf

Die Zupachtung oder der Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Kontrollstelle unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) zu melden. Auf neu hinzugekommenen Flächen, die sich im konventionellen Status bzw. in der Umstellungszeit befinden, dürfen keine Pflanzen derselben Art angebaut werden wie auf den bereits anerkannten Flächen.

Eine Verkürzung der Umstellungszeit ist unter gewissen Voraussetzungen möglich. – Siehe Punkt 1.2.5.2 dieser Richtlinie.

Bei der Zupachtung oder dem Zukauf von mit Dauerkulturen bestandenen Flächen gelten folgende Bedingungen, sofern die gleichen Kulturen am umgestellten Betrieb bereits vorhanden sind:

- Die Erzeugung erfolgt im Rahmen eines Umstellungsplanes durch die Fachberatung, zu dessen Durchführung sich der Erzeuger verpflichtet. Die Umsetzung wird im Rahmen der Bio-Kontrolle überprüft.
- Es werden geeignete Vorkehrungen getroffen, dass Erzeugnisse, die aus der in Umstellung befindlichen Einheit stammen und Erzeugnisse aus anerkannter Produktion stets voneinander getrennt gehalten werden.
- Die Kontrollstelle ist von der Ernte der betreffenden Erzeugnisse mindestens 48 Stunden im Voraus zu informieren.
- Unmittelbar nach Abschluss der Ernte informiert der Erzeuger die Kontrollstelle über das genaue Ernteaufkommen der betreffenden Einheit und über alle Maßnahmen, die eine Identifizierung des Erntegutes ermöglichen.
- Der Umstellungsplan und die Maßnahmen zur Trennung der Erzeugnisse sind von der Kontrollstelle genehmigt.

EU

1.2.7 Aussetzung der Anerkennung

Ausnahmen von den Produktionsvorschriften, insbesondere während der Umstellungszeit und in außergewöhnlichen Situationen (z. B. Katastrophenfälle) bedürfen der Genehmigung einer vom Verein gebildeten QS-Kommission. Diese hat auch zu entscheiden, wie lange in einem solchen Fall die Produkte des Betriebes nicht mehr unter den in diesen Produktionsvorschriften genannten Bezeichnungen verkauft werden dürfen.

BA

1.3 Kontrollwesen

Das Inverkehrbringen von Produkten aus biologischem Landbau ist durch die EU-Verordnung 2092/91 einschließlich ihrer Änderungen und im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8 (Codex) geregelt.

Den Lebensmittelbehörden und den von ihnen zugelassenen Kontrollstellen obliegt aufgrund dieser Regelungen eine Kontrollpflicht von Betrieben und Produkten. Neben der gesetzlich vorgesehenen Kontrolle wird die Einhaltung der BIO AUSTRIA-Richtlinien durch den Verein selbst oder durch von ihm beauftragte Personen oder Organisationen überprüft.

EU

BA

1.3.1

Die Kontrolle erfolgt mindestens einmal im Jahr und ist in der Regel unangemeldet. Der Prüfbericht über die durchgeführten Kontrollen ist mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

EU

1.3.2 Aufzeichnungen

Gute Aufzeichnungen sind der Schlüssel für eine reibungslose Kontrolle und Ausdruck einer geordneten Betriebsführung. Neben einer einmaligen Beschreibung der Betriebseinheit (Lagepläne Betriebsgebäude, Flächen) sind laufend über alle Zu- und Abgänge von Betriebsmitteln (Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermittel), die Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz, Bestandesveränderungen bei Tieren, Fütterung, Tierbehandlungen, Vermarktung und Lagerung sowie Zukauf von Handelsware Aufzeichnungen zu führen. Verwenden Sie dazu als Hilfestellung das Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle. Andere Aufzeichnungssysteme, wie Tierbestandsverzeichnis etc. werden in der Regel akzeptiert.

Beim Zukauf von Waren muss im Zuge einer Eingangsprüfung genau überprüft werden, ob der Hinweis auf die biologische Landwirtschaft auf der Ware, der Rechnung oder dem Lieferschein angebracht ist bzw. ob die gelieferte Ware mit den Angaben auf den Belegen übereinstimmt. Rechnung und Lieferschein sollten dabei folgende Elemente beinhalten: Name und Adresse des Käufers und Verkäufers, Code-Nr. der Bio-Kontrollstelle bei Ware von Bio-Betrieben, vollständige Warenbezeichnung und Status der Ware (Anerkannter oder Umstellungsstatus.) Beim Tierzukauf ist auf folgende Angaben am Viehverkehrsschein zu achten: Angaben zum Verkaufsbetrieb (bei anerkanntem Bio-Betriebe bei „Betrieb“ BIO + Kontrollstelle anführen) und Angaben zum Tier (BIO, in Umstellung seit:, konventionell) je nach Verwendungszweck (Zucht, Weitermast, Schlachtung) des zugekauften Tieres.

EU

1.3.3

Zur Durchführung der Kontrolle hat der Verein das Recht, durch seine Organe oder durch beauftragte Kontrollorganisationen und Personen

- jederzeit den Betrieb zu überprüfen und dabei sämtliche oben angeführte schriftliche Aufzeichnungen und Belege (z. B. über den Kauf und die Verwendung von Dünge-, Pflanzenschutz- und Futtermitteln) zu verlangen;
- die Durchführung von Boden- und Rückstandsuntersuchungen zu veranlassen;
- sonstige ihm als wichtig erscheinende Maßnahmen zur Überprüfung der Lebensmittelqualität durchzuführen.

BA

1.3.4

Betriebe, die sich in Umstellung befinden, sind verpflichtet, auf Ersuchen von Kontrollorganen vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftungsart und bisher durchgeführte Analysen vorzulegen.

EU

1.3.5

Alle Untersuchungs- und Prüfungsergebnisse, schriftlich festgelegte Empfehlungen und Auflagen der Kontrollorgane (Korrekturmaßnahmen und Sanktionen) sind gesammelt und zugänglich aufzubewahren.

EU

1.3.6

Unzulässige Hilfsmittel wie z. B. chemisch-synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel und Behältnisse dieser Mittel dürfen auf dem Betrieb nicht vorhanden sein.

EU

1.3.7

Landwirtschaftliche Hilfsmittel, die in diesen Richtlinien nicht namentlich genannt sind, dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog angeführt sind oder vor Anwendung ein Nachweis der Richtlinienkonformität (EU-VO 2092/91 und Richtlinien von BIO AUSTRIA) erbracht werden kann.

BA

Allgemeine Bestimmungen

1.3.8 Gentechnik

Der Einsatz von Betriebsmitteln jeglicher Art, die aus oder durch Zuhilfenahme der Gentechnik hergestellt wurden, ist verboten.

EU

1.4 Zugelassene Kontrollstellen für die landwirtschaftliche Betriebskontrolle

 <p>ABG (Austria Bio Garantie) Standort Enzersfeld AT-N-01-BIO (Ober-, Niederösterreich, Wien)</p> <p>Königsbrunnerstraße 8 2202 Enzersfeld T: +43(0)2262/672 212 W: www.abg.at</p> <p>ABG Standort Lebring (Burgenland, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg)</p> <p>Parkring 2 8403 Lebring T: +43(0)3182/401 01-0 W: www.abg.at</p>	 <p>BIOS (Biokontrollservice Österreich) AT-O-01-BIO</p> <p>Feyregg 39 4552 Wartberg T +43(0)7587/71 78-0 W: www.bios-kontrolle.at</p>
 <p>Lacon GmbH - Prüfinstitut AT-O-02-BIO</p> <p>4150 Rohrbach, Linzerstraße 2 T: +43(0)7289/40 9 77 W: www.lacon-institut.at</p>	 <p>SGS Austria Controll-Co GesmbH AT-W-02-BIO</p> <p>Diefenbachgasse 35 1150 Wien T: +43(0)1/512 25 67-153 W: www.sgsaustria.at</p>
 <p>SLK (Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH) AT-S-01-BIO</p> <p>Maria-Cebotari-Straße 3 5020 Salzburg T: +43(0)662/649 483-0 W: www.slk.at</p>	

2. Biologischer Pflanzenbau

Die beiden großen Grundprinzipien des biologischen Landbaues sind das Ganzheitsdenken und der lebendige Boden als Lebensträger der Erde. Unter Ganzheitsdenken kann das Erkennen des Landbaugeschehens im Zusammenhang mit Erde und Kosmos und deren Beziehungen verstanden werden. Der lebendige, gesunde Boden als Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und damit auch für gesunde Lebensmittel, im wahrsten Sinne des Wortes, steht im Mittelpunkt aller Maßnahmen. Diese Grundprinzipien wurden von den Schöpfern der biologischen Landbaumethoden, Rudolf Steiner und Hans Peter Rusch, festgelegt.

Grundsätze der Humuswirtschaft und Düngung (inkl. Bodenbearbeitung und Bodenbedeckung)

Der organisch-biologische Landbau ist darauf ausgerichtet, eine gezielte Humuswirtschaft zu betreiben. Die Zufuhr organischer Substanz muss daher langfristig mindestens die Abbauverluste decken. Die Düngung hat zum Ziel, die Tätigkeit des Bodenlebens zu fördern.

Die Stickstoffdüngung hat ausschließlich mit organischen Düngern zu erfolgen.

Eine mineralische Ergänzungsdüngung ist in einer Form einzubringen, bei der die Nährstoffe nicht direkt für die Pflanze verfügbar sind, d. h. sie müssen organisch gebunden und dürfen nicht wasserlöslich sein.

Aufbereitung von Wirtschaftsdüngern

Wirtschaftseigene und zugekaufte organische Düngemittel werden so aufbereitet, dass sie das Bodenleben fördern. Dadurch wird Fäulnis vermieden und ein Rotteprozess gefördert. Auf diesem Weg kann der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht werden. Unaufbereiteter Stapelmist, unvergorene Gülle und unbelüftete Jauche bringen Fäulnis in den Boden und richten sich gegen die vorher genannten Ziele. Fäulnis muss unter allen Umständen vermieden, Rotte und Gärprozesse hingegen mit allen Mitteln gefördert werden.

Eine zentrale Stellung im Biolandbau haben die Gesteinsmehle (Diabas, Basalt usw.). Gesteinsmehle fördern die Bildung der Krümelstruktur durch die Verbindung von Tonkristallen mit Lebenssubstanz, den Aufschluss von Spurenelementen und die pH-Wert-Regulierung. Durch ihren hohen Quarzanteil verstärken die Steinmehle die Zentralwirkung von Silicium im Bodenbildungsprozess. Die Steinmehle sind Bodenbildner.

Bei der Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Auswaschung und Abgasung weitestgehend zu vermeiden, d.h. Wirtschaftsdünger sind ehestmöglich einem Rotte- oder Vergärungsprozess zuzuführen. Jeder Tag Lagerung vermindert die Qualität (Dr. Rusch).

Wirtschaftsdüngerzusätze können gemäß dem österreichischen Betriebsmittelkatalog für den Biolandbau verwendet werden.

Bodenbearbeitung und Bodenbedeckung

Die Bodenbearbeitung ist schonend und zurückhaltend durchzuführen. Die Verträglichkeit für das Bodenleben und die Bodenstruktur ist bei jeder Maßnahme zu bedenken. Es ist Rücksicht zu nehmen auf die Bodenschichtung, auf die an Zonen gebundenen Arbeitsgebiete von Bodenbakterien und Bodentieren und auf die Gar-Prozesse. Daher ist tiefes Pflügen ebenso zu unterlassen, wie jede Bearbeitung des Bodens bei nassem Zustand oder eine zu intensive Bearbeitung;

alle diese Maßnahmen schädigen den Humusaufbau und führen zu Nährstoffverlusten, ebenso ein längeres Offen-Liegenlassen des Bodens. Es ist daher auf Bedeckung in Form von Zwischensaat, Gründüngung, oder Mulchschichten zu achten. Organische Stoffe dürfen nur oberflächlich in den Boden eingearbeitet werden, um giftige Stoffwechselprodukte durch Fäulnis zu vermeiden.

2.1 Humuswirtschaft und Düngung

Die Verwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern, leicht löslichen Phosphaten und Düngemitteln mit wertbestimmenden Inhalten in Chlorid-Form (z. B. Kalium-Chlorid) ist untersagt.

Verbot von Klärschlamm- und Klärschlammkompostausbringung.

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Frischmist) als Kopfdüngung auf Beerenobstpflanzen (z. B. Erdbeeren) ist verboten, ausgenommen bei Beerenkulturen nach der Ernte.

EU

EU
BA

2.1.1 Kompostanwendung in der Landwirtschaft

- Kompost aus organischem Material, das unmittelbar im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb anfällt (Mist und kompostierbares organisches Material), und anschließend wieder im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Form von Kompost einer zulässigen Verwertung zugeführt wird, unterliegt nicht der Kompostverordnung (KVO) BGBl. II 292/2001 und ihren Qualitätsanforderungen. (Abfallwirtschaftsgesetz, AWG 2002) Die Vorgaben der EU-VO 2092/91 bezüglich Höchstgehalten an Schwermetallen bei Beimengung von Haushaltsabfällen sind jedenfalls zu beachten. (Siehe Punkt 2.1.5, kompostierte Haushaltsabfälle)
- Komposte, die unter Verwendung auch anderer Abfälle (gemäß der Positivliste von Dünge- und Bodenverbesserungsmittel Punkt 2.1.5 dieser Richtlinie) als aus land- und forstwirtschaftlichem Ursprung hergestellt wurden, unterliegen den Bestimmungen der Kompostverordnung und deren Qualitätsklassen.
- Komposte aus Abfällen, deren Anwendungsbereich die Landwirtschaft ist, müssen dabei der Qualitätsklasse A+ samt ihren Anforderungen (Einhaltung Schwermetallgrenzwerte, seuchenhygienische Unbedenklichkeit, Güteüberwachung etc.) entsprechen.
- Ausgenommen von den Bestimmungen der KVO sind Komposthersteller, die in Summe nicht mehr als 150 m³ Kompost pro Jahr incl. aller Siebreste (ohne Berücksichtigung der aus dem eigenen Betrieb stammenden Materialien) produzieren, dieser fast ausschließlich für den Eigenbedarf hergestellt wird und jedenfalls nicht mehr als 50 m³ mittels Direktabgabe in Verkehr gebracht werden. Eine Dokumentation der übernommenen Menge an kompostierfähigem Material und der abgesetzten Menge Kompost ist als Nachweis durchzuführen.
- Die empfohlene Ausbringungsmenge darf für Düngungsmaßnahmen 8 t TM pro ha und Jahr (entspricht ca. 13 t FM) im fünfjährigen Durchschnitt nicht überschreiten. Keinesfalls werden aber 170 kg N pro ha und Jahr – inkl. hofeigenem Dünger – überschritten.

CC/
EU

Anlage von Feldmieten

Folgende Bestimmungen sind einzuhalten:

- Zu Oberflächengewässern und Entwässerungsgräben muss ein Mindestabstand von 25 m eingehalten werden.
- Auf staunassen Böden dürfen keine Feldmieten angelegt werden.
- Der Reinstickstoffgehalt im zwischengelagerten Stallmist darf insgesamt nicht jene Menge an Reinstickstoff übersteigen, die auf der betroffenen Lagerfläche (landw. Nutzfläche) gemäß Wasserrecht maximal ausgebracht werden darf.

CC

2.1.2 Düngerbeschränkungen

2.1.2.1 Zeitliche Düngebeschränkungen

Verbotszeitraum	N-Düngearten	Betroffene Flächen/ Kulturen
15. Oktober bis 15. Februar	Jauche und Gülle	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche <u>ohne</u> Gründercke
15. November bis 15. Februar	Jauche und Gülle	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche <u>mit</u> Gründercke
<i>ACHTUNG: max. 60 kg N ab 1. Oktober bis zum Ausbringungsverbot</i>		
30. November bis 15. Februar	Stallmist und Kompost	Gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche
bis 1. Februar	Jede N-Düngung	Früh an zubauende Kulturen (z. B. Durumweizen, Sommergerste) oder Gründercken mit frühem N- Bedarf (Raps, Wintergerste und Feldgemüse unter Vlies oder Folie)

CC

2.1.2.2 Ausbringungsverbot

Ein generelles Ausbringungsverbot für N-hältige Düngemittel gilt bei wassergesättigten, schneebedeckten und durchgefrorenen Böden.

CC

2.1.2.3 Düngebeschränkungen

- Flüssige Wirtschaftsdünger dürfen nicht auf Ackerflächen in Gewässernähe ausgebracht werden, die eine Hangneigung von über 10 % aufweisen und auf denen erfahrungsgemäß eine Abschwemmungsgefahr besteht.
Bei Mais und Zuckerrübenanbau sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Bestockung über den Winter oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - Mulchsaat oder
 - Schlagteilung oder
 - Anlage eines gut bestockten Streifens zwischen Gewässer und Ackerfläche
- Flüssige Wirtschaftsdünger sollen innerhalb von 4 Stunden, müssen spätestens aber am folgenden Tag eingearbeitet werden.
- Gülle und Jauche dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung oder bis maximal 30 kg N zur Strohrotte auf nicht bewachsenen Boden ausgebracht werden.
- Stickstoffdüngung entlang von Gewässern:
Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
Stehende Gewässer:
Seen: mindestens 20 m (größer 1 ha), mindestens 10 m (kleiner 1 ha)
Ausnahme: Beregnungsteiche
Fließgewässer:
Neigung der angrenzenden Fläche über 10 %: mindestens 10 m
unter 10 %: mindestens 5 m

CC

2.1.3 Düngerzukauf

2.1.3.1 Zukauf organischer Düngemittel biologischer Herkunft

Beim Zukauf organischer Dünger biologischer Herkunft ist die zugekaufte Menge so zu bemessen, dass die Gesamtstickstoffmenge von 170 kg/ha landwirtschaftliche Nutzfläche – den hofeigenen Dünger miteingeschlossen – nicht überschritten wird.

Bei Gemüse (geschützte Kulturen, Feldgemüsebau, Heil- und Gewürzpflanzen außer Druschgewürze) kann diese Begrenzung überschritten werden.

BA

Es werden aber keinesfalls mehr als 170 kg Stickstoff/ha aus tierischem Dünger ausgebracht.

Die Vorgaben des Wasserrechts sind jedenfalls zu beachten.

2.1.3.2 Zukauf organischer Düngemittel konventioneller Herkunft

Für Spezialkulturen gilt (Gärtnerei*, Obst, Wein, Hopfen):

Aus tierischem Dünger werden max. 170 kg N/ha ausgebracht. Beim Zukauf von organischen Düngemitteln (nicht tierischer Herkunft) kann diese Grenze überschritten werden. Die Vorgaben des Wasserrechts sind jedenfalls zu beachten.

(* Dazu zählen: Gemüse – geschützte Kulturen und Feldgemüsebau, Heil- und Gewürzpflanzen außer Druschgewürze, Zierpflanzenanbau)

Für Ackerflächen und Grünland gilt:

Im Normalfall findet der biologische Ackerbau sowie die Grünlandbewirtschaftung ohne Zukauf von organischen Düngemitteln das Auslangen. Sollte ein Zukauf dennoch für notwendig erachtet werden, gelten als Ausnahme für den Zukauf von konventionellen organischen Düngemitteln folgende Bestimmungen:

Ackerbau:

Vor jedem Zukauf organischer Düngemittel ist eine Genehmigung durch die Kontrollstelle notwendig.

Diese Genehmigung wird auf Basis nachfolgender Anforderungen erteilt:

In der Hauptfruchtfolge ist ein Mindestanteil von 20 % Leguminosen enthalten, gerechnet von der Ackerfläche im Antragsjahr. Als Ackerfläche gelten alle Flächen, die im Mehrfachantrag der AMA mit den Buchstaben "A" und "AN" bzw. die Gesamtackerfläche im Nachfolgeantrag der AMA gekennzeichnet sind, außer Feldgemüseflächen, Heil- und Gewürzpflanzenflächen.

Die erlaubte Menge an organischen Zukaufsdüngern je ha Ackerland errechnet sich wie folgt:

170 kg Stickstoff

minus Stickstoffmenge aus Tierbesatz des eigenen Betriebs je Hektar

Differenz x 0,7 = erlaubte Stickstoffmenge* aus langsam wirkenden organischem Zukaufsdünger je ha Ackerfläche**

Differenz x 0,25 = erlaubte Stickstoffmenge* aus rasch wirkenden organischen Zukaufsdüngern je ha Ackerfläche.***

* Gesamtstickstoffgehalt des Zukaufdüngers

** dazu zählen organische Düngemittel mit einem C:N-Verhältnis von über 10:1, jedenfalls aber: Strauch-, Grünschnitt-, Stroh- und Biotonnenkompost, Stallmist (ausschließlich vom Rind, Schaf, Ziege oder Pferd) aus Extensivtierhaltung und anderer langsam wirkender Stickstoff.

*** z. B. Rübenspitzel, Vinasse, Hornspäne, Haarmehl, Agro-Biosol und Biofert, Biogasgülle nur gemäß Punkt 2.1.4

Nicht erlaubt sind: Gülle, Jauche, Geflügelmist, Schweinemist und Kartoffelrestfruchtwasser konventioneller Herkunft.

Grünland:

Vor jedem Zukauf organischer Düngemittel ist eine Genehmigung durch die Kontrollstelle notwendig.

Diese Genehmigung wird auf Basis nachfolgender Anforderungen erteilt:

Genehmigungsfähige organische Düngemittel für das Grünland sind

- Konventionelle Wirtschaftsdünger: gemäß den geltenden Beschränkungen nur Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenmist.
- kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle
- kompostiertes und fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material

BA

BA

BA

Die erlaubte Menge an organischen Zukaufsdüngern je ha Grünland errechnet sich wie folgt:

BA

170 kg Stickstoff
 minus Stickstoffmenge aus Tierbesatz des eigenen Betriebs je Hektar
 Differenz x 0,7 = erlaubte Stickstoffmenge* aus langsam wirkenden organischem Zukaufsdünger je ha Grünland **
 Differenz x 0,25 = erlaubte Stickstoffmenge* aus rasch wirkenden organischen Zukaufsdüngern je ha Grünland.***
 * Gesamtstickstoffgehalt des Zukaufsdüngers
 ** dazu zählen: organische Düngemittel mit einem C:N-Verhältnis von über 10:1, jedenfalls aber: Strauch-, Grünschnitt-, Stroh- und Biotonnenkompost, Stallmist (vom Rind, Schaf, Ziege oder Pferd) und anderer langsam wirkender Stickstoff.
 *** Biogasgülle: nur gemäß BIO AUSTRIA-Regelung zur Biogasgülle, Siehe 2.1.4

2.1.4 Regelung für Biogasgülle auf Ackerland und Grünland

Ein BIO AUSTRIA-Betrieb verwendet nur Biogasgülle aus Komponenten, die entsprechend der EU-VO 2092/91 für den biologischen Landbau gewonnen wurden. Biogasgülle aus Anlagen, die vor dem 31.12.2004 die erforderliche Genehmigung zur Anlagenerrichtung erhalten haben, kann bis Ende 2010 zugekauft werden, wenn die Biogasgülle den Richtlinien des Verbandes BIO AUSTRIA, die vor dem 01.01.2006 Geltung hatten, entspricht, und wenn nachweislich eine Anlieferung von Substraten durch den Antragsteller erfolgt:

BA

Genehmigungskriterien:

- Es werden keinesfalls mehr als 170 kg Stickstoff/ha und Jahr in Form von Biogasgülle ausgebracht.
- Es dürfen nur solche organischen Stoffe in der Biogasgülle (Kofermente) enthalten sein, die lt. BIO AUSTRIA-Düngerichtlinien – gültig vor dem 01.01.2006 – zugelassen waren.
- Die genehmigbare Zukaufsmenge an Stickstoff konv. Herkunft errechnet sich aus der Rückführung der vom Bio-Betrieb in Form von Substraten angelieferten Stickstoffmenge und einem zusätzlichen maximalen Zukauf gemäß Punkt 2.1.3 von 25 % der freien Stickstoffmenge bezogen auf 170 kg N pro ha und Jahr.

2.1.5 Dünge- und Bodenverbesserungsmittel

Neben den betriebseigenen Dünge- und Bodenverbesserungsmittel können folgende eingesetzt werden:

EU/
BA

Bezeichnung Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus:	Beschreibung Anforderung an die Zusammensetzung; Verwendungsvorschriften
Stallmist Konventioneller Stallmist (nur von Rind, Schaf, Ziege, Pferd)	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu). Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivtierhaltungen ¹ . Vor der Ausbringung ist eine schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.
Getrockneter Stallmist (bei konv. Herkunft nur von Rind, Schaf, Ziege, Pferd)	Tierarten müssen angegeben werden. Ausschließlich aus Extensivtierhaltungen ¹ . Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.

¹ Genaue Definitionen der Begriffe „Extensivtierhaltung“ und „landlose Haltung“ bei der Kontrollstelle erfragen.

<p>Kompost aus tierischen Exkrementen einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist (Bei konv. Herkunft nur kompostierter Stallmist von Rind, Schaf, Ziege, Pferd)</p>	<p>Tierarten müssen angegeben werden. Nicht aus landloser Tierhaltung¹. Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich. Qualitätssicherungsmaßnahmen: (gültig ab 2007) Mindestuntersuchungshäufigkeit: Jahresmenge Kompost bis 50 m³: einmalig (5 m³)* > 50 m³ - 300 m³: einmal alle drei Jahre (20 m³) > 300 - 1000 m³: einmal alle zwei Jahre (50 m³) >1000 m³ – 2000 m³: einmal pro Jahr (100 m³) > 2000 - 4000 m³: zweimal pro Jahr (150 m³) *Mindestbeurteilungsmenge Mindestuntersuchungsparameter (Vorgaben lt. KompostVO BGBl. II 292/2001): 1. Analyse Nährstoffe</p>
<p>Flüssige tierische Exkremente nur biologischer Herkunft (Gülle, Jauche ...)</p>	<p>Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung. Tierarten sind anzugeben. Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.</p>
<p>Kompostierte und fermentierte Haushaltsabfälle</p>	<p>Erzeugnis aus getrennt gesammelten Haushaltsabfällen, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung in Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Biogasgülledüngung (Nährstoffe, Schwermetalle, Hygiene und Lagerungsdauer) sind einzuhalten. Nur pflanzliche und tierische Haushaltsabfälle. Gewonnen in einem geschlossenen und kontrollierten von Mitgliedsstaaten zugelassenen Sammelsystem. Erzeugnisse in Form von Biogasgülle Zukauf nur bei nachweislicher Anlieferung von Substraten durch den Antragsteller. Nur Kompost der Qualitätsklasse A+: Qualitätssicherungsmaßnahmen: (gültig ab 2007) Mindestuntersuchungshäufigkeit: Jahresmenge Kompost bis 50 m³: einmalig (5 m³)* > 50 m³ - 300 m³: einmal alle drei Jahre (20 m³) > 300 - 1000 m³: einmal alle zwei Jahre (50 m³) >1000 m³ - 2000m³: einmal pro Jahr (100 m³) > 2000 - 4000 m³: zweimal pro Jahr (150 m³) *Mindestbeurteilungsmenge Vorgaben lt. KompostVO BGBl. II 292/2001: 1. Zur Analyse Nährstoffe 2. Schwermetalle: Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0 3. Hygiene: Untersuchung auf <i>Salmonella</i> sp. nicht nachweisbar in 50 g Probe Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.</p>
<p>Torf</p>	<p>Nur in Substraten zur Jungpflanzenanzucht</p>
<p>Ton (Perlit, Vermiculit usw.)</p>	
<p>Substrat von Champignonkulturen</p>	<p>Das Ausgangssubstrat darf nur aus den nach dieser Liste zulässigen Stoffen bestehen.</p>
<p>Exkremente von Würmern (Wurmkompost) und Insekten</p>	

EU/
BA

BA

Guano	Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.
Kompostiertes oder fermentiertes Gemisch aus pflanzlichem Material	<p>Erzeugnis aus gemischtem pflanzlichen Material, gewonnen durch Kompostierung oder anaerobe Gärung im Hinblick auf die Erzeugung von Biogas. Erzeugnisse in Form von Biogasgülle Zukauf nur bei nachweislicher Anlieferung von Substraten durch den Antragsteller. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen von BIO AUSTRIA zur Biogasgülledüngung (Untersuchung Nährstoffe und Schwermetalle) sind einzuhalten.</p> <p>Bei Kompostierung von vermehrungsfähigen Samen von Mais, Soja und Raps ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ notwendig!</p> <p>Bei Kompost inkl. pflanzlicher Haushaltsabfälle nur Kompost der Qualitätsklasse A+.</p> <p>Qualitätssicherungsmaßnahmen: (gültig ab 2007) Mindestuntersuchungsparameter und -häufigkeit: Jahresmenge Kompost bis 50 m³: einmalig (5m³)* > 50 m³ - 300 m³: einmal alle drei Jahre (20 m³) > 300 - 1000 m³: einmal alle zwei Jahre (50 m³) >1000 m³ - 2000m³: einmal pro Jahr (100 m³) > 2000 - 4000 m³: zweimal pro Jahr (150 m³) *Mindestbeurteilungsmenge Vorgaben lt. KompostVO BGBl. II 292/2001: 1. Zur Analyse Nährstoffe 2. Schwermetalle: Höchstgehalt der Trockenmasse in mg/kg: Cadmium: 0,7; Kupfer: 70; Nickel: 25; Blei: 45; Zink: 200; Quecksilber: 0,4; Chrom (insgesamt): 70; Chrom (VI): 0</p> <p>Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.</p>
Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Haarmehl, Wolle, Walkhaare, Haare und Borsten, sowie Hornspäne, Hornmehl Milchprodukte	Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.
Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Düngezwecke (z. B. Filterkuchen von Ölfrüchten, Kakaoschalen, Malzwurzeln usw.) nicht eingesetzt werden darf: konv. Kartoffelrestfruchtwasser	Für Erzeugnisse aus Raps, Mais, Soja, Kartoffeln und Zuckerrüben (= sogenannte kritische Kulturen) ist eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ notwendig! Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle erforderlich.
Algen und Algenerzeugnisse	Ausschließlich gewonnen durch: physikalische Behandlung einschl. Trocknen, Gefrieren, Mahlen Extraktion mit Wasser oder sauren und/oder alkalisch wässrigen Lösungen Fermentation
Sägemehl und Holzschnitt	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Rindenkompost	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.
Holzasche	Von Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde.

BA

BA

EU

Weicherdiges Rohphosphat	Gemäß Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG; Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg Phosphat.
Aluminiumcalciumphosphat	Gemäß Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG; Cadmiumgehalt höchstens 90 mg/kg Phosphat. Nur auf alkalischen Böden zu verwenden (pH über 7,5).
Schlacken der Eisen- und Stahlbereitung Nicht eingesetzt werden dürfen: Thomasphosphat/-mehl	Genehmigung durch Kontrollstelle vor Ort ² .
Kalisalz (z. B. Kainit, Sylvinit usw.)	Schriftliche Genehmigung durch die Kontrollstelle.
Kaliumsulfat, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend	Aus Kalirohsalz durch physikalische Extraktion gewonnen, möglicherweise auch Magnesiumsalz enthaltend. Genehmigung durch Kontrollstelle vor Ort ² .
Schlempe oder Schlempeextrakt	Für Erzeugnisse aus Raps, Mais, Soja, Kartoffeln und Zuckerrüben (= kritische Kulturen) ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbotes“ notwendig, keine Ammoniakschlempe!
Calciumcarbonat natürlichen Ursprungs (z. B. Kreide, Mergel, Kalksteinmehl, Algenkalk, Phosphatkreide usw.)	
Calcium- und Magnesiumcarbonat (z. B. Magnesiumkalk, Magnesiumkalksteinmehl usw.)	
Magnesiumsulfat (z. B. Kieserit)	Ausschließlich natürlichen Ursprungs. Genehmigung durch Kontrollstelle vor Ort ² .
Calciumchloridlösung	Zur Blattbehandlung bei Apfelbäumen. Bei nachgewiesenem Calciummangel. Schriftliche Genehmigung durch Kontrollstelle erforderlich.
Calciumsulfat (Gips)	Gemäß Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Ausschließlich natürlichen Ursprungs.
Industriekalk aus der Zuckerherstellung (Carbokalk)	Genehmigung durch Kontrollstelle vor Ort.
Elementarer Schwefel	Gemäß Richtlinie 76/116/EWG, in der Fassung der Richtlinie 89/284/EWG. Genehmigung durch Kontrollstelle vor Ort ² .
Spurennährstoffe	Spurennährstoffe gemäß der Richtlinie 89/530/EWG. Genehmigung durch Kontrollstelle vor Ort ² .
Natriumchlorid	Ausschließlich Steinsalz Schriftliche Genehmigung durch Kontrollstelle erforderlich.
Gesteinsmehl	

BA
EU

² Eine aktuelle (nicht älter als vier Jahre) Bodenuntersuchung ist notwendig. Für eine Genehmigung muss die Versorgung mit dem entsprechenden Nährstoff/Spurenelement laut Bodenuntersuchung in den Gehaltsstufen A (sehr niedrig) oder B (niedrig) liegen. Ab der Versorgungsstufe C (ausreichend) wird eine zusätzliche Düngung nicht mehr genehmigt. Ausnahme: Bei Gemüse und Kartoffel kann eine Kali-Entzugsdüngung auch bei Versorgungsstufe C genehmigt werden. Bei Blatt- und Spurenelementdüngern ist ein Beratungsprotokoll oder eine dokumentierte Mangelercheinung vorzulegen. In diesem Fall ist Rücksprache mit der Kontrollstelle zu halten.

Eine beispielhafte Liste der erlaubten Düngemittel und Bezugsquellen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Sollten andere Düngemittel als die im Betriebsmittelkatalog gelisteten eingesetzt werden, so muss ein Ansuchen an die Kontrollstelle gerichtet werden.

BA

2.1.6

Die Lagerkapazität für Mist, Gülle oder Jauche ist so zu bemessen, dass der Wirtschaftsdünger nicht in der vegetationslosen Zeit ausgebracht werden muss.

CC

Lagerraum für Wirtschaftsdünger

Grundsätzlich muss ein Betrieb über eine mindestens sechsmonatige Lagerkapazität für Gülle, Jauche bzw. Festmist verfügen.

Betriebe über 100 DGVE müssen ab 01.01.2006 über Lagerkapazitäten von mindestens sechs Monaten verfügen.

Betriebe bis 100 DGVE müssen ab 01.01.2007 über Lagerkapazitäten von mindestens sechs Monaten verfügen.

Ausnahmen

Betriebe unter 30 DGVE und Festmistsystem: Lagerkapazität für 3 Monate reicht, wenn Feldmieten angelegt werden. Bestimmungen zur Anlage von Feldmieten siehe Punkt 2.1.1.2; Betriebe unter 30 DGVE: falls in den letzten 5 Jahren in Lageraum investiert wurde, gilt eine Übergangsfrist bis 2011.

2.2 Fruchtfolge, Saatgut und Sortenwahl

2.2.1

Es müssen für den Anbau Arten und Sorten verwendet werden, die dem Standort angepasst und möglichst vital und widerstandsfähig sind. Wenn möglich sollten nicht-hybride Sorten verwendet werden, um die genetische Vielfalt unserer Kulturpflanzen zu erhalten.

EU

Die Fruchtfolge ist unter Einbeziehung von Leguminosen (als Haupt-, Zwischen- oder Mischkulturfrucht) so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie langfristig die Bodenfruchtbarkeit erhält und gesunde Pflanzen gewährleistet. Ein Leguminosenanteil von mindestens 20 % in der Hauptfruchtfolge wird empfohlen.

2.2.2

Es darf nur Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden, das gemäß den Richtlinien der Biologischen Landwirtschaft erzeugt wurde. Die in Bioqualität erhältlichen Sorten finden Sie in der rechtlich verbindlichen Saatgutdatenbank unter www.ages.at, Service, Datenbank, Bio-Saatgut. Wenn am Markt kein entsprechendes biologisches Saatgut oder Pflanzkartoffel erhältlich sind, muss vor dem Anbau (besser vor Bestellung) eine Genehmigung zur Aussaat von konventionell unbehandelten Saatgut bei der Kontrollstelle eingeholt werden.

EU

Vegetatives Vermehrungsmaterial (Steckzwiebeln, Rebsetzlinge, Erdbeeren, Jungbäume und -stauden):

Können ausreichend Nachweise erbracht werden, dass von der entsprechenden Sorte kein biologisch erzeugtes Vermehrungsmaterial verfügbar ist, kann konventionelles, unbehandeltes vegetatives Vermehrungsmaterial verwendet werden.

Jungpflanzen:

Es dürfen nur Jungpflanzen verwendet werden, die biologisch erzeugt wurden. Dies betrifft auch alle Gemüsejungpflanzen.

2.3 Pflanzenschutz

2.3.1 Vorbeugender Gesundheitsschutz

Zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen dienen neben den direkten Maßnahmen vor allem solche des vorbeugenden Gesundheitsschutzes. Letzteren ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Sie umfassen:

- Geeignete Sortenwahl
- Förderung der Bodengesundheit
- harmonische Ernährung der Pflanzen
- geeignete Anbau- und Kulturmethoden wie Fruchtfolge, Mischkultur, Gründüngung, Bodenbearbeitung
- Förderung des Vogelschutzes und sonstiger Nützlinge durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensbedingungen (Hecken, Nistplätze u. ä.)

EU

2.3.2 Nicht erlaubte Pflanzenschutzmittel

Die Verwendung von naturfremden, chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Wachstumsregulatoren und Welkemitteln ist untersagt.

EU

2.3.3 Pflanzenschutzmittel

Es dürfen nur Pflanzenschutz- bzw. Pflanzenhilfsmittel mit den nachfolgend genannten Wirkstoffen verwendet werden. Dies ist auch bei Mischprodukten zu beachten. (Keine verbotenen Komponenten gemäß Anhang II B der EU-VO 2092/91 und BIO AUSTRIA-Richtlinie.)

BA

Zur Anwendung der nachfolgend angeführten Wirkstoffe bedarf es der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß österreichischen Pflanzenschutzmittelgesetz (PMG 1997).

EU

Auf Grund des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2002 (BGBl. I Nr. 110/2002) gelten auch die in Deutschland und den Niederlanden zugelassenen Pflanzenschutzmittel als in Österreich zugelassen. Diese müssen vor Inverkehrbringung der AGES (Österr. Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) gemeldet und ins österreichische Pflanzenschutzmittelregister aufgenommen worden sein.

Eine Liste der in Österreich registrierten Pflanzenschutzmittel für den biologischen Anbau samt den entsprechenden Indikationen (Schadorganismus, Kultur, Anwendungsbereich) und Bezugsquellen finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog. Sollten andere Pflanzenschutzmittel als die im Betriebsmittelkatalog gelisteten eingesetzt werden, so muss ein Ansuchen um Zulassung gemäß EU-VO 2092/91 an die Kontrollstelle gestellt werden.

BA

Der Einsatz dieser Mittel darf nur gemäß den spezifischen Rechtsvorschriften für Pflanzenschutzmittel in Österreich erfolgen.

EU

Die nachfolgend genannten Wirkstoffe dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn mit den Maßnahmen aus 2.3.1 kein Auslangen gefunden werden kann.

Wirkstoff	Anwendung, Hinweise
Azadirachtin (Neembaum)	Akarizid (Milben, Zecken), Insektizid Genehmigung durch die Kontrollstelle vor Ort.
Bienenwachs	Baumschnitt
hydrolisiertes Eiweiß	Lockmittel, nur in zugelassenen Anwendungen in Verbindung mit anderen geeigneten Erzeugnissen dieser Liste
Lecithin	Fungizid
Pflanzenöle (z. B. Minzöl, Kienöl, Kümmelöl)	Insektizid, Akarizid, Fungizid, Keimhemmstoff
Pyrethrine aus Chrysanthemum cinerariaefolium	Pflanzenschutzmittel, Genehmigung durch die Kontrollstelle vor Ort.
Quassia aus Quassia amara	Insektizid und Repellent

EU

Rotenon aus Derris spp. Lonchocarpus spp. und Therphrosia spp.	Insektizid Genehmigung durch die Kontrollstelle vor Ort.	EU	
Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze) z. B. Bacillus thuringiensis, Granuloseviren	keine GVO		
Eisen-(III)-Orthophosphat	Molluskizid		
Diammoniumphosphat	Lockmittel nur in Fallen		
Pheromone	Lockstoffe, Anwendung der sexuellen Verwirr- methode, nur in Fallen und Spendern		
Kupfer (Kupferhydroxid, Kupferoxichlorid, Kupfersulfat, Kupferoxid)	Fungizid; Genehmigung durch die Kontrollstelle vor Ort; bei Ackerkulturen max. 2 kg Reinkupfer/ha/Jahr; bei Obst: max. 2,5 kg bei Wein: max. 3 kg bei Hopfen: max. 4 kg mehr nur nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA;		BA
Kaliseife (Schmierseife)	Insektizid		
Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)	Insektizid, Fungizid, Akarizid, Genehmigung durch die Kontrollstelle vor Ort		
Paraffinöl	Insektizid, Akarizid		
Mineralöle	Insektizid, Fungizid, Akarizid; nur bei Obstbäumen und Wein; Genehmigung durch die Kontrollstelle vor Ort.		
Kaliumpermanganat	Fungizid, Bakterizid; bei Obstbäumen und Wein		
Quarzsand	Repellent		
Schwefel	Fungizid, Akarizid, Repellent		
Kalziumhydroxid	Fungizid; nur für Obstbäume, einschließlich Obst- baumschulen, zur Bekämpfung des Nectria galligena.		

2.3.4

Folgende **biologische und biotechnische Maßnahmen** können getroffen werden:

- Einsatz natürlicher Feinde von Schadinsekten (Raubmilben, Schlupfwespen und dgl.)
- Insektenfallen, Farbtafeln
- Männchensterilisation
- mechanische Mittel: Schneckenzaun, Kulturschutznetze, Vlies

EU

2.3.5

Folgende **Pflanzenhilfsmittel** (Pflanzenstärkungsmittel) können eingesetzt werden:

- Algen- und Gesteinsmehle
- Bentonit (Tonerde)
- Kräuterauszüge, Kräuterjauchen und Tees (Brennnessel, Schachtelhalm, Rainfarn, Farnkraut, Zwiebel, Meerrettich und dgl.).
- Kompostextrakte
- Kombinationen der vorher genannten Präparate

EU

Die **BIO AUSTRIA-Fachberatung** bietet eine Liste von Pflanzenhilfsmitteln, deren Wirkung durch positive Erfahrungen aus der Praxis belegt ist (www.bio-austria.at). Verboten sind Produkte, deren GVO-Freiheit nicht sichergestellt werden kann.

BA

2.4 Unkrautregulierung

2.4.1

Die Unkrautregulierung hat auf folgende Weise zu erfolgen:

- Pflanzenbauliche Kulturmaßnahmen: Fruchtfolge, Humusaufbau, Untersaat, Zwischenfrüchte, Bodenbelebung

EU

- Mechanische Maßnahmen: Striegeln, Hacken, Bürsten, Mulchfolien oder Vliese
- Abflammen

2.4.2

Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt.

2.5 Lagerhaltung

Die Lagerräume sind so zu gestalten, dass bei den Lebensmitteln keine Geschmacks- oder Geruchsverfälschung auftritt und Verderbnis möglichst eingeschränkt ist. Das Umfeld des Lagers ist in einem hygienisch sauberen Zustand zu halten.

Eine Nass-Reinigung der Lagerstelle/Silozelle vor einer Neueinlagerung wird empfohlen.

Staub in Lagerstellen stellt ein erhöhtes Risiko in Bezug auf Pflanzenschutzmittelrückstände aus der Zeit vor der Umstellung dar und fördert die Entwicklung von Lagerschädlingen.

Die Lagerung der Lebensmittel ist so zu gestalten, dass keine Lagerschädlinge (Insekten, Nager- und Vögel) eindringen können (z. B. Vogelschutzgitter bei Fenstern) oder Witterungseinflüsse das Lagergut beeinträchtigen können. Das gelagerte Gut wird regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten (Käferfallen bzw. Nagerbekämpfung in Flachlagern unter Berücksichtigung der erlaubten Mittel laut EU-VO 2092/91).

2.5.1 Lagerschutzmittel

Die Lagerbehandlung des Erntegutes mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide) ist grundsätzlich verboten.

Für den Biolandbau zulässige Lager-/Vorratsschutzmittel finden Sie in der Liste der erlaubten Pflanzenschutzmittel im aktuellen Betriebsmittelkatalog. (Zulassung gemäß EU-VO 2092/91 und Registrierung im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister unter Angabe der Registrierungsnummer, Wirkstoff, Wirkungstyp, Einsatzgebiet, Kultur/Produkt etc.)

Das Waschen gelagerter Früchte mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln sowie eine ionisierende (= radioaktive) Bestrahlung sind verboten.

2.5.2 Lagerung der Futtermittel

Zur Lagerbehandlung von Futtermitteln mit Konservierungsstoffen sind organische Säuren (Sorbinsäure, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Propionsäure, Zitronensäure) zugelassen. Als Behandlungstoff für Silage sind Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Propionsäure dann zugelassen, wenn eine angemessene Gärung auf Grund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist. Siehe auch Punkt 3.4.3

BA

EU

EU

3. Tierproduktion

3.1 Grundsätzliches

Das Halten von gesunden, von der Veranlagung leistungsfähigen und langlebigen Nutztieren, die hochwertige Lebensmittel und Dünger liefern, setzt voraus, dass die Tiere möglichst natur- und artgemäß gehalten werden.

EU

3.1.1 Bestandesobergrenzen

Der Tierbestand muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche angepasst sein. Auf einem biologischen wirtschaftenden Betrieb dürfen nur so viele Tiere gehalten werden, dass mit dem N-Anfall aus der Tierhaltung 170 kg Stickstoff/ha/Jahr nicht überschritten werden (Umrechnungsschlüssel siehe Punkt 5.5).

EU

3.1.1.1 Düngertausch

Bio-Betriebe mit einem Tierbesatz, aus dem sich ein Stickstoffaufkommen von über 170 kg Stickstoff/ha/Jahr ergibt, können mit anderen Bio-Betrieben eine vertragliche Zusammenarbeit eingehen (Vereinbarung zum Düngertausch). Die beteiligten Betriebe dürfen letztendlich auf ihren Flächen keinen höheren Tierbesatz als 170 kg Stickstoff/ha/Jahr haben. **Düngevereinbarungen müssen von BIO AUSTRIA genehmigt werden.**

BA

3.1.2 Nachzucht

Die Nachzucht muss aus dem eigenen Betrieb oder von einem anderen biologisch wirtschaftenden Betrieb stammen. Sind Zukäufe notwendig, so müssen diese nach den Regeln aus Punkt 3.1.3 erfolgen.

EU

3.1.3 Tierzukauf

Es sind Bio-Tiere zuzukaufen. Nachfolgende Ausnahmen sind bei Nicht-Verfügbarkeit von Tieren aus biologischer Landwirtschaft möglich:

EU

3.1.3.1 Katastrophenfälle

In Katastrophenfällen (z. B. Seuche, Brand ...) können konventionelle Tiere für den Wiederaufbau des Bestandes zugekauft werden, sofern keine Bio-Tiere verfügbar sind und im Vorhinein eine Genehmigung durch die Kontrollstelle vorliegt.

3.1.3.2 Rinder

- Kälber für die Mast müssen biologischer Herkunft sein.
- Zuchtkälber können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird, und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbau gehalten werden, und dürfen max. bis zu einem Alter von 6 Monaten zugekauft werden.
- Weibliche Tiere, die noch nicht gekalbt haben, dürfen zur Bestandesergänzung und Bestandenerneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen Rindern zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als 10 Rindern kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung genehmigt werden. Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden und wird im Zuge der jährlichen Vor-Ort-Kontrolle genehmigt. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der geplante Endbestand an ausgewachsenen Tieren) nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle auf bis zu 40 % angehoben werden.

- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Kühe genehmigt werden kann.
- Zuchtstiere dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

3.1.3.3 Schweine

- Ferkel für die Mast müssen nur biologischer Herkunft sein.
- Ferkel für die Jungsauenaufzucht bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes – wenn Tiere aus biologischer Herkunft nicht ausreichend verfügbar sind – müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien für den biologischen Landbau gehalten und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben. Dies gilt auch beim Aufbau eines neuen Bestandes, es ist jedoch im Vorhinein von der Kontrollstelle eine Genehmigung einzuholen.
- Weiters dürfen weibliche Tiere, die noch nicht abgeferkelt haben, zur Bestandsergänzung und Bestandserneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen Schweinen zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als 5 Schweinen kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung genehmigt werden. Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden und wird im Zuge der jährlichen Vor-Ort-Kontrolle genehmigt.
Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der geplante Endbestand an ausgewachsenen Tieren) nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle auf bis zu 40 % angehoben werden.
- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere (Zuchtsauen) genehmigt werden kann.
- Zuchteber dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

EU

3.1.3.4 Geflügel

Bei Erneuerung oder Wiederaufbau des Bestandes (Rein-Raus-Verfahren) – wenn Tiere aus biologischer Herkunft nicht ausreichend verfügbar sind – dürfen konventionelle Küken bei Legehennen und Geflügel für die Fleischerzeugung zugekauft werden, wenn diese nicht älter als 3 Tage sind.
In Österreich dürfen Masthühner (Küken) und Legehennen (Junghennen) nur mehr biologischer Herkunft sein. Konventionelle Junghennen (nicht älter als 18 Wochen) und konventionelle Mastküken (nicht älter als 3 Tage) dürfen nur mehr bei bestätigter Nicht-Verfügbarkeit und nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle zugekauft werden.
Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden und wird im Zuge der jährlichen Vor-Ort-Kontrolle genehmigt.

EU

3.1.3.5 Schafe und Ziegen

- Lämmer und Kitze für die Mast müssen biologischer Herkunft sein.
- Zuchtlämmer und Zuchtkitze können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach

EU

dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbaues gehalten werden und dürfen max. bis zu einem Alter von 60 Tagen zugekauft werden.

- Weibliche Tiere die noch nicht abgelammt oder gekitzt haben, dürfen zur Bestandesergänzung und Bestandenserneuerung jährlich im Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen Schafen oder Ziegen zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als 5 Schafen oder Ziegen kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung genehmigt werden. Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden und wird im Zuge der jährlichen Vor-Ort-Kontrolle genehmigt.

Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der geplante Endbestand an ausgewachsenen Tieren) nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle auf bis zu 40 % angehoben werden.

- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere genehmigt werden kann.
- Widder oder Böcke dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

3.1.3.6 Pferde (sofern sie gemäß den Bio-Richtlinien als zertifiziert gelten)

Biologische Tiere können ohne Einschränkung zugekauft werden.

- Fohlen können konventioneller Herkunft sein, wenn mit dem Aufbau eines Bestandes begonnen wird und Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht in ausreichenden Mengen verfügbar sind. Diese müssen nach dem Absetzen gemäß den Richtlinien des biologischen Landbau gehalten werden und dürfen maximal bis zu einem Alter von 6 Monaten zugekauft werden.

- Weibliche Tiere, die noch nicht gefohlt haben, dürfen zur Bestandesergänzung und Bestandenserneuerung jährlich im Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen weiblichen Pferden zugekauft werden. Bei Beständen mit weniger als 10 Pferden kann ein Tier pro Jahr zur Erneuerung genehmigt werden. Der Zukauf aller konventionellen Tiere muss in den Aufzeichnungen festgehalten werden und wird im Zuge der jährlichen Vor-Ort-Kontrolle genehmigt.

Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle auf bis zu 40 % angehoben werden.

- Weiters kann diese Ausnahme bei gefährdeten Nutztierassen (mittels Zuchtbuchauszug oder durch den Zuchtverband zu bestätigen) in Anspruch genommen werden, wobei auch ein Zukauf konventioneller Muttertiere genehmigt werden kann.
- Zuchthengste dürfen ohne Einschränkung konventioneller Herkunft sein, wenn Bio-Tiere nicht erhältlich sind.

3.1.3.7 Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild

Die Tiere müssen aus Betrieben stammen, die entsprechend den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem österr. Lebensmittelbuch Kap. A8 produzieren.

Folgende Ausnahmen sind möglich, wenn geeignete Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen:

- Beim erstmaligen Bestandsaufbau oder im Rahmen einer erstmaligen Umstellung einer Produktionseinheit; eine Genehmigung durch die Kontrollstelle ist erforderlich.

EU

EU/
CO

- Weibliche Jungtiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden, wenn Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht verfügbar sind und eine Genehmigung durch die Kontrollstelle vorliegt. Dieser Prozentsatz kann bei einer erheblichen Ausweitung des Bestandes oder bei Aufbau eines neuen Betriebszweiges (Berechnungsgrundlage ist hierbei der geplante Endbestand an ausgewachsenen Tieren) nach Genehmigung durch die zuständige Kontrollstelle auf bis zu 40 % angehoben werden.
- Männliche Zuchttiere aus nicht biologischer Tierhaltung dürfen eingestellt werden, sofern die Tiere anschließend nach den Grundregeln der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 und dem österr. Lebensmittelbuch Kap. A8 gehalten und gefüttert werden.

3.1.3.8 Umstellungsfristen

Bei jedem Zukauf konventioneller Tiere müssen folgende Fristen eingehalten werden, bevor die Tiere bzw. deren Produkte als biologisch deklariert werden dürfen. Fristen:

- Rinder, Pferde und Gatterwild zur Fleischvermarktung: 3/4 ihres Lebens, mindestens jedoch 12 Monate
- Bei Milchtieren (Milchvermarktung): mindestens 6 Monate.
- kleinen Wiederkäuern und Schweine: mindestens 6 Monate (Milch und Fleisch)
- Geflügel zur Fleischerzeugung: 10 Wochen (Masthühner nur mehr Bio-Küken.)
- Geflügel für die Eierzeugung: 6 Wochen

3.1.4 Gleichzeitige Umstellung von Tieren und Futterflächen

Die Umstellung der Futterflächen erfolgt wie unter Punkt 1.2.5 beschrieben.

24 Monaten nach Unterzeichnung des Kontrollvertrages können anerkannte tierische Produkte verkauft werden.

Werden die Fütterungs- und Haltungsbestimmungen bereits vor Ablauf der 24 Monate zur Gänze eingehalten, so können tierische Produkte bereits nach den Fristen aus 3.1.3.8 als anerkannte Produkte verkauft werden. Ein Teilanerkennungsverfahren (bei Geflügel, Schwein, Zucht- und Milchvieh) muss bei der Kontrollstelle beantragt und durchlaufen werden.

3.2 Tierzucht

Die Zucht der landwirtschaftlichen Nutztiere soll auch der Vielfalt der Rassen Raum geben.

Als Grundlage der Leistungszucht ist die Fruchtbarkeit und Lebenskraft (Fitness) der Tiere zu berücksichtigen. Als Maßstab dafür gilt die Lebensleistung.

Gentechnische Eingriffe, Embryotransfer sowie der Zukauf von Tieren aus Embryotransfer sind untersagt. Es erfolgt keine Nutzung transgener Tiere.

Zugekaufte Zuchtsauen und eingesetzte Eber müssen gemäß MHS-Test (Malignes Hyperthermie Syndrom) stress-negativ sein.

3.3 Betreuung

3.3.1 Krankheit

Die Haustiere sind als unsere Mitgeschöpfe auf eine ausreichende und regelmäßige Betreuung und Pflege angewiesen. Diese soll daher mit großer Sorgfalt erfolgen, sodass die Bedürfnisse der Tiere befriedigt sind und bei Erkrankungen, Verletzungen und Schäden unverzüglich die notwendige Pflege oder veterinärmedizinische Versorgung erfolgen kann. Kranke oder verletzte Tiere sind diesen besonderen Ansprüchen angemessen und erforderlichenfalls gesondert unterzubringen. Für die Betreuung der Tiere müssen genügend Be-

EU

EU

EU

EU/
TS

treuungspersonen vorhanden sein, die über die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten verfügen.

3.3.2 Anforderungen an die Haltung

Tiere in Haltungssystemen, bei denen ihr Wohlbefinden von der regelmäßigen Versorgung durch den Menschen abhängig ist, müssen mindestens einmal am Tag kontrolliert werden. Dies gilt auch für mechanische Anlagen und Geräte, von deren Funktionsfähigkeit das Wohlbefinden der Tiere abhängt. Ist eine sofortige Behebung der Defekte nicht möglich, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, um das Wohlbefinden der Tiere zu schützen.

TS

3.3.3

Bei Gruppenhaltung ist, der Tierart entsprechend, die Gewichts- oder Altersähnlichkeit zu beachten.

EU

3.3.4 Klauenpflege

Die Klauenpflege ist regelmäßig und sachkundig nach Bedarf und Hornzustand auszuführen.

TS

3.3.5 Verladung, Transport

Zur Sicherung einer optimalen Fleischqualität haben Verladung und Tiertransport vorsichtig und möglichst ohne Stress für die Tiere zu erfolgen. Es werden daher Verladeeinrichtungen am landwirtschaftlichen Betrieb empfohlen. Stromstöße zum Antreiben der Tiere sind verboten. Der Einsatz von Medikamenten zur Beruhigung der Tiere ist verboten. Die Bestimmungen der Tiertransportgesetze sind zu beachten.

EU/
TS

3.4 Fütterung

3.4.1 Herkunft der Futtermittel

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem und biologischem Futter ernährt. Werden Futtermittel zugekauft, so stammen diese primär von inländischen BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.

BA

Als Bio-Mischfuttermittel dürfen nur Futtermittel zugekauft werden, die im österreichischen Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau gelistet sind und dort als BIO AUSTRIA-zertifiziert gelten.

BIO AUSTRIA-Projektlieferanten für Markenprogramme beachten die Einschränkung der erlaubten Misch- und Ergänzungsfuttermitteln mit dem Hinweis „Projekt“.

Vor einem Einsatz von Ergänzungsfuttermitteln (Ergänzung der Vitamin-, Mineral- und Wirkstoffversorgung) ist die Entsprechung gemäß der EU-VO 2092/91 idgF. und BIO AUSTRIA-Richtlinie im aktuellem Betriebsmittelkatalog festzustellen. Sollte ein anderes Produkt eingesetzt werden, ist zuvor bei der Kontrollstelle die Übereinstimmung mit der EU-VO 2092/91 zu überprüfen. Hinweis: Eine Verschreibung von Ergänzungsfuttermitteln durch den Tierarzt ist nicht erlaubt und ersetzt auch nicht eine Zulassung gemäß EU-Verordnung.

EU

Ist eine Einfuhr von Futtermitteln (bio und konventionell) nach Österreich notwendig, so ist ein Ansuchen auf Genehmigung bei der Abteilung Qualitätsmanagement von BIO AUSTRIA zu stellen bzw. eine Anerkennung der ausländischen Ware gemäß BIO AUSTRIA-Richtlinien nachzuweisen. Die Einfuhr erfolgt erst nach schriftlicher Genehmigung durch BIO AUSTRIA.

3.4.2 Ausnahmen

Alle Prozentangaben beziehen sich auf die maximalen Trockensubstanzanteile von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs in der Jahresration.

EU

3.4.2.1 Umstellungsfuttermittel

In der Ration dürfen bis zu 30 % Umstellungsfuttermittel enthalten sein. Wenn die

Umstellungsfuttermittel vom eigenen Betrieb stammen, dürfen bis zu 60 % der Ration aus Umstellungsfuttermitteln bestehen.

EU

3.4.2.2 Konventionelle Futtermittel

Diese dürfen nur eingesetzt werden, wenn biologische Futtermittel nicht zur Verfügung stehen.

EU

Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei:

Raufutterverzehrer (Wiederkäuer und Pferden):

bis 31.12.2007: 5 %, danach 0 % der TS der Jahresration

Bei anderen Tierarten (Monogastrier):

bis 31.12.2007: 15 % konv. Futtermittel TS der Jahresration

bis 31.12.2009: 10 % konv. Futtermittel TS der Jahresration

bis 31.12.2011: 5 % konv. Futtermitteln, danach 0 % TS der Jahresration

In beiden Fällen dürfen konventionelle Futtermittel in der Tagesration den Anteil von 25 % nicht überschreiten.

BIO AUSTRIA-Projektlieferanten für Markenprogramme haben zusätzliche Einschränkungen bezüglich Prozentsätze und erlaubten Futtermittel konventioneller Herkunft zu beachten.

BA

Folgende konventionelle Futtermittel sind im Rahmen der oben angeführten Prozentsätze und Fristen erlaubt, sofern sie nicht im Inland als Bio-verfügbar (in Bio- oder Umstellungsqualität) festgelegt worden sind: **Die kursiv-gedruckten Futtermittel** dürfen nur mehr dann aus konventioneller Herkunft verfüttert werden, wenn ein Händler in der betroffenen Region die Nicht-Verfügbarkeit schriftlich bestätigt:

EU

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	
Getreide	<i>Hafer, Gerste, Roggen, Weizen, Dinkel, Triticale, Mais.</i> Nachprodukte; Biertreber, Malzkeime
Ölsaaten, Ölfrüchte	Raps*, Rapskuchen*, Rapsschalen*; Sojabohnen* (dampferhitzt), Sojakuchen*, Sojabohnenschalen* Sonnenblumen, Sonnenblumenkuchen Leinsaat, Leinkuchen; Kürbiskernkuchen
Körnerleguminosen	(Platt-) <i>Erbsen</i> , Bohnen (Puff- und <i>Ackerbohne</i>), Lupinen
Knollen, Wurzeln	Zuckerrübenschnitte* (nass oder trocken), Kartoffeleiweiß*
Grünfütter und Raufütter	für BIO AUSTRIA-Betriebe: <i>Luzernegrünmehl, Klee grünmehl, Grünmehl</i>
Grünfütter und Raufütter	für BIO AUSTRIA-Betriebe nur bei Flächenzugang zum eigenen Betrieb als Erntegut der zugegangenen Flächen: <i>Luzerne, Klee, Grünfütter, Heu, Silage, Getreidestroh</i>
Andere Pflanzen	Melasse*, nur als Bindemittel in Mischfuttern Kräuter- und Gewürze, Extrakte und Pulver von Pflanzen in Mischfuttern bis zu einem Ausmaß von 1 % (ausgenommen Mineral- und Ergänzungsfuttermittel) Seealgenmehl
Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs (nur die gelisteten dürfen verwendet werden!)	
Milch und Milcherzeugnisse	Rohmilch, Milchpulver, Magermilch, MM-Pulver, Buttermilch, Bio-Topfen, Bio-Sauermilch Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver

EU

BA

EU

Eier und Eiprodukte	Zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb. (BIO AUSTRIA-Betriebe nur biologischer Herkunft!)
Andere Erzeugnisse für die Tierernährung	Bierhefe*
* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Futtermittel oder -zusatzstoff muss entweder vom Händler die inländische Herkunft bestätigt sein oder durch den Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden!	

BA

EU

3.4.2.3 Notsituationen

Ist aufgrund einer Notsituation der Zukauf von konventionellem Grundfutter notwendig, ist eine Genehmigung von BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement, einzuholen. Die Behörde kann in Notsituationen (z. B. extreme Witterungsverhältnisse) die Kontrollstelle ermächtigen, auf einzelnen Betrieben höhere als die unter 3.4.2.2 genannten Anteile konventionellen Futters zuzulassen.

BA/
EU

3.4.3 Andere Futtermittelzusätze

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs	
Es sind eine Reihe von Natrium-, Kalzium-, Phosphor-, Magnesium- und Schwefelverbindungen erlaubt. Beim Zukauf von Mineralstoff- und Spurenelementmischungen beachten Sie bitten den aktuellen Betriebsmittelkatalog.	
Zusatzstoffe	
Spurenelemente	Es sind eine Reihe von Eisen-, Jod-, Kobalt-, Kupfer-, Mangan-, Zink-, Molybdän- und Selenverbindungen erlaubt. Beim Zukauf von Mineralstoff- und Spurenelementmischungen beachten Sie bitte den aktuellen Betriebsmittelkatalog.
Vitamine*	natürlicher Herkunft oder naturidentische synthetische Vitamine, die für Monogastriden (Nicht-Wiederkäuer) bestimmt sind. Für Wiederkäuer: naturidentische synthet. Vitamine A, D, E
Mikroorganismen*	Alle lt. Verordnung 1831/2003 idgF. über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung.
Enzyme	Enzyme werden in der Fütterung nicht eingesetzt!
Bindemittel, Fließhilfsstoffe	Kalziumstearat natürlichen Ursprungs kolloidales Siliziumdioxid Kieselgur Sepiolit Bentonit Kaolinit-Tone Vermiculit Perlit Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung	
Konservierungsstoffe	Sorbinsäure, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Propionsäure, Zitronensäure.
Behandlungsstoffe für Silage	Rohes Steinsalz, Meersalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse*, Getreidemehl und Melassen, Hefen*, Enzyme und Bakterien (zugelassene Zusatzstoffe gemäß VO (EG) 1831/2003) Milchsäure, Essigsäure, Ameisensäure und Propionsäure nur dann, wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse eine angemessene Gärung nicht möglich ist und eine Genehmigung durch die Kontrollstelle vorliegt.
* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Futtermittel oder -zusatzstoff muss entweder vom Händler die inländische Herkunft bestätigt sein oder durch den Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbots für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden!	

EU

EU

3.4.4 Sonstiges

Der Einsatz von Antibiotika, Coccidiostatika und anderer Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstiger Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung, von Farbstoffen sowie Harnstoff und Nicht-Protein-Stickstoffverbindungen als Eiweißersatz ist untersagt.

EU

3.4.5 Fütterung der Raufutterverzehrer (Rind, Schaf, Ziege, Pferde, Gatterwild)

Raufutter für Wiederkäuer

Die Tagesration beim Wiederkäuer muss zu jeder Zeit aus mindestens 60 % Raufutter bestehen. Kälbern ist ab der zweiten Lebenswoche strukturiertes Raufutter anzubieten.

BA

Fütterung junger Raufutterverzehrer (Kälber, Lämmer, Kitze, Pferde)

Junge Säugetiere werden auf Grundlage natürlicher Milch ernährt.

Mindesttränkezeiten:

- Rinder und Pferde: 3 Monate
- Schafe und Ziegen: 45 Tage

Für Milchziegen- und Milchschaafhalter gilt folgendes:

Auf Grundlage natürlicher Milch bedeutet, dass mindestens 50 % der Ration natürliche Milch sein müssen (auch Kuhmilch ist möglich). Der restliche Anteil der Tränke kann auch aus einem biologischem Milchaustauscher (Bio-Vollmilchpulver) bestehen.

EU

3.4.6 Schweine- und Geflügelfütterung

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben.

Die Ferkelaufzucht erfolgt mit natürlicher Milch:

- Mindesttränkezeit 40 Tage

EU

3.5 Krankheitsverhütung und -bekämpfung

3.5.1 Erlaubte Methoden

Die Tiergesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen zu sichern. Erkrankt oder verletzt sich ein Tier, so ist es unverzüglich zu behandeln. Phytotherapeutische und homöopathische Behandlungen sind Behandlungen mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln vorzuziehen. Die Herstellung von homöopathischen Arzneien und Nosoden ist für Landwirte nicht erlaubt.

Ist zu erwarten, dass mit den genannten Methoden der Phytotherapie (Pflanzenextrakte, Pflanzenessenzen) und Homöopathie keine entsprechende therapeutische Wirkung zu erzielen ist, so können durch den Tierarzt chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel und Antibiotika eingesetzt werden. Der vorbeugende Einsatz dieser Arzneimittel ist verboten.

3.5.2

Impfungen sind erlaubt.

Verboten sind:

- der vorbeugende Einsatz von Kokzidiostatika und anderer künstlicher Wachstums- oder Leistungsförderer
- Hormone oder ähnliche Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (z. B. Brunstsynchronisation), außer wenn es sich um Behandlungen von Einzeltieren handelt.

EU

EU

3.5.3 Wartefristen

Die festgelegten Wartefristen bei Arzneimitteln (auch heilpflanzliche Arzneimittel) sind zu verdoppeln. Ist keine gesetzliche Wartezeit festgesetzt, beträgt die Wartezeit mindestens 48 Stunden.

Homöopathische Arzneimittel in der Potenz D4 und höhere Potenzen (also D6, D12 etc.) bzw. in der C2 und höhere Potenzen verursachen keine Wartezeit und können vom Tierhalter oral

EU

verabreicht werden. Das Tierarzneimittelkontrollgesetz verlangt darüber Aufzeichnungen. Niedrige homöopathische Potenzen (unter D4 bzw. unter C2) verursachen, wenn für die betreffende Tierart keine Wartezeit festgelegt ist, folgende Wartezeiten: 28 Tage Wartezeit auf Fleisch, 7 Tage Wartezeit auf Milch und Eier. Diese Wartezeiten gelten auch für Heilpflanzen (Phytotherapie), wenn sie nicht als Futter- oder Pflegemittel angewendet werden und wenn keine andere Wartezeit festgelegt ist. Eine Verdoppelung der Wartefrist ist auch hierbei noch zu beachten (gemäß Tierarzneimittelkontrollgesetz TAKG BGBl I, 28/2002).

3.5.4 Anzahl der Behandlungen

Ein Tier darf nicht öfter als dreimal innerhalb eines Jahres mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden.

Tiere, deren produktiver Lebenszyklus nicht mehr als 12 Monate beträgt (das sind Tiere, die nicht älter als 12 Monate werden), dürfen nur einmal mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln behandelt werden.

In einer mehrphasigen Tierproduktion gilt die jeweilige Produktionsphase als produktiver Lebenszyklus. Daher teilt sich z. B. die Erzeugung von Mastschweinen in die beiden produktiven Lebenszyklen „Ferkelproduktion“ und „Mast“. Diese beiden Lebenszyklen können auch innerhalb eines Betriebes durchlaufen werden.

Werden Tiere öfter behandelt, müssen sie konventionell vermarktet werden. Es gibt aber die Möglichkeit, dass die betreffenden Tiere nach Genehmigung durch die Kontrollstelle den Umstellungszeitraum (siehe Fristen aus 3.1.3.8) neuerlich durchlaufen.

Bei der Anzahl der Behandlungen werden nicht berücksichtigt:

- alle Behandlungen gegen Parasiten (Kokzidien sind Parasiten)
- Impfungen
- Zootechnische Maßnahmen, wie Enthornung, Kastration etc.
- von Behörden angeordnete Behandlungen im Rahmen von Seuchentilgungsplänen

3.5.5 Aufzeichnungen

Werden Arzneimittel angewendet, ist folgendes im Aufzeichnungsheft einzutragen:

- Diagnose
- Medikament einschließlich der Wirkstoffart
- Art und Dauer der Behandlung
- Gesetzliche Wartefrist

3.5.6 Kennzeichnung behandelter Tiere

Die behandelten Tiere sind eindeutig zu kennzeichnen. Bei Kleintieren wie Geflügel sollen Partien oder Gruppen gekennzeichnet werden.

3.5.7

Erkrankte oder verletzte Tiere werden unverzüglich versorgt und ggf. in einem Krankenabteil/-box untergebracht.

3.5.8 Verbotene Eingriffe

- Der Einsatz von Gummiringen für die Kastration und Amputation von Körperteilen (Nebenzitzen, Schwanz) ist verboten.
- Vorbeugende und systematische Eingriffe wie z. B. Kupieren des Schwanzes, Abkneifen der Zähne, Stutzen der Schnäbel und Enthornen u. ä. sind verboten.

Oben genannte Eingriffe können von der Kontrollstelle aus Sicherheitsgründen, zur Verbesserung der Gesundheit, aus Tierschutzgründen oder aus Hygienegründen gestattet werden. Das Leiden der Tiere ist dabei auf ein Minimum zu reduzieren (Schmerzausschaltung). Die Vorgaben des Tierschutzgesetzes und dessen Verordnungen sind einzuhalten.

EU

EU

EU

EU/
TS

EU

Zulässige Eingriffe bei Rindern: (gemäß Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. der 1. Tierhalteverordnung)

TS

- Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden. Als sachkundige Person in diesem Zusammenhang gilt eine Betreuungsperson oder Person, die nachweislich eine einschlägige Ausbildung (durch Kurse, Lehrgänge, Praktika) über Rechtsvorschriften, Kenntnisse der Anatomie und eine fachgerechte praktische Durchführung absolviert hat.
- Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn
 - der Eingriff bei bis zu zwei Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab, der über eine exakte Zeitsteuerung sowie eine automatische Abschaltung des Brennvorganges verfügt, fachgerecht durchgeführt wird, oder
 - der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird, oder
 - der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
- Die Kastration männlicher Rinder, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
- Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.

Zulässige Eingriffe bei Schweinen:

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

TS

- Die Verkleinerung der Eckzähne, wenn
 - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind,
 - durch Abschleifen eine glatte und intakte Oberfläche entsteht und
 - der Eingriff nicht routinemäßig, sondern nur zur Vermeidung von weiteren Verletzungen am Gesäuge der Sauen durchgeführt wird.
- Das Verkürzen der Eckzähne von Ebern.
- Das Kastrieren männlicher Schweine, wenn
 - die Schweine nicht älter als sieben Tage sind oder
 - der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung und anschließender Verwendung schmerzstillender Mittel durchgeführt wird, und
 - der Eingriff mit einer anderen Methode als dem Herausreißen von Gewebe erfolgt.

Zulässige Eingriffe bei Schafen und Ziegen:

Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

TS

- Das Kupieren des Schwanzes (gilt nicht für Ziegen), wenn
 - die Lämmer nicht älter als drei Tage sind oder der Eingriff durch einen Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird und
 - entweder höchstens ein Drittel oder im Falle einer tierärztlich bestätigten betrieblichen Notwendigkeit bei weiblichen Lämmern, die für die Zucht vorgesehen sind, höchstens die Hälfte des Schwanzes entfernt wird und der Eingriff durch scharfes Abtrennen erfolgt.
- Die Kastration, wenn der Eingriff durch einen Tierarzt oder einen Viehschneider, der dieses Gewerbe auf Grund der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004, rechtmäßig ausübt nach wirksamer Betäubung durchgeführt wird.
- Die Eingriffe sind von qualifiziertem Personal durchzuführen und im Aufzeichnungsheft festzuhalten. Die Genehmigung durch die Kontrollstelle erfolgt im Rahmen der jährlichen Kontrolle.

- Der Einsatz von Maulkörben, Zungenringen, Schweinerüsselklammern und die Einschränkung des Sehvermögens bei Hühnern ist verboten.

3.5.9

Das vorbeugende Zitzentauchen mit chemisch-synthetischen Mitteln ist untersagt. Bei Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung über die Notwendigkeit durch den/die Betreuungstierarzt/ärztin, kann ein Zitzen-Dippen durchgeführt werden (Bestätigung enthält Vermerk über betroffene Tiere, die Diagnose und Behandlungsdauer).

BA

3.6 Desinfektion von Ställen, Einrichtungen und Geräten

Ställe, Einrichtungen und Geräte sind so zu reinigen und zu desinfizieren, dass einer Ansteckung der Tiere vorgebeugt wird. Es dürfen nur Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit folgenden Inhaltsstoffen eingesetzt werden:

EU

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxyd
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronen-, Peressig-, Ameisen-, Milch-, Oxal-, Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure für Melkausrüstungen
- Phosphorsäure für Melkausrüstungen
- Formaldehyd
- Natriumkarbonat
- Reinigungsmittel für Melkgeräte

Eine Liste von verordnungskonformen (EU-VO 2092/91) Reinigungs- und Desinfektionsmitteln finden Sie im Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau. Sollten andere als die dort angeführten Mittel eingesetzt werden, dann ist vor deren Zukauf mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.

3.7 Schädlingsbekämpfung in Ställen

Zur Bekämpfung von Insekten und Parasiten in Stallgebäuden ist mechanischen und biotechnischen Methoden der Vorzug zu geben (z. B. giffreie Fliegenschnur). Wenn nicht anders möglich, dürfen Präparate mit folgenden Wirkstoffen eingesetzt werden:

EU

- Azadirachtin
- Hydrolysiertes Eiweiß als Lockmittel in Fallen
- Pflanzenöle
- Naturpyrethrum
- Quassia
- Rotenon
- Mikroorganismen
- Pheromone in Fallen und Spendern
- Kaliseife
- Paraffinöl

Produkte, die aus diesen erlaubten Wirkstoffen bestehen, sind dem aktuellen Betriebsmittelkatalog zu entnehmen. Beachten Sie bitte dabei die Hinweise für BIO AUSTRIA-zertifizierte Betriebe.

3.8 Gemeinschaftsweide/Almen

Eine Gemeinschaftsweide und biologische Vermarktung der Produkte von Gemeinschaftsweiden ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die Weideflächen sind entweder biologisch bewirtschaftet oder die konventionellen Weideflächen sind seit mindestens 3 Jahren mit keinem verbotenen Betriebsmittel (gemäß EU-VO 2092/91, Anhang II) behandelt worden. Konventionelle Weideflächen müssen einem Kontrollverhältnis unterliegen bzw. muss ein Nachweis der Teilnahme an der Maßnahme Alping und Behirtung im ÖPUL erfolgen.
- Alle konventionellen Tiere müssen aus extensiver Haltung stammen. (Als extensiv gehaltene Tiere gelten Tiere, die von Betrieben stammen, welche an ÖPUL-Maßnahmen teilnehmen, die einen Tierbesatz von nicht mehr als 2 DGVE/ha vorsehen.)
- Konventionelle und biologische Tiere befinden sich nicht gleichzeitig auf der Weide, außer sie sind zu jedem Zeitpunkt anhand z. B. Ohrmarken bei Rindern unterscheidbar.
- Tierische Produkte können in dem Zeitraum, in dem sich die Tiere auf der Gemeinschaftsweide befinden, nur dann biologisch deklariert werden, wenn die Tiere bzw. die gewonnenen Produkte zu jedem Zeitpunkt nachweislich getrennt sind und die Fütterung der Tiere biologischer Herkunft mit BIO AUSTRIA-anerkannten Futtermitteln erfolgt.
- Vor einem Auftrieb der Tiere auf Gemeinschaftsweiden oder -almen, die bei Kontrollvertragsabschluss nicht angegeben wurden, ist eine Meldung bei der Bio-Kontrollstelle notwendig.

3.9 Grundsätze einer artgemäßen Nutztierhaltung

Die Tierhaltung ist ein wichtiger Bestandteil im biologischen Betriebskreislauf. Mit Hilfe der landwirtschaftlichen Nutztiere werden die auf dem Betrieb anfallenden pflanzlichen Futtermittel zu hochwertigen Lebensmitteln veredelt. In diesem Sinne „nutzen“ wir die Tiere und übernehmen damit auch Verantwortung für ihr Befinden und Wohlergehen. Das Haustier ist weitestgehend aus seinem natürlichen Zusammenhang herausgelöst und durch die Domestikation Teil der menschlichen Kultur geworden. Für die vom Menschen entwickelten Haltungssysteme gilt die Natur als Vorbild. Die Haltungssysteme müssen den Bedürfnissen der Tiere angepasst sein und ihren (verhaltens)physiologischen Ansprüchen gerecht werden. Der Tierhalter ist verpflichtet, dem Haustier diese Qualitäten zu garantieren: in Form von tiergerechter, wesensgerechter und aufeinander abgestimmter Haltung, Fütterung und Zucht.

Die BIO AUSTRIA-Tierhaltungsstandards orientieren sich an diesen Prinzipien und versuchen, die menschlichen Interessen an der Nutzung der Tiere mit deren Ansprüchen und Bedürfnissen in Einklang zu bringen. Durch eine tierechte Haltung erreichen wir gesunde und vitale Tiere und tragen so zur nachhaltigen Erzeugung hochwertiger Lebensmittel bei.

Ausreichend Bewegungsmöglichkeiten und reichlich Einstreu im Stall (Tierkomfort), Auslauf ins Freie, Kontakt zu Artgenossen, artgerechte Futterrationen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft, die Wahl von widerstandsfähigen vitalen Rassen und eine intensive Betreuung der Tiere (Tiergesundheit und Hygiene) sind die Eckpfeiler der BIO AUSTRIA-Tierhaltung.

3.10 Haltung von Rindern und Pferden

Eine tierechte Rinderhaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Rinder sind tag- und dämmerungsaktive Herdentiere. Sie sind reine Pflanzenfresser mit einem mehrhöhligen Magen und verbringen einen Großteil des Tages mit Nahrungsaufnahme und Ruheverhalten.

EU

BA

BA

Dazu sind u. a. notwendig:

Artgemäße Ernährung und Fütterungsmethoden:

- Der überwiegende Teil der Ration muss aus strukturiertem Raufutter bestehen.
- Bedarfsgerechte Fütterung
- Grundfutter soll möglichst ganztägig zur freien Aufnahme angeboten werden.
- Kälber müssen auf der Grundlage natürliche Milch aufgezogen werden und ab der 2. Woche Heu aufnehmen können.

Ausreichend Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen.

- Anbindehaltung nur in Ausnahmefällen
- Großzügige Mindeststallflächen mit guter Strukturierung
- Eingestreute Liegeflächen
- Möglichst täglicher Auslauf ins Freie/Weide

Keine Behinderungen beim arttypischen Aufstehen und Abliegen

- Angepasste Liegeflächen und Anbindevorrichtungen

Sozialkontakte und möglichst stabile Herdenstruktur

- Keine Einzelhaltung (Ausnahmen: Erkrankte Tiere, Kühe rund um die Geburt, Deckstiere)

Schutz vor ungünstigen Witterungsverhältnissen, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und Verhaltensstörungen

- Unterstandsmöglichkeiten bei Freilandhaltung
- Ausreichend Frischluft und Schutz vor Zugluft im Stall
- Gute Tierbetreuung (Stallhygiene, Klauenpflege etc.)
- Rechtzeitige tierärztliche Versorgung im Bedarfsfall

3.10.1 Stallungen

3.10.1.1 Besatzdichten

Mindeststallflächen für Rinder:

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettfläche)		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,6 bei Gruppenhaltung; 1,5 bei Einzelboxen
	bis 200	2,5
	bis 350	4,0
	über 350	5, aber mind. 1 m ² /100 kg
Milch-/Mutterkühe		6
Zuchtstiere		10

Mindeststallflächen für Pferde in Einzelboxenhaltung: Lt. Bundestierschutzgesetz BGBl.I 118/2004 erfolgt die Einteilung nach dem Stockmass (STM), welches die Größe eines Pferdes gemessen vom ebenen Boden bis zur höchsten Stelle des Widerristes angibt.

Größe der Tiere	Boxenfläche ¹	Kürzeste Seite
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	180 cm/Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	200 cm/Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	220 cm/Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	250 cm/Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	260 cm/Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	270 cm/Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	290 cm/Tier

¹ Diese Fläche gilt auch für Stuten mit Fohlen bis zum Absetzen oder für zwei Fohlen bis zu einem Alter von einem Jahr.

EU

EU/
TS

Boxentrennwände müssen einen direkten Sichtkontakt mit Artgenossen ermöglichen. Bei Hengsten können Boxentrennwände geschlossen ausgeführt sein, wenn sonstiger Sichtkontakt zu anderen Pferden besteht.

Die Höhe der Abtrennungen muss bei Hengsten mindestens 1,3 x STM und bei anderen Tieren mindestens 0,8 x STM betragen.

Mindeststallflächen für Pferde (Pferdeartige) in Gruppenhaltung: (lt. Bundestierschutzgesetz)

Größe der Tiere ¹	Boxenfläche für das erste und zweite Tier ²	Boxenfläche für jedes weitere Tier ²
STM bis 120 cm	6,00 m ² /Tier	4,00 m ² /Tier
STM bis 135 cm	7,50 m ² /Tier	5,00 m ² /Tier
STM bis 150 cm	8,50 m ² /Tier	6,00 m ² /Tier
STM bis 165 cm	10,00 m ² /Tier	7,00 m ² /Tier
STM bis 175 cm	11,00 m ² /Tier	7,50 m ² /Tier
STM bis 185 cm	12,00 m ² /Tier	8,00 m ² /Tier
STM über 185 cm	14,00 m ² /Tier	9,00 m ² /Tier

¹ im Durchschnitt der Gruppe; ² Fressstände sind in diese Flächen nicht einzurechnen

Bei Gruppenhaltung müssen in ausreichendem Ausmaß Absonderungsboxen zur Verfügung stehen.

3.10.1.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen bei Rindern und Pferden
 Wenn der Rinderstall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen bei Mitgliedern des Verbandes BIO AUSTRIA den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprechen, müssen die Mindeststallflächen gemäß Punkt 3.10.1.1 erst ab 01.01.2011 eingehalten werden. Bei Pferden in Stallungen, deren Stallfläche den Anforderungen der EU-VO 2092/91 vor In-Krafttreten des Bundestierschutzgesetzes bzw. dessen Verordnungen mit 01.01.2005 entsprochen haben, gelten die Anforderungen gemäß 3.10.1.1 erst ab der Vornahme von baulichen Maßnahmen (Um- oder Neubau, Erneuerung der Stalleinrichtung).

Vorlage eines Planes

Wird eine Anpassungsfrist aus dem Punkt 3.10.1.2 in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.10.1.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung
 Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, d. h. dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können müssen. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**

3.10.1.4 Fressplätze
 Den Tieren ist mindestens drei Mal täglich Raufutter zur Verfügung zu stellen, sofern keine Möglichkeit zu freier Aufnahme besteht. Die Fressplatzbreite pro Tier muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können (bei rationierter oder zeitlich begrenzter Futteraufnahme für jedes Tier ein Fressplatz),

TS

TS

EU

EU

EU

BA

TS/

EU

	<p>ausgenommen bei ständigem Zugang zum Futter. Werden Tiere in Gruppenhaltung ad libidum bei ganztägiger Futtervorlage gefüttert, darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis bei Rindern von 2,5 : 1 und bei Pferden von 1,5 : 1 nicht überschritten werden.</p> <p>Für die Tiere müssen Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser den ganzen Tag erreichbar, funktionstüchtig und benützbar sein.</p> <p>Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrückung gemäß österreichischem Tierschutzgesetz (Tierhalteverordnung, Anlage 2, Pkt. 2.6) sind einzuhalten.</p>	
3.10.1.5	<p>Licht</p> <p>Die Ställe müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen (Architekturlichte*) – durch die Tageslicht einfallen kann – im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. *entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung</p>	TS
3.10.1.6	<p>Stallklima</p> <p>In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Im Tierbereich sind schädliche Zuglufterscheinungen zu vermeiden.</p>	TS
3.10.2	Anbindehaltung	
	Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten.	EU
	Folgende Ausnahme vom Anbindeverbot ist für Rinder und Pferde möglich:	
	<ul style="list-style-type: none"> zeitlich begrenzt für Einzeltiere, z. B. bei Krankheit, während des Deckens, bei Pflegemaßnahmen. 	
	Folgende Ausnahmen vom Anbindeverbot nur für Rinder sind möglich:	
	<ul style="list-style-type: none"> Anbindeställe, die bereits vor dem 24.08.2000 existierten, können bis 31.12.2010 als solche genutzt werden. Folgende Bedingungen sind dabei einzuhalten: Das Haltungssystem muss mindestens 21 TGI-Punkte erreichen. Es muss eine eingestreute Liegefläche zur Verfügung stehen und regelmäßiger Auslauf gewährt werden. Regelmäßiger Auslauf für Anbindehaltung ist unter Punkt 3.10.5 definiert. 	EU
	<ul style="list-style-type: none"> Auf Kleinbetrieben können Ställe mit Anbindehaltung weiterverwendet werden, sofern die Tierhaltung mindestens 21 TGI-Punkte erreicht und sofern die Tiere mindestens 2-mal pro Woche Zugang zu Auslauf oder Weide haben. (Bis zu welchem Rinderbestand ein Betrieb als Kleinbetrieb gilt, wird von der EU erst festgesetzt.) 	EU
	Für alle drei Ausnahmen ist eine Genehmigung der Kontrollstelle notwendig.	
	Für Neuplanungen und Neubauten von Ställen ist die Anbindehaltung untersagt.	
3.10.3	Kuhtrainer	
	Bei allen Stallneu- und Stallumbauten darf der Kuhtrainer nicht mehr eingesetzt werden. Nur in bestehenden Stallungen mit eingebautem Kuhtrainer darf dieser unter den nachfolgend angeführten Voraussetzungen bis 31.12.2010 verwendet werden:	BA
	Es werden nur Netzgeräte eingesetzt, deren maximale Entladeenergie pro Impuls 0,3 Joule beträgt.	
	Der Kuherzieher wird an höchstens einem Tag pro Woche eingeschaltet.	
	Der Kuherzieher wird nur in der Längsrichtung parallel zum Barren montiert. Der Abstand zwischen Widerrist und Kuherzieherbügel unterschreitet nicht 5 cm. Daher dürfen nur solche Geräte verwendet werden, die sich für jede Kuh individuell einstellen lassen.	
	Der Kuherzieher wird bei trächtigen Kühen nur bis einem Monat vor der Abkalbung gestattet.	

Darüber hinaus wird empfohlen, die Tiergerechtigkeit des Kuherziehers durch Anbringung eines sog. „Kontaktschutzbügels“ aus Kunststoff oder anderen nichtleitenden Materialien zu verbessern.

3.10.4 Kälberhaltung

Alle Rinder bis zu einem Alter von einem halben Jahr sind Kälber.

Kälberbetreuung:

- Den Kälbern ist Kolostralmilch zu verabreichen.
- Bei Eimertränkung sind Tränkeeinrichtungen mit Sauger zu verwenden.

Seit dem 24.08.2000 müssen die Vorgaben der Kälberhaltungsrichtlinie (91/629/EWG) bzw. seit dem 01.01.2005 die Bestimmungen der österreichischen Tierhaltungsverordnung eingehalten werden. Das bedeutet für alle Betriebe Folgendes:

- Die Anbindehaltung für Kälber ist nicht erlaubt.
- Kälber dürfen nicht in Einzelboxen gehalten werden, wenn die Tiere älter als eine Woche sind. Nicht als Einzelboxen gelten Haltungssysteme, wie Iglus oder Hütten, bei denen für die Tiere die Möglichkeit einer gemeinsamen Auslaufnutzung besteht.
- Ist nur ein Kalb aus einer Altersgruppe auf dem Betrieb vorhanden, so gilt dies nicht als Einzelhaltung.
- Kälber über eine Woche sind nicht in Gruppen zu halten wenn:
 - die Kälber bei der Mutter sind und von ihr getränkt werden
 - eine tierärztliche Anordnung besteht, dass das Tier zur Behandlung in einer Einzelbucht gehalten werden muss.
- Kälber in Gruppenhaltung dürfen während der Tränke für höchstens eine Stunde fixiert werden.
- Bis zu einem Alter von einer Woche müssen Kälber aufgrund ihres physiologischen Zustands nicht unbedingt Auslauf haben.
- Alle Ställe, die **nach** dem 01.01.1998 gebaut, renoviert oder erstmals genutzt wurden, müssen bereits der Richtlinie 91/629/EWG entsprechen. Für Ställe, die nach dem 1.1.94 umgebaut, neugebaut oder erstmals in Betrieb genommen wurden gelten die Bestimmungen ab den 1.1.2007. Für alle anderen Anlagen und Haltungssysteme gelten die Anforderungen seit 1.1.2005. (Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes und deren Verordnungen.)
- Bezüglich Mindeststall- und Mindestauslauffläche für Kälber sind die Vorgaben aus Punkt 3.10.1.1 und 3.10.5.2 einzuhalten. Für diese Mindeststall- und Mindestauslaufflächen gilt ein Übergangszeitraum bis 01.01.2011, sofern die nationalen Bestimmungen, Stand August 1999, eingehalten werden.

3.10.5 Ausläufe

Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn dies der Zustand des Bodens, der Tiere und das Klima gestatten. In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. **Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.**

Wird den Rindern während der Weidezeit Weidegang gewährt und erfolgt die Haltung in einem Laufstall, so kann die Verpflichtung zu einem ganzjährigen Auslauf entfallen.

Für Rinder in der Anbindehaltung:

In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten und der TGI wird eingehalten. **Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.**

Bei beengten Hoflagen gelten bei Erreichen von mindestens 21 TGI-Punkten bei Rindern im Sinne der Übergangsregelungen Ausnahmen bis 31.12.2010.

3.10.5.1 Ausstattung des Auslaufs

EU

EU

EU
BA

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.

Es wird empfohlen ständig begehbare Ausläufe befestigt (geschlossen) oder mit Spaltenböden auszuführen.

Bei Auslauf- und Freiflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet.

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche (m²/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

3.10.5.2 Mindestauslaufflächen für Rinder

	Lebendgewicht (kg)	Auslauffläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) (m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,1
	bis 200	1,9
	bis 350	3
	über 350	3,7; mind. 0,75 m ² /100 kg
Milch-/Mutterkühe		4,5
Zuchtstiere		30

Übergangsregelungen für Auslaufflächen:

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Auslauffläche den nationalen Bestimmungen, Stand August 1999, entspricht, müssen die Mindestauslaufflächen gemäß EU-VO 2092/91 spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden.

Mindestauslauffläche für Pferde für Stallungen, die nach dem 01.01.2005 errichtet wurden:

Bei Neubauten muss die Auslauffläche gemäß Bundestierschutzgesetz mindestens doppelt so groß sein wie die Einzelboxenfläche.

Die Umzäunung von Pferdekoppeln und Pferdeausläufen ist so zu gestalten, dass spitze Winkel vermieden werden. Die Verwendung von Stacheldraht oder weitmaschigen Knotengitterzäunen ist bei Pferdekoppeln und bei Pferdeausläufen verboten.

3.10.5.3 Übergangsregelungen für Auslaufflächen bei bestehenden Stallungen

Für Pferde gilt:

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Auslauffläche den nationalen Bestimmungen, Stand August 1999, entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.10.5.2 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden.

Für Pferde und Rinder allgemein gilt:

Hat die Haltung von **Rindern und Pferden** den nationalen Bestimmungen, Stand August 1999, entsprochen und war Auslauf wegen beengter Hoflage nicht zwingend vorgeschrieben, so ist Auslauf spätestens ab 01.01.2011 notwendig.

Hat die Haltung von **Rindern und Pferden** den nationalen Bestimmungen Stand August 1999, entsprochen und wurde Weidebetrieb nicht durchgeführt, so ist Weidebetrieb, sofern die Bedingungen dies erlauben (arrundierte Flächen), spätestens ab 01.01.2011 notwendig.

Rinder- und Pferdehalter mit beengter Hoflage, die keine Auslauffläche haben, haben nach Ablauf der Übergangsfrist, die spätestens mit 01.01.2011 endet, nur mehr die Möglichkeit, den Tieren im Sommer Weidegang und im Winter Laufstallhaltung anzubieten.

Vorlage eines Planes

Wird eine in diesem Punkt genannte Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.10.6 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

3.11 Haltung von Schafen und Ziegen

Grundsätze einer artgemäßen Schaf- und Ziegenhaltung

Eine tiergerechte Schaf- und Ziegenhaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Dazu sind u. a. notwendig:

- Artgemäße Ernährung und Fütterungsmethoden (Schafe verbringen den größten Teil des Tages mit Grasens und Wiederkäuen. Ziegen haben ein stark ausgeprägtes Selektionsbedürfnis, nützen viele verschiedene Futtermittel).
- Ausreichende Bewegungsfreiheit und Platz zum Einnehmen aller Ruhe- und Schlafhaltungen (Schafe halten in der Regel die Schlafplätze ein, erhöhte Plätze werden dabei bevorzugt. Ziegen haben ein ausgeprägtes Erkundungsverhalten und brauchen Klettermöglichkeiten.)
- Sozialkontakte und möglichst stabile Herdenstruktur (Schafe sind „stille Dulder“, Ziegen benötigen ausreichend Ausweichmöglichkeit und Rückzugsraum.)
- Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und Verhaltensstörungen.
- Regelmäßige, fachkundig durchgeführte Schur (bei entsprechenden Schafrassen) und Klauenpflege.
- Trockene, luftige aber zugfreie Stallungen.
- Schafen und Ziegen ist während der Vegetationsperiode Weidezugang zu gewähren.

3.11.1 Stallungen

3.11.1.1 Besatzdichten

Nachfolgende Tabelle enthält die notwendigen Mindeststallflächen:

Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettfläche in Gruppenbuchten (m ² /Tier)	
Schafe und Ziegen	1,5 pro Schaf/Ziege, Widder, Böcke 0,35 pro Lamm/Kitz Nach der Trennung vom Muttertier (separate Haltung): 0,5 pro Lamm/Kitz (bis 6 Monate) 0,6 pro Junglämmer, Jungziegen (6 - 12 Monate)

TS

BA

EU/
TS

In Einzelboxen möglich, m ² /Tier	
Zuchtwidder, -bock	3 pro Tier
Einzelhaltung während der Ablammung bei: Mutterschaf /-ziege mit 1 Lamm/Kitz	2/1,85 pro Tier
Mutterschaf/-ziege mit 2 Lämmern/Kitzen	2,30/2,20 pro Tier

- 3.11.1.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen EU
- Wenn der Schafstall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprechen, müssen die Mindeststallflächen gemäß Punkt 3.11.1.1 erst ab 01.01.2011 eingehalten werden.
- Die Mindestflächenanforderungen an Jungtiere nach der Trennung vom Muttertier und für männliche Zuchttiere müssen seit 1. Jänner 2005 eingehalten werden.
- Vorlage eines Planes
- Wird eine Anpassungsfrist aus dem Punkt 3.11.1.2 in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.
- 3.11.1.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung EU/
TS
- Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein.
- Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, d. h. dass alle Tiere gleichzeitig und ungehindert darauf liegen können müssen. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen. **Der Liegebereich muss mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche betragen.**
- 3.11.1.4 Futteraufnahme TS/
EU
- Die Fressplatzbreite pro Tier muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können, ausgenommen bei ständigem Zugang zum Futter. Hier darf ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 2,5:1 nicht überschritten werden. Werden Schafe in Gruppen rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtermöglichkeit gefüttert, muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.
- Für die Tiere müssen Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser den ganzen Tag erreichbar, funktionstüchtig und benützbar sein.
- Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gemäß österreichischen Tierschutzgesetz (Tierhalteverordnung BGBl II, 485/2004, Anlage 3: Schaf bzw. Anlage 4: Ziege, Pkt. 2.6) sind einzuhalten.
- 3.11.1.5 Licht TS
- Die Ställe müssen offene oder transparente Flächen (Architekturlichte*) – durch die Tageslicht einfallen kann – im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.
- *entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung
- 3.11.1.6 Stallklima TS
- In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Im Tierbereich sind schädliche Zuglufterscheinungen zu vermeiden.

3.11.1.7 Tierbetreuung

Schafe müssen, soweit rassebedingt erforderlich, mindestens einmal jährlich geschoren werden. Der Zustand der Klauen ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf ist eine Klauenpflege durchzuführen.

TS

3.11.2 Anbindehaltung

Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Tiere sind in Gruppen zu halten.

EU

Folgende Ausnahme vom Anbindeverbot ist für Schafe und Ziegen möglich:

- zeitlich begrenzt für Einzeltiere, z. B. bei Krankheit

Für diese Ausnahme ist eine Genehmigung der Kontrollstelle notwendig.

3.11.3 Ausläufe

Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn dies der Zustand des Bodens, der Tiere und das Klima gestatten. In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. **Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich.**

EU

Wo Weidegang möglich ist, muss Schafen und Ziegen Weide gewährt werden.

An Tagen mit Witterungsextremen wie Glatteis ist Auslauf nicht notwendig.

Bei Steillagen und beengten Hoflagen gelten bei Erreichen von mindestens 21 TGI-Punkten bei Schafen und Ziegen im Sinne der Übergangsregelungen Ausnahmen. (bis 31.12.2010). Siehe 3.11.3.3.

3.11.3.1 Ausstattung des Auslaufs:

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten. Es wird empfohlen ständig begehbare Ausläufe befestigt (geschlossen) auszuführen. Bei Auslauf- und Freiflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet.

EU

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche (m²/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

3.11.3.2 Mindestauslaufflächen für Schafe und Ziegen

Mindestauslauffläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) (m ² /Tier)	
Schafe und Ziegen	2,5
	0,5 Lamm/Kitz

EU

3.11.3.3 Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Auslauffläche den nationalen Bestimmungen, Stand August 1999, entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.11.3.2 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden.

EU

Hat die Haltung von Schafen und Ziegen den nationalen Bestimmungen, Stand August 1999, entsprochen und wurde Weidebetrieb nicht durchgeführt, so ist Weidebetrieb, sofern die Bedingungen dies erlauben (arrundierte Flächen), spätestens ab 01.01.2011 notwendig.

Vorlage eines Planes

Wird eine in diesem Punkt genannte Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.11.4 Ganzjährige Haltung im Freien

Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, dass allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.

Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.

Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein. Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

TS

3.12 Haltung von Schweinen

Eine tiergerechte Schweinehaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Dazu sind u. a. notwendig:

BA

- Möglichkeiten zum Beschäftigen, Wühlen und Abkühlen. Schweine verbringen einen großen Teil des Tages mit Erkundungs- und Nahrungssuchverhalten. Suhlen ist ein wichtiger Teil des Komfortverhaltens und dient der Abkühlung und der Abwehr von Ektoparasiten.
- Strukturierte Buchten, die eine Trennung von Ausscheidungs-, Liege- und Fressbereich zulassen. (Zum Ruhen und Schlafen werden Schlafnester angelegt. Zum Ausscheiden suchen Schweine eigene Plätze auf. Fress- und Liegeplätze werden sauber gehalten.)
- Artgemäße Ernährung und entsprechende Fütterungsmethoden (Schweine sind Allesfresser).
- Gruppenhaltung mit überschaubarer Gruppengröße und möglichst stabiler Sozialstruktur (Schweine leben natürlicherweise in Rotten mit bis zu 20 Tieren).
- Spezielle Einrichtungen zum ungestörten Abferkeln.
- Schutz gegen ungünstige Witterungsverhältnisse, Verletzungen, Parasitenbefall, Krankheiten und Verhaltensstörungen.

3.12.1 Stallungen für Schweine

3.12.1.1 Besatzdichten

Ferkel dürfen nicht in Flatdecks und Ferkelkäfigen gehalten werden.

Nachfolgende Tabelle enthält die notwendigen Mindeststallflächen:

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettfläche)		
	Lebendgewicht (kg)	Mindestfläche (m ² /Tier)
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		7,5 pro Sau
Ferkel	Über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6 pro Tier
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110	0,8 pro Tier 1,1 pro Tier 1,3 pro Tier
Zuchtsauen*		2,5 pro weibliches Zuchtschwein
Zuchteber		6,0 pro männliches Zuchtschwein

EU

*Buchtenform bei Zuchtsauen

Wird die Bucht als eine Deckbucht verwendet, muss die Mindeststallfläche 10 m² betragen.

TS

Bei Gruppenhaltung ab sechs Tieren muss jede Seite der Bucht über 2,80 m lang sein.

Bei Gruppenhaltung bis fünf Tieren muss mindestens eine Seite der Bucht über 2,40 m lang sein. Dies gilt für alle Schweinestallungen, die nach dem 01.01.2003

<p>neugebaut oder umgebaut oder erstmals in Betrieb genommen wurden und ab dem 01.01.2013 für alle Haltungseinrichtungen bei einer Notwendigkeit baulicher Maßnahmen.</p>	
<p>3.12.1.2 Übergangsregelungen für Mindeststallflächen Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Stallflächen den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprechen, müssen die Mindeststallflächen gemäß Punkt 3.12.1.1 erst ab 01.01.2011 eingehalten werden. Betriebe mit Abferkelboxen, die nur die 5,5 m² aus den nationalen Bestimmungen, Stand August 1999 aufweisen, dürfen in der Übergangsfrist bis 13.12.2010 noch den Kastenstand im Zeitraum von einer Woche vor bis 10 Tage nach dem Abferkeln verwenden. Wenn bei Betrieben (auch Zuchten) in der Übergangsregelung einer der Codex-Mindeststandards nicht erfüllt wird, werden mindestens 24 TGI-Punkte erreicht. Vorlage eines Planes Wird eine Anpassungsfrist aus diesem Punkt in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.</p>	<p>EU</p> <p>BA</p>
<p>3.12.1.3 Stallbodengestaltung und Aufstallung Die Hälfte der Mindeststallfläche muss planbefestigt und rutschsicher gestaltet sein. Es müssen für alle Tiere bequeme, saubere, trockene Liege-/Ruheflächen von ausreichender Größe vorhanden sein, d. h. alle Tiere müssen gleichzeitig und ungehindert liegen können. Diese dürfen nicht perforiert sein und müssen trockene Einstreu aufweisen.</p>	<p>EU/ TS</p>
<p>3.12.2 Stallklima In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. Schädlichen Zuglufterscheinungen im Tierbereich sind dabei zu verhindern.</p>	<p>TS</p>
<p>3.12.3 Licht Die Ställe müssen Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3 % der Stallbodenfläche (Architekturlichte*) aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen. <small>*entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung</small></p>	<p>TS</p>
<p>3.12.4 Gruppenhaltung Die Anbindehaltung ist grundsätzlich verboten. Die Schweine, auch Sauen, sind in Gruppen zu halten. Nur im späten Trächtigkeitsstadium und in der Säugeperiode ist eine Einzelhaltung der Sauen möglich. Auch kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Es müssen dafür ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein.</p>	<p>EU</p>
<p>3.12.5 Betreuung trächtiger Sauen und Jungsauen Trächtige Sauen und Jungsauen müssen falls erforderlich gegen Ekto- und Endoparasiten behandelt werden. Vor dem Einstellen in Abferkelbuchten müssen die Tiere sorgfältig ge-</p>	<p>EU</p>

reinigt werden. In der Woche vor dem zu erwartenden Abferkeln muss den Tieren in ausreichenden Mengen geeignete Nestestreu zur Verfügung gestellt werden. Trockengestellten trächtigen Sauen muss ausreichend Grundfutter oder Futter mit hohem Rohfaseranteil sowie Kraffutter verabreicht werden.

3.12.6 Futteraufnahme, Tränke

Die Fressplatzbreite pro Tier muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig Futter aufnehmen können, ausgenommen bei ständigem Zugang zum Futter. Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Für die Tiere müssen Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser den ganzen Tag erreichbar, funktionstüchtig und benützbar sein.

Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen gemäß österreichischem Tierschutzgesetz (Tierhalterverordnung BGBl II, 485/2004, Anlage 5, Pkt. 2.8) sind einzuhalten.

3.12.7 Ausläufe

Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn dies der Zustand des Bodens, der Tiere und das Klima gestatten. In keinem Fall werden bei Tieren mit einem Lebenszyklus von mehr als einem Jahr 180 Auslauftage, verteilt über das Jahr, unterschritten. Ein Auslauf ins Freie ist unter den genannten Voraussetzungen auch im Winter möglich. Bei beengten Hoflagen gelten bei Erreichen von mindestens 24 TGI-Punkten im Sinne der Übergangsregelungen Ausnahmen bis 31.12.2010. Diese finden sich unter Punkt 3.12.7.3.

3.12.7.1 Ausstattung des Auslaufs:

Auslaufflächen sind bei Bedarf mit Einrichtungen zum Schutz vor Regen, Sonne, Kälte oder Hitze auszustatten.

Ständig begehbare Ausläufe sind befestigt (geschlossen) oder mit Spaltenböden auszuführen.

Da im Auslauf Möglichkeiten zum Wühlen vorzusehen sind, sollen in befestigten Ausläufen zumindest Stroh-/Heuraufen vorgesehen werden.

Ausläufe können teilweise überdacht sein. Mindestens 10 % der Mindestauslauffläche (m²/Tier) sind nicht überdacht. Die Dachrinne zählt zur Dachfläche.

Bei Auslauf und Freiflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet.

3.12.7.2 Mindestauslaufflächen für Schweine

	Lebendgewicht (kg)	Mindestauslauffläche (Freigelandeflächen außer Weideflächen) (m ² /Tier)
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln		2,5 pro Tier
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110	0,6 pro Tier 0,8 pro Tier 1 pro Tier
Ferkel	Über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,4 pro Tier
Zuchtsauen		1,9 pro Tier
Zuchteber		8,0

TS

EU

BA

EU

EU

3.12.7.3 Übergangsregelungen für Auslaufflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Auslauffläche den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.12.7.2 vorgesehenen Mindestauslaufflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden. Bei Betrieben in der Übergangsregelung besteht eine Ausnahme zum zwingenden Auslauf bei Sauen mit Ferkel während der Säugeperiode.

Hat die Haltung von Schweinen den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprochen und war Auslauf wegen beengter Hoflage nicht zwingend vorgeschrieben, so ist Auslauf spätestens ab 01.01.2011 notwendig.

Vorlage eines Planes

Wird eine in diesem Punkt genannte Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

EU

3.13 Haltung von Geflügel

Grundsätze einer artgemäßen Hühnerhaltung

Eine tiergerechte Hühnerhaltung muss den Tieren die Erfüllung ihrer physiologischen und Verhaltensbedürfnisse ermöglichen. Besonders bei Hochleistungslegehennen ist es wichtig alle Verhaltensbedürfnisse von der Kükenaufzucht an zu befriedigen, da Verhaltensstörungen (Feder- und Kloakenpicken, Kannibalismus etc.) vermehrt auftreten können. Eine artgemäße Hühnerhaltung muss folgende Forderungen erfüllen:

- Ein Mindestangebot an Platz im Stall sowie ein geeigneter Auslauf bzw. Weidezugang (Hühner besitzen ein umfangreiches Repertoire an Verhaltensweisen, die das Leben und die Nahrungssuche am Boden betreffen. Hühner zeigen ein umfangreiches Komfortverhalten, zu dem auch Sand- und Sonnenbäder zählen.)
- Eine Gliederung des Stalles in Ruhe- und Aktivitätsbereiche.
- Verhaltensrelevante Einrichtungen wie geeignete Nester, Scharflächen, Sandbademöglichkeit, Sitzstangen auf verschiedenen Ebenen etc.
- Eine bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung, sowie ausreichend geeignete Futter- und Tränkeeinrichtungen.
- Ausreichend Tageslicht und Sonne im Stall.
- Ein staub- und schadstoffarmes Stallklima.
- Schutz vor krankmachenden Bedingungen, Verletzungen und Beutegreifern.
- Eine für die Tiere überschaubare Gruppengröße.

BA

3.13.1 Stallungen

Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.

Auslaufhaltung ist vorzusehen.

(Gestaltung des Auslaufs siehe Punkt 3.13.2)

3.13.1.1 Besatzdichten

Nachfolgende Tabelle enthält die notwendigen Mindeststallflächen (= nutzbare Stallfläche):

Als „**nutzbare Stallfläche**“ gilt eine uneingeschränkt begehbare, mindestens 30 cm breite und höchstens 14 % (= 6,3°) geneigte Fläche mit einer lichten Höhe von mindestens 45 cm (Mindestabstand zwischen den Ebenen). Die Nestflächen, deren Anflugroste, erhöhte Sitzstangen und Flächen im Außenscharraum sind nicht Teil der nutzbaren Stallfläche. In Systemen mit mehreren übereinander ange-

EU

CO

ordneten Ebenen gelten als nutzbare Stallfläche alle entmistbaren Gitter- und Rostflächen mit direkt darunter liegender Entmistung sowie die eingestreuten Stallbodenflächen (Anforderungen gem. RL 1999/74/EG zum Schutz von Legehennen vom 19.7.1999).

Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende nutzbare Stallfläche)		
	Anzahl Tiere/m ²	Nest
Legehennen	6; bei richtliniengemäßigem Außenscharrraum max. 7 Tiere pro m ² nutzbare Fläche im Stall. (Definition Außenscharrraum nachfolgend)	5* Legehennen je Nest oder im Fall eines Gruppennestes: 120 cm ² /Tier
Legehennen Volierenhaltung	Max. 7 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche (bei geschlossenen Stallöffnungen max. 14 Tiere pro m ² Stallgrundfläche.)	
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges Lebendgewicht 21 kg je m ²	
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16, höchstzulässiges Lebendgewicht 30 kg je m ² , wenn die Ställe max. 150 m ² groß sind und während der Nacht offen bleiben.	
* Die Nester müssen mit natürlichen, verformbaren Materialien ausgestattet sein.		

EU/
CO

BA

Außenscharrraum (Außenklimabereich)

Ein Außenscharrraum kann in der Geflügelhaltung unter folgenden Bedingungen zur nutzbaren Stallfläche gezählt werden:

Ein **Außen- oder Kaltscharrraum** bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und

- während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist,
- mindestens ein Drittel (mindestens ein Viertel in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst,
- überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt,
- eingestreut ist,
- eine Höhe von mindestens 1,5 m hat,
- sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 80 cm (maximal 50 cm in der Junghennenaufzucht bis zum Alter von 18 Wochen) beträgt. Größere Niveauunterschiede können durch Auf- oder Abstiegshilfen überwunden werden, bedürfen aber einer Genehmigung durch BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement.
- und über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

EU/
CO

3.13.1.2 Definition Geflügelstall

Ein Geflügelstall ist eine in sich abgeschlossene Einheit mit eigenem Luftraum und eigenen Tränke- und Futterbahnen mit umliegendem Auslauf für die Tiere.

In einem solchen Geflügelstall dürfen nicht mehr als 4.800 Mast- bzw. Junghühner, 3.000 Legehennen, 5.200 Perlhühner, 4.000 weibliche Flug- oder Pekingenten, 3.200 männliche Flug-, Peking- oder sonstige Enten, 2.500 Gänse oder Truthühner beherbergt sein.

BA

EU

	<p>Für die Fleischerzeugung darf ein Betrieb nicht mehr als 1.600 m² Stallfläche für Geflügel aufweisen.</p>	
	<p>Mindestanforderungen an Geflügelställe (inkl. Legehennenhaltung)</p>	
3.13.1.3	<p>Stallboden Zumindest ein Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche ist planbefestigt, muss mit lockerem und trockenem Einstreumaterial bedeckt sein (z. B. strukturiertes Material wie Stroh, Holzspäne etc.) und als Scharraum den Tieren zur Verfügung stehen. Bei Legehennen ist ein ausreichend großer Teil, maximal jedoch zwei Drittel der für die Tiere begehbaren Fläche als Kotgrube auszuführen.</p>	EU
3.13.1.4	<p>Stallgestaltung Für Legehennen und Perlhühner sind je Tier 20 cm erhöhte Sitzstangen vorzusehen. Für Legehennen gilt weiters: Die Sitzstangen sind nicht über dem Einstreubereich angeordnet und weisen keine scharfen Kanten auf. Bei Verwendung von Lattenrosten/PVC-Rosten über der Kotgrube kann 1 m² Lattenrost 3 lfm. Sitzstangen ersetzen. Es müssen aber mindestens die Hälfte der benötigten Sitzstangen stufenförmig erhöht angebracht sein, wobei der horizontale Abstand von Sitzstange zu Sitzstange mindestens 30 cm beträgt, der Abstand von Sitzstange zur Wand mindestens 20 cm.</p>	EU/ CO
3.13.1.5	<p>Haltung von Legehennen in Volieren Die Haltung von Legehennen in Volieren ist nur in Verbindung mit einem Außenscharraum erlaubt, wenn folgende Parameter erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorhandensein eines definitionskonformen Außenscharraumes, - Ordnungsgemäß ausgeführte maximal dreietagige Voliere (Boden plus drei Etagen; wenn dreietagig, dann oberste Etage als Ruhebereich mit Sitzstangen gestaltet). - Besatzdichte siehe 3.13.1.1 	CO
3.13.1.6	<p>Auslauföffnungen Diese sind im Ausmaß von 4 m Breite je 100 m² des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes vorzusehen. Die einzelnen Auslauföffnungen müssen mindestens 35 cm hoch, mindestens 40 cm breit und so verteilt sein, dass sie für alle Hühner eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen.</p>	EU
3.13.1.7	<p>Licht In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. (Fensterfläche – Architekturlichte* = mindestens 3 % der Mindestbodenfläche) *entspricht der verputzten und gedämmten Maueröffnung</p> <p>Es darf Kunstlicht eingesetzt werden. Es werden nur hochfrequente Leuchtstoffröhren oder andere Lichtquellen verwendet, die keinen Stroboskopischen Effekt verursachen. Es ist eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden einzuhalten. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Bei Auftreten von starkem Federpicken kann das Tageslicht im Stallinneren abgedunkelt werden, wenn Zugang zu einem Außenscharraum besteht. Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.</p>	TS/ CO
		BA
		EU

3.13.1.8	<p>Futteraufnahme, Tränke</p> <p>Für die Tiere müssen Tränkemöglichkeiten mit sauberem Trinkwasser den ganzen Tag erreichbar, funktionstüchtig und benützbar sein. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.</p> <p>Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.</p> <p>Die Mindestausmaße für Fütterungs- und Tränkevorrichtungen bei alternativen Haltungssystemen gemäß österreichischem Tierschutzgesetz (Tierhalteverordnung BGBl. II 485/2004, Anlage 6, Pkt. 3.1) sind einzuhalten.</p>	TS
3.13.1.9	<p>Stallhygiene</p> <p>Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstallung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen sauber gehalten werden.</p> <p>Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.</p> <p>Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden.</p> <p>Reinigungs- und Desinfektionsmittel</p> <p>Zur Reinigung und Desinfektion von Geflügelställen erlaubte Inhaltstoffe siehe unter 3.6. Eine Liste von verordnungskonformen (EU-VO 2092/91) Reinigungs- und Desinfektionsmitteln finden Sie im Betriebsmittelkatalog für den biologischen Landbau. Sollten andere als die dort angeführten Mittel eingesetzt werden, ist vor deren Zukauf mit der Kontrollstelle Rücksprache zu halten.</p> <p>Insektenbekämpfung in Geflügelställen</p> <p>Produkte, die aus den erlaubten Wirkstoffen unter Punkt 3.7 dieser Richtlinie bestehen, sind dem aktuellen Betriebsmittelkatalog zu entnehmen. Beachten Sie bitte dabei die Hinweise für BIO AUSTRIA-zertifizierte Betriebe.</p>	TS/ EU
3.13.1.10	<p>Übergangsregelung für Geflügelställe</p> <p>Entsprechen die Geflügelställe den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelbuches Kap. A8, Stand August 1999, so müssen die folgenden Mindestanforderungen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindeststallflächen lt. Punkt 3.13.1.1 • Bestimmungen über das Ausmaß von Scharrraum und Kotgrube aus 3.13.1.3 • Bestimmungen zu den Auslauföffnungen aus Punkt 3.13.1.6 • Obergrenzen für die Tieranzahl pro Stall aus Punkt 3.13.1.2 <p>Vorlage eines Planes</p> <p>Wird eine Anpassungsfrist aus diesem Punkt in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.</p>	BA EU
3.13.2	<p>Ausläufe</p> <p>Allen Tieren wird Weidegang, Freiflächenzugang oder zumindest befestigter Auslauf gewährt, wenn dies der Zustand des Bodens, der Tiere und das Klima gestatten.</p> <p>An Tagen mit Witterungsextremen wie Glatteis ist Auslauf nicht notwendig.</p> <p>Bei beengten Hoflagen gelten Übergangsregelungen. Diese finden sich unter Punkt 3.13.2.7.</p> <p>Für die Freilandhaltung von Legehennen ist eine großteils bewachsene Außenfläche von mindestens 10 m² je Tier vorzusehen.</p>	EU

Der Auslauf für Legehennen muss in einem Umkreis von maximal 150 m vom Stall sein. Die Auslaufläche grenzt dabei direkt an die Auslauföffnungen des Stalles bzw. Außenscharr-raumes oder Vorplatz. Untertunnelung oder ähnliche Maßnahmen zur Überwindung von Hindernissen sind nicht erlaubt.

BA

3.13.2.1 Auslaufnutzung

Er muss tagsüber uneingeschränkt begehbar sein. Im Sommerhalbjahr möglichst ganztägig, mindestens jedoch acht Stunden, im Winterhalbjahr mindestens vier Stunden täglich. Bei Außentemperaturen unter dem Gefrierpunkt kann die Auslaufzeit auf die Mittagszeit beschränkt werden oder in begründbaren Fällen (Frostgefahr) entfallen.

EU/
BA

3.13.2.2 Ausstattung des Auslaufs

Besteht ein ständig begehbarer Auslauf aus einem Vorplatz und Grünauslauf, so ist der Vorplatz befestigt (geschlossen) und überdacht auszuführen. Durch Vorkehrungen wie Asphaltieren oder Betonieren des Vorplatzes ist der Stickstoffeintrag in den Boden zu minimieren.

BA
EU

Die Vorplatzfläche beträgt mindestens ein Drittel der Mindeststallfläche und wird eingestreut. Ein Windschutz wird empfohlen. Daneben soll auch eine Möglichkeit zum Sandbaden vorgesehen werden.

Die Betreuung des Vorplatzes muss hygienischen Anforderungen gerecht werden um eine Übertragung von Krankheiten durch Nager, Wildvögel etc. einzudämmen (regelmäßige Entfernung von Futterresten und Kot).

BA

Die Grünflächen weisen Einrichtungen zum Schutz vor Witterung, Sonne und Raubtieren auf. Dies fördert die Auslaufnutzung durch das Geflügel. Auf Grünflächen ist darauf zu achten, dass keine Überweidung stattfindet. Wald oder Obstgarten gelten auch als Auslaufläche. Wald, wenn dieser auch über krautigen Bewuchs verfügt.

EU

Für Grünweide wird empfohlen, Koppelwirtschaft mit Koppeln von mindestens 5 m² per Koppel und Tier zu betreiben.

3.13.2.3 Auslaufruhe

Zwischen den Produktionsdurchgängen ist eine Ruhezeit von 4 Wochen für den Auslauf vorzusehen. Diese Erfordernisse gelten nicht für Geflügel, das nicht in begrenzten Ausläufen gehalten wird, sondern ganztags frei herumläuft.

EU

3.13.2.4 Mindestauslauflächen für Geflügel

Mindestauslauflächen (m ² /Tier)	
Legehennen	10, sofern die Obergrenze des Stickstoffeintrages von 170 kg pro ha und Jahr nicht überschritten wird*
Mastgeflügel	4 Masthühner und Perlhühner 4,5 Enten 10 Truthähne 15 Gänse Bei allen vorerwähnten Arten darf die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten werden
* Bis 31.12.2010 ist Bodenhaltung mit Auslauf möglich: Mind. 8m ² pro Henne steht in Form eines befestigten Auslaufes 8 Stunden tagsüber und an mind. 200 Tagen pro Jahr uneingeschränkt zur Verfügung.	

EU

3.13.2.5 Übergangsregelungen für Auslauflächen

Wenn der Stall vor dem 24.08.1999 errichtet wurde und die Auslaufläche den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entspricht, müssen die gemäß Punkt 3.13.2.4 vorgesehenen Mindestauslauflächen spätestens ab 01.01.2011 eingehalten werden.

EU

Hat die Haltung von Geflügel den nationalen Bestimmungen (Österr. Lebensmittelbuch Kap. A8), Stand August 1999, entsprochen, ohne dass Auslauf vorhanden war (beengte Hoflage), so ist der Auslauf spätestens ab 01.01.2011 vorzusehen. Dasselbe gilt für Pflanzenbewuchs und Schutzvorrichtungen in Geflügelausläufen.

Vorlage eines Planes

Wird eine in diesem Punkt genannte Übergangsfrist in Anspruch genommen, so muss eine Genehmigung von der Kontrollstelle eingeholt werden. Dazu muss der Kontrollstelle ein Plan mit Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Bestimmungen vorgelegt werden.

3.13.2.6 Wasserzugang bei Wassergeflügel

Wassergeflügel muss stets Zugang zu einem fließenden Gewässer, einem Teich oder See haben, wenn die klimatischen Bedingungen, Anforderungen der Hygiene und Vorgaben des Wasserschutzes dies gestatten. Als Mindestforderung muss Wassergeflügel ständig Zugang zu Wasserbehältern haben, die zumindest das Eintauchen des Kopfes und Halses und eine anschließende Schöpfbewegung erlauben. Handelt es sich um kein Durchflusssystem, so sind die Behälter regelmäßig zu entleeren und zu reinigen. Zur Schonung der Weide müssen die Behälter regelmäßig versetzt werden. Die Häufigkeit muss auf die örtliche Gegebenheit abgestimmt werden, sodass es zu keiner Verschlammung kommt.

Die Mindestwassertiefe muss 10 cm betragen.

Diese Regelung gilt zeitlich begrenzt, bis praxistaugliche künstliche Bade- bzw. Duschvorrichtungen zur Verfügung stehen.

BA

3.13.3 Mindestschlachtalter

Es ist folgendes Mindestschlachtalter für Geflügel einzuhalten:

81 Tage bei Hühnern

49 Tage bei Pekingenten

70 Tage bei weiblichen Flugenten

84 Tage bei männlichen Flugenten

92 Tage bei Mulard-Enten

94 Tage bei Perlhühnern

140 Tage bei Truthühner und Gänsen

Das Mindestschlachtalter muss nicht eingehalten werden, wenn langsam wachsende Rassen verwendet werden.

EU

3.14 Richtlinien zur Aufzucht von Junghennen

Zusätzlich zu den Regelungen aus den Kapiteln 3.1 bis 3.7 gelten für die Aufzucht von Junghennen folgende Bestimmungen:

Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können. Damit sollen mögliche Verhaltensstörungen vermieden werden. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll daher mit dem Legehennenstall weitgehend übereinstimmen. (Die Junghennenaufzucht für Legehennen in Volierenhaltung sollte daher ebenfalls in Volieren erfolgen.)

In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden.

BA

3.14.1 Tierbestand

In einer Stalleinheit mit eigenem Auslauf werden nicht mehr als 4.800 Junghennen gehalten. Bis zum Alter von 3 Wochen ist eine Aufzucht mit insgesamt maximal 9.600 Tieren, geteilt in mindestens 2 Gruppen je maximal 4.800 Tiere, möglich.

CO

3.14.2 Haltungsbedingungen	CO
3.14.2.1 Besatzdichte max. 35 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche* bis zum Alter von 3 Wochen max. 20 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 6 Wochen max. 14 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 10 Wochen max. 10 Tiere/m ² nutzbare Stallfläche bis zum Alter von 18 Wochen Definition nutzbare Stallfläche und Außenscharrraum siehe 3.13.1.1. Bei Ställen mit richtlinienkonformen Außenscharrräumen ist eine Besatzdichte von max. 12 Tieren/m ² nutzbarer Stallfläche zwischen der 11. und der 18. Woche möglich.	CO
3.14.2.2 Ausgestaltung des Stalles Ab dem 1. Lebenstag sind stufenförmig angeordnete Sitzstangen vorzusehen. Der Mindestabstand zum Boden beträgt 15 cm. Ergänzend sind vom ersten Tag an Strukturen im Stallraum empfohlen (z. B. Heu- oder Strohballen). Bis zur 11. Woche: 4 cm Sitzstange/Tier Ab der 11. Lebenswoche: 10 cm Sitzstangen/Tier, Abweichend dazu sind in Volierenställen ab der 11. Lebenswoche die Strukturen der erhöhten Ebenen als Sitzstangenangebot ausreichend. Die Küken müssen ab dem 1. Lebenstag Einstreu mit Sandanteilen zur freien Verfügung haben. Mindestens ein Drittel der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist trocken, locker und sauber zu halten.	CO
3.14.2.3 Volierenhaltung in der Bio-Junghennenaufzucht Die Volierenhaltung in der Bio-Junghennenaufzucht ist erlaubt. Es dürfen nur Volieren mit maximal 3 Etagen (Bodenfläche + 3 Etagen) verwendet werden, wobei die 3. Etage als Ruhebereich eingerichtet werden muss. Es gelten die gleichen Besatzdichten/m ² nutzbarer Stallfläche wie in anderen Aufzuchtställen, die Obergrenze liegt bei maximal 24 Tiere/m ² Stallgrundfläche.	CO
3.14.2.4 Licht – Erläuterungen siehe unter 3.13.1.7	TS
3.14.3 Außenscharrraum und Auslauf	
3.14.3.1 Gestaltung der Auslauföffnungen – siehe 3.13.1.6	EU
3.14.3.2 Außenscharrraum – Definition 3.13.1.1 Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem richtlinienkonformen Außenklimabereich (Außenscharrraum) mit einer Größe von mindestens einem Viertel der begehbaren Stallfläche haben. Ausgenommen sind Betriebe mit Bestandsgrößen von unter 200 Junghennen oder mit mobilen Ställen, sofern Grünauslauf zur Verfügung steht.	CO
3.14.3.3 Grünauslauf (Siehe auch 3.13.2) Spätestens ab der 12. Woche ist den Junghennen Grünauslauf anzubieten. An Tagen mit Witterungsextremen (z. B. Schneelage) ist der Zugang zum Außenscharrraum ausreichend. Der Grünauslauf muss mindestens 0,5 m ² /Tier umfassen. Als Auslauflächen gelten nur Flächen innerhalb eines Umkreises von 50 Metern von den Auslauföffnungen. In Gebäuden mit Junghennenaufzucht, die bereits vor dem 01.01.2002 bestanden, und über keinen richtlinienkonformen Außenscharrraum oder überdachten Vorplatz verfügen, genügt Grünauslauf.	CO

3.15 Haltung von Freilandmasthühnern

Zusätzlich zu den Regelungen aus den Kapiteln 3.1 bis 3.7 sowie 3.13 gelten für Bestände über 100 Masthühner folgende Bestimmungen:

3.15.1 Tierbestand

3.15.1.1 Höchstbestand pro Stall

Es werden nicht mehr als 4.800 Masthühner pro Stall gehalten.

EU

3.15.1.2 Gesamtobergrenze pro Betrieb

Die Gesamtobergrenze pro Betrieb sind **9.600 Masthühner**.

BA

3.15.2 Haltung

3.15.2.1 Besatzdichten

Folgende Besatzdichten je m² nutzbare Stallfläche sind möglich:

Kükenaufzucht:

maximal 35 Tiere/m² bis zum Ende der 4. Woche

BA

Mastphase:

maximal 10 Tiere/m² in der Endmast ab der 5. Woche,

jedoch keinesfalls mehr als 21 kg Lebendgewicht/m² nutzbare Stallfläche.

EU

3.15.2.2 Einstreu

Die Hühner bilden durch die Einstreu im Stallraum eine lockere und trockene Tiefstreu. In diese Streu sollen regelmäßig Getreidekörner eingebracht werden, damit die Hühner die Einstreu auflockern.

BA

3.15.2.3 Licht – siehe unter 3.13.1.7

TS

3.15.3 Auslauf

Der Auslauf muss ab der vierten Lebenswoche (in begründeten Fällen spätestens ab der sechsten Lebenswoche, Genehmigung durch BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement erforderlich) den Hühnern zugänglich sein.

BA

3.15.3.1 Auslauföffnungen

Die Auslauföffnungen müssen für die Tiere leicht erreichbar sein. Die Auslauföffnungen sollen für die Hühner im Stall nicht mehr als 12 m entfernt sein. Bei Neubauten dürfen die Auslauföffnungen für Hühner nicht weiter als 12 m entfernt sein. Flächen, die mehr als 12 m von einer Auslauföffnung entfernt sind, zählen dann nicht zur Stallfläche.

BA

Breite der Auslauföffnungen – siehe 3.13.1.6

Bei Kälte und bei Mastbeginn können die Auslauföffnungen so verringert werden, dass eine ausreichende Stalltemperatur gesichert ist und die Hühner trotzdem in den Auslauf gelangen können.

3.15.3.2 Auslaufnutzung und -gestaltung – siehe 3.13.2 bis 3.13.2.2

Bei beweglichen Stallungen kann eine Befestigung entfallen, wenn die Fläche für den Vorplatz mit jeder Mastpartie wechselt. Der Vorplatz kann von der Weidefläche durch einen Zaun getrennt sein. Die Verbindung vom Vorplatz zur Weide muss mindestens die gleich breiten Öffnungen haben wie die Auslauföffnungen beim Stall.

BA

Betriebe mit Ställen, die vor dem 24.08.1999 erbaut wurden und die den alten ERNTE-Richtlinien entsprechen, müssen die 4 m² Auslauffläche pro Masthuhn erst ab 01.01.2011 einhalten.

EU

3.15.3.3 Auslaufruhe – siehe 3.13.2.3

EU

3.15.3.4	Überdachter Vorplatz (Definition 3.13.2.2)	
3.15.3.5	Grünauslauf, Weide – siehe 3.13.2.1 und 3.13.2.2 Entfernungen von über 30 m sollen vermieden werden. Nach Anpassung der Mindestauslauffläche bei Betrieben in der Übergangsregelung gemäß 3.15.3.2 an die EU-Verordnung sollen 45 m nicht überschritten werden.	BA
3.15.4	Rassen Es werden langsam wachsende Hühnerrassen verwendet, womit eine optimale Fleischqualität gewährleistet werden soll. Wenn keine langsam wachsenden Rassen verwendet werden, beträgt die Mindestmastdauer 81 Tage.	EU
3.15.5	Einstellung, Transport, Schlachtung Die Einstellung, der Transport und die Schlachtung der Masthühner müssen pfleglich erfolgen. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächst möglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport 6 Stunden nicht überschreiten darf.	EU/ BA
3.16	Haltung von Truthühnern Die Richtlinien gelten für alle Stallungen, die nach dem 1.7.2006 erstmalig für die Putenhaltung genutzt werden. Für bestehende Putenställe gelten diese Bestimmungen ab dem 1.1.2007.	BA
3.16.1	Tierbestand	
3.16.1.1	Höchstbestand pro Stall Es werden nicht mehr als 2.500 Truthühner pro Stall gehalten. Die Gesamtnutzungsfläche der Geflügelställe je Betrieb von maximal 1.600 m ² wird nicht überschritten.	EU
3.16.1.2	Besatzdichte Die Besatzdichte darf in festen Ställen maximal 10 Tiere bzw. maximal 21 kg Lebendgewicht/m ² betragen.	EU
3.16.2	Haltung	
3.16.2.1	Stallboden, Einstreu Die nutzbare Stallfläche darf nicht perforiert (Spalten, Gitter) ausgeführt werden und wird mit trockener und lockerer Einstreu (strukturiertes Material wie Stroh, Hobelspäne etc.) als Scharrraum für die Tiere versehen. Um den Truthühnern ein Ausleben ihrer biologischen Verhaltensmerkmale weitgehend zu ermöglichen (Erkundungsverhalten, Ruhezeiten, Fluchtmöglichkeiten und erhöhte Sitzgelegenheiten), werden im Stall erhöhte Sitzgelegenheiten wie z. B. Strohbälle oder Tische angeboten.	BA
3.16.2.2	Außenklimabereich, Außenscharrraum Ein Außenscharrraum kann in der Truthühnerhaltung unter folgenden Bedingungen zur nutzbaren Stallfläche gezählt werden: Ein Außen- oder Kaltscharrraum bezeichnet einen überdachten, nicht isolierten, eingestreuten, beleuchteten Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten durch Gitter, Windnetze oder ähnliche Vorrichtungen begrenzt wird und <ul style="list-style-type: none"> während der ganzen Aktivitätsphase (Hellphase, natürliches und künstliches Licht) für die Tiere über alle Stallöffnungen zugänglich ist, mindestens ein Drittel der nutzbaren Stallfläche im Stallinneren umfasst, überdacht ist, über automatische Schieber-/Klappenöffnungen, Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt, 	CO BA

	<ul style="list-style-type: none"> • eingestreut ist, • eine Höhe von mindestens 1,5 m hat, • sich auf gleicher Ebene wie der Stall befindet bzw. der Niveauunterschied vom Stall zum Außenscharrraum maximal 25 cm beträgt. (Größere Niveauunterschiede können durch vorgebaute Auf- und Abstiegshilfen überwunden werden. Diese bedürfen aber der vorherigen Genehmigung durch BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement) • und über Öffnungen vom Stallinnenteil in den Außenscharrraum verfügt, die den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen. 	
3.16.2.3	<p>Auslauföffnungen Auslauföffnungen sind im Ausmaß von mindestens 4 m/100 m² des den Tieren zur Verfügung stehenden Gebäudes vorzusehen. Bei allen nach dem 1.7.2006 neu errichteten Stallungen sind die Auslauföffnungen gleichmäßig über die an den Auslauf grenzenden Seiten verteilt (gilt für Bestände über 100 Tiere), sodass sie für alle Tiere eine leicht benutzbare Verbindung zwischen Stall und Auslauf herstellen. Die Mindestbreite je Auslauföffnung beträgt 80 cm, die Mindesthöhe 60 cm. Bei Kälte können die Auslauföffnungen so verringert werden, dass eine ausreichende Stalltemperatur gesichert ist und die Truthühner trotzdem in den Auslauf gelangen können.</p>	EU BA
3.16.2.4	Anforderungen Licht – Siehe Punkt 3.13.1.7 der BIO AUSTRIA-Richtlinien	TS
3.16.2.5	Futteraufnahme, Tränke – Siehe Punkt 3.13.1.8 der BIO AUSTRIA-Richtlinien	
3.16.2.6	<p>Stallhygiene – Siehe Punkt 3.13.1.9 der BIO AUSTRIA-Richtlinien Kranke oder verletzte Tiere müssen erforderlichenfalls separiert oder gesondert untergebracht werden können.</p>	
3.16.2.7	<p>Stallklima, Lärm Eine natürliche oder mechanische Belüftung ist in geschlossenen Ställen vorhanden. Der Luftwechsel erfolgt dauerhaft und ausreichend ohne gleichzeitig schädliche Zugluft zu bewirken. Ist das Wohlbefinden der Tiere vom Lüftungssystem abhängig, so muss es ein Alarmsystem und ein geeignetes Ersatzsystem geben. Es besteht im Tierbereich kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm.</p>	
3.16.3	Auslauf	
	Die Vorgaben der Richtlinie Punkt 3.13.2 bis 3.13.2.5 sind sinngemäß für die Auslaufhaltung der Truthühner anzuwenden.	EU
	Ab der 8. Lebenswoche ist der Zugang zum Auslauf tagsüber uneingeschränkt möglich.	BA
	Die Auslaufläche beträgt mindestens 10 m ² /Tier. Aus hygienischen Gründen und zur Erholung der Grasnarbe wird eine Koppelwirtschaft empfohlen (mindestens 5 m ² /Tier).	EU
3.16.3.1	<p>Überdachter und befestigter Vorplatzauslauf – Siehe 3.13.2.2 der BIO AUSTRIA-Richtlinien Die Weide kann vom Vorplatzauslauf durch einen Zaun getrennt sein. Die Verbindung vom Vorplatz zur Weide muss mindestens die gleich breiten Öffnungen haben wie die Auslauföffnungen des Stalles. Bei beweglichen Stallungen kann eine Befestigung entfallen, wenn die Fläche für den Vorplatz mit jeder Mastpartie wechselt.</p>	EU
3.16.3.2	Auslaufruhe – Siehe Punkt 3.13.2.3 der BIO AUSTRIA-Richtlinien	
3.16.4	Herkunft der Tiere – Regelung zum Tierzukauf: siehe Punkt 3.1.3.4 der BIO AUSTRIA-Richtlinien	

Es werden anerkannt langsam wachsende genetische Herkünfte (Rassen) verwendet. Wenn keine langsam wachsenden Rassen verwendet werden, dann beträgt das Mindestschlachtalter 140 Tage.

3.16.5 Tierbetreuung und Behandlung des Geflügels

Siehe die Regelungen der Richtlinie 3.3. (Betreuung) und 3.5 (Krankheitsverhütung und -bekämpfung) samt Unterpunkten.

3.16.6 Transport und Schlachtung

Das Verladen der Tiere erfolgt pfleglich und mit möglichst wenig Stress für die Tiere. Die Tiere müssen nach dem Verladen sofort zum nächstmöglichen Schlachthof transportiert werden, wobei der Transport 6 Stunden nicht überschreiten darf.

4. Gartenbau und Dauerkulturen (Anbau, Verarbeitung, Lagerung)

4.1 Gemüsebau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.5) gelten für Gemüsebau-Betriebe zusätzlich folgenden Bestimmungen:

4.1.1 Humuswirtschaft

Durch die Art der Bewirtschaftung muss eine positive Humusbilanz erzielt werden. Der Humusgehalt der Böden ist deshalb alle zwei bis drei Jahre zu überprüfen.

BA

4.1.2 Düngung

Auf die Qualität der verwendeten organischen Düngemittel muss geachtet werden, insbesondere auf Antibiotika, Schwermetalle und Hygiene (Krankheitserreger). Bei Kompost beachten Sie bitte die Regelungen unter Punkt 2.1.1 und 2.1.5 dieses Richtlinienheftes.

BA

Die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern (Gülle, Jauche, Frischmist) als Kopfdüngung bei Gemüse ist vom Anbau bis zur Ernte (bei mehrjährigen Kulturen bis zur letzten Ernte des jeweiligen Jahres) verboten.

4.1.3 Jungpflanzenanzucht

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen müssen selbst angezogen oder von einem anderen biologischen Betrieb gekauft werden.

EU

4.1.4 Erde und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur erlaubt. Nicht zugelassen sind der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik und ähnliche Verfahren. Die Wassertreiberei bei Chicoree und Kresse ist möglich.

EU

Torf ist für die Jungpflanzenanzucht in Substratmischungen bis zu 70 % der Gesamtmenge erlaubt. Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist verboten. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

BA

Die verwendeten Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z. B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigkomposte und Kompostmaterial) dürfen keine Zusätze enthalten, die nach den BIO AUSTRIA-Richtlinien zum Pflanzenbau nicht zugelassen sind.

4.1.5 Dämpfen von Flächen und Erden

Dämpfen im Freiland ist verboten.

Nach Maßgabe der Beratung ist Dämpfen bei Anzuchterde und Substrat im Folientunnel oder Glashaus erlaubt.

BA

4.1.6 Anbau unter Glas und Folie

Im Winter (Dezember bis Februar) dürfen die Kulturflächen lediglich frostfrei (höchstens 10 °C) gehalten werden. Jung- und Topfpflanzenproduktion bzw. die ausschließliche Beheizung mit nachweislich erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) und Abwärmenutzung (Biogasanlagen etc.) sind davon ausgenommen.

BA

Auf eine gute Wärmedämmung der Glashäuser ist zu achten.

Künstliches Licht ist (mit Ausnahme zur Jungpflanzenanzucht) verboten.

4.1.7 Nitratgrenzwerte:

Es gelten folgende Grenzwerte für Nitrat bei Gemüse:

1. Grenzwerte

- max. 2,0 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht bei: Hauptelsalat (Kopfsalat) , Bummerlsalat (Eissalat , Vogerlsalat (Feldsalat); Kohlrabi, Radieschen , Kresse, Petersilienkraut und Petersilienwurzel.
- max. 0,8 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht bei: Kraut, Kohl, Endiviensalat, Chicorée; Porree; Karotte (Möhre), Knollensellerie; Fisole

2. Richtwerte

- max. 2,0 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht bei: Rettich, Rote Rüben
- max. 1,2 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht bei: Spinat
- max. 0,8 g Nitrat (NO₃) pro Kilogramm Frischgewicht bei: Chinakohl

4.1.8 Gebrauchte Folien, Vliese usw. sind, dem Recycling zuzuführen.

4.1.9 Ernte und Aufbereitung

Bei der Wahl der Erntemethode und des Erntetermins sowie bei der Aufbereitung des Erntegutes ist die Erzielung und Erhaltung einer optimalen Qualität für die menschliche Ernährung oberster Grundsatz. Hinsichtlich der Aufbereitung sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

4.1.10 Verpackung und Lagerung

Die Gemüseverpackung ist so zu wählen, dass einerseits die Erhaltung von Qualität und Frische gewährleistet und andererseits hinsichtlich Aufwand und Material der Verpackung die Umweltverträglichkeit beachtet wird. Styroporuntertassen sind verboten.

4.2. Kräuteraanbau und Verarbeitung

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.5) gelten für den Kräuteraanbau und die Verarbeitung von Kräutern zusätzlich folgende Bestimmungen:

Heil- und Gewürzkräuter dienen neben der menschlichen Ernährung auch Heilzwecken. Bei deren Anbau und Verarbeitung ist daher eine besondere Sorgfalt geboten.

4.2.1 Anbau

Standortwahl und Fruchtfolge

Standorte in der Nähe von Ballungszentren müssen vermieden werden. Der Abstand zu viel befahrenen Straßen (Autobahnen, Schnellstraßen, Bundesstraßen) hat mindestens 50 m zu betragen. Grundsätzlich wird in solchen Fällen das Anlegen eines Heckenstreifens empfohlen. Beim Angrenzen konventionell genutzter Ackerflächen wird ein Mindestabstand von 5 m empfohlen. Nach Möglichkeit ist ein Angrenzen konventionell bewirtschafteter Äcker ganz zu vermeiden. Das Anlegen von Schutzhecken wird empfohlen.

Um eine optimale Kulturführung und Krankheitsvorbeugung zu gewährleisten, ist auf eine möglichst weitgestellte Fruchtfolge unbedingt Wert zu legen.

4.2.2 Düngung

Düngung, Frischmistausbringung (Flächenkompostierung) darf grundsätzlich nur am Ende der Vegetationszeit erfolgen, ordnungsgemäß aufbereitete Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Mist) dürfen nur bis zum Anfang der Vegetationsperiode ausgebracht werden. Während der Vegetationsperiode ist Wirtschaftsdünger nur als ausgereifter Kompost erlaubt. Sehr ent-

CO

BA

EU

BA

BA

BA

scheidend für eine ausreichende Nährstoffversorgung ist ein optimaler Fruchtwechsel sowie Gründüngung.

4.2.3 Wildsammlung

Das Sammeln essbarer Wildpflanzen (inklusive Pilze) und ihrer Teile, die in der freien Natur, in Wäldern und auf landwirtschaftlichen Flächen natürlicherweise vorkommen, entspricht den BIO AUSTRIA-Richtlinien, wenn

- die Flächen nachweislich in den letzten drei Jahren vor dem Sammeln der Pflanzen nur mit Mitteln behandelt wurden, die in anderen Teilen dieser Richtlinien ausdrücklich erlaubt wurden,
- das Sammeln das natürliche Gleichgewicht und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigt.

Diese Flächen unterliegen ebenfalls einer zumindest jährlichen Kontrolle. Die dafür notwendigen Aufzeichnungen sind zu führen. (Vollständige Beschreibung der Schläge und/oder der Sammelgebiete [Lageplan] sowie gegebenenfalls der Orte, an denen Verarbeitungsvorgänge stattfinden).

4.2.4 Aufbereitung und Trocknung

4.2.4.1 Aufbereitung

Das frische Erntegut ist unverzüglich nach der Ernte ordnungsgemäß aufzubereiten. Längere Transportwege sind möglichst zu vermeiden. Bei unvermeidlichen Zwischenlagerungen ist das Frischgut bei lockerer, nicht zu hoher Aufschüttung vor Erwärmung und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Grundsätzlich müssen die Aufbereitungsgeräte eine möglichst schonende Behandlung des Erntegutes gewährleisten. Der Eintrag von Schadstoffen im Zuge der Aufbereitung (z. B. Schmiermittel) ist zu verhindern. Die Schneidgeräte sind regelmäßig auf einwandfreien Schnitt und Sauberkeit zu überprüfen.

4.2.4.2 Trocknung

Das vorverarbeitete Frischgut ist unverzüglich nach der Aufbereitung (schneiden, sichten usw.) schonend zu trocknen. Drogen, die ätherische Öle enthalten, dürfen nicht über 40 °C getrocknet werden. Diese Trocknungstemperatur gilt auch als Grundregel für andere Drogen. Bei Drogen, die zu höheren Keimzahlen neigen, wie z. B. Blütendrogen (*Calendula officinalis* usw.), oder auch zur Prophylaxe gegen eventuellen Schädlingsbefall (z. B. *Arnica montana*) sind höhere Temperaturen erlaubt. Würde bei zu niedrigeren Trocknungstemperaturen die Qualität leiden und damit die im ÖAB, DAB und österr. Lebensmittelbuch Kap. B 28 und B 31 geforderten Werte nicht erreicht werden, sind höhere Temperaturen gestattet (z. B. bei Liebstöckel, Spitzwegerich, usw.).

Sich gegenseitig beim Trocknen negativ beeinflussende Drogen dürfen nicht gleichzeitig in derselben Trocknungsapparatur getrocknet werden. Die fertig getrocknete Ware wird nach einer Nachkühlphase in saubere Gebinde abgefüllt und beschriftet (Mindestangaben: Name des Produkts, Schnitt, Erntejahr).

4.2.4.3 Trocknungsraum und Heizung

Der Trocknungsraum sollte in sich abgeschlossen sein. Er darf keine mit Schadstoffen belasteten Materialien enthalten (z. B. behandelte Spanplatten). Direkte Beheizung mit Heizöl, Gas, Kohle, Holz oder Feuchtigkeitsentzug mittels chemischer Zusätze ist untersagt. Einer Beheizung mit erneuerbarer Energie (nachwachsende Rohstoffe, Hackschnitzel, Sonnenenergie) oder Abwärmenutzung (Biogasanlagen etc.) ist, sofern möglich, der Vorzug zu geben.

EU

BA

BA

BA

4.2.4.4 Aufzeichnungen Über die Trocknungstemperaturen und Trocknungsdauer ist ein Chargenbuch zu führen, welches bei der jährlichen Kontrolle offenzulegen ist.	BA
4.2.5 Lagerhaltung Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Große Temperaturschwankungen werden vermieden (Empfehlung: Luftfeuchtigkeit von rund 60 % bei 19 °C). Die Drogen müssen regelmäßig kontrolliert und der Lagerraum sauber gehalten werden. Lagerräume sind von den Aufbereitungsräumen zu trennen. Zum Lagerschutz dienen genaue Lagerhaltungskontrollen (inkl. Schädlingsüberwachungsmaßnahmen wie Pheromonfallen etc.) und ein Tiefgefrieren gefährdeter Partien. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, dürfen die Lagerräumlichkeiten nur mit im biologischen Landbau zugelassenen Mitteln gegen tierische Lagerschädlinge behandelt werden. Erlaubte Mittel entnehmen Sie dem aktuellen Betriebsmittelkatalog. Chemische und radioaktive Entwesungs- und Entkeimungsmittel sind ausdrücklich verboten. Für die gesamte Verarbeitung und Lagerhaltung sind Chargen- und Mengenaufzeichnungen durchzuführen, damit der Warenfluss nachvollziehbar ist.	BA EU
4.2.6 Zutaten Zugekaufte Zutaten müssen grundsätzlich von BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben oder von BIO AUSTRIA als gleichwertig anerkannten Verbänden stammen. Falls aus klimatischen bzw. technischen Gründen keine inländische BIO AUSTRIA-Ware zur Verfügung steht, können Zutaten zugekauft werden, deren Echtheit der biologischen Qualität bis zur landwirtschaftlichen Urproduktion nachvollziehbar sein müssen. Drogen aus Wildsammlungen müssen auf der Verpackung als solche deklariert werden. (Zutat* – * aus Wildsammlung.)	BA EU
4.2.7 Verpackung Die Kräuterverpackung soll so gewählt werden, dass einerseits die Erhaltung von Qualität und Frische gewährleistet und andererseits hinsichtlich Aufwand und Material der Verpackung die Umweltverträglichkeit beachtet wird.	EU
4.3 Obstbau (Kern- und Steinobst, Erdbeeren, Strauchbeeren) Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kap. 2.1 bis 2.5) gelten für den Obstbau zusätzlich folgende Bestimmungen: Bei Obstanlagen handelt es sich um Dauerkulturen, daher ist auf ein möglichst vielfältiges ökologisches Gleichgewicht zu achten.	
4.3.1 Arten- und Sortenwahl Die Wahl der Obstarten bzw. Sorten ist mit der Eignung des jeweiligen Standortes in Einklang zu bringen. Dem Umfeld der Obstanlagen sowie den Unterkulturen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken (Blütenpflanzen, Sträucher, Hecken ...).	EU
4.3.2 Kronenaufbau Anzustreben sind Bäume mit einem lockeren Kronenaufbau, damit die Blätter und Früchte gut besonnt werden können. Dies gilt besonders bei Anlagen mit Hagelnetzen. Die Bäume sollen sich im Gleichgewicht zwischen Triebwachstum und Fruchtbildung befinden.	EU
4.3.3 Begrünung, Bodenbearbeitung und Düngung Eine ganzjährige Begrünung mit standortgerechten Gemengen wird vorgeschrieben. In Gebieten mit ausgeprägter Sommertrockenheit muss eine mindestens zehnmonatige Begrünung gegeben sein. Jedenfalls ist aber ein Umbruch der Begrünung in der Zeit von Anfang	BA

September bis Ende März zu unterlassen. Die Mulchschnitte sind nützlingsschonend durchzuführen. (Beispielsweise Randbereiche umgemulcht lassen oder alternierend mulchen). Der Humusgehalt sollte eine positive Tendenz aufweisen.

Bei Neuanpflanzungen ist auf eine gute Bodenvorbereitung zu achten. Die Baumstreifen können besonders bei Jungbäumen mechanisch offen gehalten oder mit organischem Material abgedeckt werden.

4.3.4 Nützlinge

Zur Förderung von Nützlingen sind Maßnahmen zu treffen, z. B. Nistkästen, Hecken und Büsche, Blütenpflanzen, Wasserstellen, Einbringen von Raubmilben usw..

EU

4.3.5 Umstellung

Bei schrittweiser Umstellung einer Obstanlage ist ein genauer Umstellungsplan erforderlich. Der Umstellungsplan muss von BIO AUSTRIA akzeptiert werden. Die Auflagen unter Punkt 1.2 dieser Richtlinien sind zu erfüllen.

BA

4.3.6 Aufzeichnungen

Es besteht Aufzeichnungspflicht für alle in der Obstanlage getätigten Maßnahmen zur direkten Schädlings- und Krankheitsregulierung sowie für alle getätigten Düngungsmaßnahmen.

EU

4.3.7 Vermarktung

Es dürfen nur gut ausgereifte Früchte vermarktet werden. Die allgemeine Bezeichnung laut Handelsklassengesetz ist einzuhalten. Unterentwickelte, wurmige und unansehnliche Früchte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden. Auch bei Pressobst ist auf die Einhaltung der Qualitätskriterien (voll ausgereifte Früchte, ausgeglichener Zucker-, Säure- und Aromagehalt) zu achten.

BA

4.3.8 Erlaubte Hilfsmittel: siehe 2.3.3

Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 2,5 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr.

BA

4.4 Weinbau

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.5) gelten für Weinbau-Betriebe zusätzlich folgende Bestimmungen:

4.4.1 Bodenpflege und Begrünung

Der Weingarten muss ganzjährig begrünt sein. Damit wird ein Lebensraum für eine vielfältige Flora und Fauna geschaffen. Bei den Einsaaten sollen vor allem artenreiche Gemenge verwendet werden. Für Bodenpflegemaßnahmen, Winterfurche bei schweren Böden, Bodenlockerung, Neueinsaaten, Trockenheit im Sommer und in Junganlagen kann die Begrünung zwei Monate unterbrochen werden. Unter den Rebstöcken muss keine Begrünung erfolgen.

BA

4.4.2 Pflanzenernährung

Entscheidender Faktor ist auch hier die Begrünung. Sie sorgt für organische Substanz und Stickstoffversorgung durch Leguminosenanbau. Alle organischen Stoffe, die im Anbau und in der Verarbeitung anfallen, werden entweder in Mieten kompostiert oder über eine Flächenkompostierung dem Boden zugeführt. Als Düngemittel dürfen nur jene Mittel verwendet werden, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog erwähnt sind.

EU

BA

4.4.3 Pflanzenschutz

Alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen haben so zu erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird und nützliche Organismen gefördert werden. Unbedingt zu beachten ist eine standortorientierte Rebsorten- und Unterlagenwahl, Rebenerziehung und Stockaufbau.

EU

Der Einsatz chemisch-synthetischer Insektizide, Akarizide und organischer Fungizide sowie Herbizide ist verboten.

Als Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen sind nur jene erlaubt, die unter dem Punkt 2.3.3 „Erlaubte Pflanzenschutzmittel“ dieser Richtlinien angeführt sind. Die Obergrenze für den Kupfereinsatz beträgt 3 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr. In Einzelfällen kann nach Genehmigung durch BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement auch mehr Kupfer eingesetzt werden.

BA

4.4.4 Richtlinien für die Umstellung

Die Umstellung bezeichnet den Prozess der Entwicklung eines lebensfähigen biologischen Systems über eine Zeitperiode und gemäß einem von BIO AUSTRIA anerkannten Plan. In einer festgelegten Zeit (maximal 5 Jahre) muss der gesamte Betrieb auf die biologische Wirtschaftsweise umgestellt werden. Vor der Umstellung muss ein Umstellungsplan erstellt werden, der Vorschläge zu folgenden Punkten enthalten muss:

BA

EU

- eine die Bodenfruchtbarkeit aufbauende Bodenpflege
- Schaffung von Umweltbedingungen, unter denen das Auftreten von Schaderregern und Krankheiten vermindert ist.
- Die Auflagen unter Punkt 1.2.5 dieser Richtlinien sind jedenfalls zu erfüllen.

Der Umstellungsplan muss von BIO AUSTRIA akzeptiert werden. Es muss eine klare und verständliche Kennzeichnung der Weine aus der Zeit vor der Umstellung und der Umstellungsweine sowie der anerkannten Weine gegeben sein. Auch wenn der Betrieb bereits mit allen Flächen anerkannt ist, müssen Weine aus der Zeit vor der Umstellung und aus der Umstellungsphase richtig deklariert werden. Eine Vermischung der Produkte bei der Verarbeitung muss ausgeschlossen sein. Ein für die Kontrolle nachprüfbarer Verarbeitungsverlauf muss gegeben sein. Das Kellerbuch muss zur Einsicht aufliegen.

4.4.5 Verarbeitung

Ziel des biologischen Weinbaus ist die Erzeugung von Weinen aus biologisch angebauten Trauben. Das Produkt soll eine hohe sensorische Qualität, Wohlgeschmack und Bekömmlichkeit aufweisen. Rohstoff- und energieintensive Verfahren sind zu vermeiden. In der Weinbereitung anfallende organische Stoffe müssen in die Kulturen rückgeführt werden. Abwässer dürfen zu keiner Umweltbelastung führen.

BA

4.4.6 Erlaubte önologische Verfahren:

- Thermische Behandlung: Maische-, Mosterwärmung auf Gärstarttemperatur, Kühlen
- Heißabfüllen von Wein
- Belüften, Begasen unter Verwendung von Schutzgas (Stickstoff, CO₂) technisch reiner Luft und O₂
- Filtration unter Zuhilfenahme folgender Filterhilfsstoffe: Zellulose, Kieselgur, Perlite
- Filtration mittels Membranfilter
- Konzentrationsverfahren

BA

4.4.7 Most- und Weinbehandlungsmittel

Ausschließlich die nachfolgend angeführten Stoffe sind für die Behandlung von Most und Wein zugelassen:

BA

- Angegorener Traubensaft aus biologischem Anbau
- Traubendicksaftkonzentrat aus biologischem Anbau
- Zucker aus biologischem Anbau
- Reinzuchthefer (Trockenhefe, frische Hefe aus biologisch wirtschaftenden Betrieben)
- Bakterienstarterkulturen
- Schwefelige Säure in Form von SO₂ (Schwefeldioxid), Flüssiggas und KPS (Kaliumpyrosulfit)

- Bentonit
- Calciumcarbonat
- Kaliumbicarbonat
- Kaliumbitartrat
- Kupfersulfat (maximal 0,5 g/hl, nach Voruntersuchung)
- Kupfercitrat (Vor- und Nachuntersuchung notwendig, sowie vor dem Einsatz meldepflichtig bei der Bundeskellereiinspektion)
- Weinstein
- Gelatine
- Hausenblase (trockene Produkte)
- Eiklar aus biologischer Landwirtschaft
- Kasein
- Kieselol (Siliziumdioxid)
- Aktivkohle
- Enzyme
- Hefenährsalze
- Ascorbinsäure
- Zitronensäure

Alle Weinbehandlungsmittel und Lebensmittelzusatzstoffe müssen gentechnikfrei hergestellt sein. Die Bezugsquellen für diese Produkte finden Sie im aktuellen Betriebsmittelkatalog.

4.4.8 Reinigung und Desinfektion

Die Verwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln ist zur Erzielung eines lagerstabilen und hygienisch einwandfreien Qualitätsproduktes dann sinnvoll, wenn der Einsatz von Wasser, Dampf und der mechanischen Reinigung nicht ausreichend ist. Eine Belastung der Abwässer ist zu vermeiden.

BA

Folgende Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind erlaubt:

- | | |
|--|----------------------|
| • Soda | • Schmierseife |
| • Natronlauge | • Kalilauge |
| • Schwefelige Säure | • Wasserstoffperoxid |
| • Essigsäure, Zitronensäure, Weinsäure | • Peressigsäure |
| • Tenside (98 % abbaubar) | |

4.4.9 Verpackung

Die Rücknahme von Leergut muss möglich sein. Die Verwendung von Kronenkorken ist zu vermeiden. Papierklebebändern ist der Vorzug zu geben. Verpackungsmaterialien aus PVC und Styropor sind verboten. Es werden Gär- und Lagerbehälter aus Holz, Nirostastahl, Glas-email, neutralem Einbrennlack, Zisternen verfließt oder verglast und aus lebensmittelechtem Kunststoff (nur bestehende Gebinde; Neuanschaffungen sind nicht erlaubt) verwendet. Bei Transport und Versand ist auf Umweltverträglichkeit zu achten.

BA

4.4.10 Kennzeichnung

Nur Weine, die nach diesen Richtlinien hergestellt wurden, dürfen mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnet werden. Werden die oben angeführten zusätzlichen Richtlinien nicht eingehalten, kann der Wein ausschließlich mit der Bezeichnung: „Wein aus Weintrauben aus biologischer Landwirtschaft“ in Verkehr gebracht werden; die Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens ist dann nicht erlaubt.

BA

4.5 Kultur von Pilzen

Neben den allgemeinen Richtlinien (Kapitel 1) und den Richtlinien zum Pflanzenbau (Kapitel 2.1 bis 2.5) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

4.5.1 Substrate

Das Substrat darf aus folgenden Komponenten bestehen:

Nur aus biologischer Landwirtschaft:

- Stallmist (frisch oder getrocknet)
- Kompost aus tierischen Exkrementen und Stallmist
- flüssige tierische Exkremente (Gülle, Jauche)
- andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, z. B. Stroh

nicht aus biologischer Landwirtschaft:

- nicht chemisch behandelter Torf
- Holz, das nach dem Schlagen nicht chemisch behandelt wurde
- mineralische Stoffe gemäß Punkt 2.1.5 Dünge- und Bodenverbesserungsmittel
- Wasser
- Erde

4.5.2 Ausnahme

Falls Stallmist, Kompost aus tierischen Exkrementen aus biologischer Landwirtschaft nicht erhältlich sind, so können diese Komponenten aus konventioneller Produktion bis zu einem Ausmaß von 25 % des Ausgangsmaterials verwendet werden. Die Einschränkungen aus Punkt 2.1.5 müssen jedenfalls eingehalten werden (aus extensiver Tierhaltung).

BA

EU

BA

5. Tierische Alternativen biologischer Herkunft

5.1 Fischhaltung

5.1.1 Geltungsbereich

- Die BIO AUSTRIA-Fischrichtlinie regelt zwei Lebensraumtypen: Der „Karpfen-Teil“ regelt die Produktion im Bereich der stehenden und wärmeren Gewässerbiotope und der „Forellen-Teil“ die Produktion von Raubfischen aus dem Bereich des fließenden, kalten, sauerstoffreichen Wassers in nährstoffarmen Gewässerbiotopen.
- Bis die Aquakultur in der EU-VO 2092/91 geregelt wird, gelten die dort für andere Tiere festgelegten Bestimmungen sinngemäß für die Aquakultur, sofern sie hier anwendbar sind.

5.1.2 Grundsätze

5.1.2.1 Biologische Teichwirtschaft strebt geschlossene Stoffkreisläufe und intakte ökologische Systeme an. Dabei werden Methoden und Techniken angewendet, die die Fruchtbarkeit von Fisch und Gewässer unbegrenzt erhalten, auf erneuerbare Ressourcen zurückgreifen, die Umwelt nicht grob verschmutzen und die natürlicherweise im Wasser ablaufenden Kreisläufe fördern und andere Prozesse, die entlang der Nahrungskette ablaufen, nicht belasten.

BA

5.1.2.2 Das natürliche Verhalten und die natürlichen Bedürfnisse der Fische bilden die Grundlage der Gestaltung bzw. Beurteilung der Haltungsbedingungen.

5.1.2.3 Die BIO AUSTRIA-Richtlinien zu den allgemeinen Anforderungen und zur Tierproduktion gelten hier sinngemäß. Geltende rechtliche Bestimmungen, z. B. bei der Produktion und Verarbeitung (WRG, AEV=Emissionsverordnung, Fischseuchen-VO, FischuntersuchungsVO, Lebensmittel- und Fisch-HygieneVO und Tierschutzgesetz) müssen eingehalten werden.

EU

5.1.3 Wasser

5.1.3.1 Einzugsgebiet: Das Zulaufwasser muss zur Erzeugung von Lebensmitteln geeignet sein (gültige Grenzwerte, Güteklasse usw.). Der Einzugsbereich der Wasserversorgung liegt in Gebieten, die keine oder nur unwesentliche Belastung durch Landwirtschaft, Gewerbe/Industrie oder Kläranlagen erwarten lassen. Dies wird bei der Umstellung erhoben und gegebenenfalls können spezifische Untersuchungen (des Wassers bzw. Sediments) – insbesondere auf den Gehalt an Schwermetallen, halogenorganischen Verbindungen, Pestiziden, (chlorierten) Kohlenwasserstoffen bzw. Radioaktivität und andere Stoffe – gefordert werden.

CO

5.1.3.2 Die Wasser- bzw. Gewässergüte darf sich durch die Nutzung zum Zwecke der Fischereiwirtschaft zwischen Ein- und Auslauf nicht verschlechtern bzw. es sind entsprechend wirksame Maßnahmen zu ergreifen.

CO

5.1.4 Haltungsvoraussetzungen

5.1.4.1 Aquakultur erfordert begrenzte, meist künstlich geschaffene Systeme. Um eine weitestgehend artgerechte Aufzucht zu gewährleisten, erfolgt die Haltung der Fische angepasst an ihr natürliches Verhalten und ihre Bedürfnisse an den Lebensraum.

CO

5.1.4.2 Das Ausleben arttypischen Verhaltens wird im Rahmen des Machbaren ermöglicht. Die Aufzucht erfolgt in naturnahen Teichen mit zumindest natürlichem Boden. Nach Möglichkeit sind verschiedene Strömungs- und Licht-/Schattenbereiche zu schaffen. Künstliche Behältnisse (Polyester, Beton, Metall u. ä.) sind allein zur

Tierische Alternativen biologischer Herkunft

	kurzfristigen Hälterung und zur Anfütterung von Brütlingen (max. 16 Wochen) zugelassen. Netzgehege und Wasserrückführung sind untersagt.	BA
5.1.4.3	Ein- und Auslauf der Anlage sind gegen ein Entkommen von Aufzuchtfischen und das Eindringen von Wildfischen zu sichern.	CO
5.1.4.4	Für die natürliche, an das Wasser und an die Wasser-Land-Übergänge gebundene Flora und Fauna sind natürliche Strukturen (Biotope, Ufersäume mit Sträuchern, Schilf, Bäumen etc.) im Umfang von 1 % der Wasserfläche (Karpfen) und 5 % (Forellen) am Betriebsgelände zu belassen. Die an dieses Biotop gebundene Flora und Fauna hat dort ungestörte Lebensbedingungen.	CO BA
5.1.5	Therapie & Hygiene	
5.1.5.1	Die Fischgesundheit ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen wie z. B. optimale Haltungsbedingungen, Fischauswahl, mäßige Fütterung und hochwertige Futtermittel zu sichern. Verhalten sich die Fische auffällig, sind unverzüglich Fisch- und Wasseruntersuchungen (O ₂ , pH, Leitfähigkeit, Ammoniak usw.) durchzuführen. Es wird empfohlen, einen Betreuungsvertrag mit dem Fischgesundheitsdienst abzuschließen.	CO
5.1.5.2	Impfungen sind zugelassen, bedürfen aber einer Anzeigepflicht und der Genehmigung durch die BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement. Für die Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen gilt der Punkt 3.5 „Krankheitsverhütung und Bekämpfung“ in den Richtlinien von BIO AUSTRIA. Die Durchführung der Impfung muss in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt (z. B. Fischgesundheitsdienst) erfolgen.	BA
5.1.5.3	Im Krankheitsfall hat die Unterstützung der Selbstheilungskräfte und die Ausschaltung von Belastungsfaktoren (z. B. Fütterung) erste Priorität. Naturheilverfahren (z. B. Homöopathie) sind Medikamenten vorzuziehen.	
5.1.5.4	Bei Gefahr im Verzug und nach schriftlicher Verordnung durch einen Tierarzt wird eine Anwendung von Arzneimitteln unter folgenden Bedingungen akzeptiert: Bei den eingesetzten Tierarzneimitteln ist die angegebene Wartezeit zu verdoppeln, bei Umwidmungen gilt eine generelle Wartezeit von 1000 Tagesgraden. Die Wartezeit wird jeweils in Tagesgraden kalkuliert. Sollte die Wartezeit nur für Warmblütler angegeben sein, so ist diese mit 37 (°C) zu multiplizieren, um auf die Wartezeit in Tagesgraden zu kommen. Drei Monate vor dem Verkauf als Konsumfisch oder fangfähiger Besatzfisch wird keine Arzneibehandlung durchgeführt oder die Fische werden deutlich als konventionell („nicht biologisch aufgezogen“) vermarktet.	CO/ BA
5.1.5.5	Ektoparasiten können durch zeitlich limitierte Bäder mit Salz (auch zur allgemeinen Stärkung), Branntkalk, Wasserstoffsuperoxid, Peressigsäure etc. bekämpft werden. Diese Mittel werden aber nicht prophylaktisch oder routinemäßig eingesetzt. Für kritische Bereiche (Eierbrütung, Anfütterung und Brutaufzucht) ist vor der Umstellung ein Hygieneplan auszuarbeiten. Quarternäre Ammonbasen (Actomar B100) und Benzalkonium-Chlorid sind akzeptable Mittel bei auftretenden Problemen.	EU
5.1.5.6	Die Reinigung der Betriebsräume sowie der Geräte und Maschinen muss eine einwandfreie Hygiene bei einer möglichst hohen Umweltverträglichkeit gewährleisten. Zur Grobreinigung sind mechanisch-physikalische Verfahren (z. B. Bürste, Hochdruckreiniger, Heißwasser, usw.) anzuwenden, bei der Feinreinigung sind natürliche Reinigungs-/Desinfektionsmittel (Essigsäure, Natronlauge, Zitronensäure z. B. gegen Viren VHS, IHN, ...) synthetischen vorzuziehen. Die zugelassenen Mittel finden sich in der Positivliste im Anhang 5.1.23.5.	EU

5.1.6	Fischvermehrung, Herkunft, Verbreitung	
5.1.6.1	Nachzucht: Besatzfische (Eier bzw. Laichfische, Brut, Setzlinge u. a.) dürfen nur aus Bio-Betrieben stammen. Die Erzeugung von Fischen in seuchenfreien Betrieben ist anzustreben. Die sogenannte 2/3-Lebenszeit-Regelung zur Umstellung konventioneller Besatzfische gilt bei der Forellenteichwirtschaft. Als Bezugspunkt für diese Regelung gelten die Größe der Besatzfische von mindestens 8 bis 10 cm (= 1/3 der Lebenszeit), das Datum des Beginns der Haltung unter biologischen Bedingungen (Einsetzzeitpunkt Ende März, Anfang April) und ein Verkaufsgewicht von mindestens 250 bis 300 g. Ab diesem Verkaufsgewicht kann die Umstellungszeit (2/3 der Lebenszeit) als eingehalten betrachtet werden. Es dauert in der Regel auch ein Jahr bis die Gewichte erreicht werden. Sollten nach Rücksprache mit der Fachberatung keine Besatzfische bei Karpfen von Bio-Betrieben verfügbar sein, kann der Besatz von anderen Betrieben zugekauft werden. Auch hier ist vor der Vermarktung als Fisch aus biologischer Landwirtschaft die Haltung von mindestens 2/3 der Gesamtlebenszeit auf dem Bio-Betrieb Voraussetzung.	CO/ BA
5.1.6.2	Weder Mutterfische noch Besatzfische oder Eier sind Verfahren der Gentechnik bzw. Biotechnologie (z. B. Triploidisierung, Gynogenese, Klonen usw.) zu unterziehen bzw. durch Hormongaben zu beeinflussen und stammen auch nicht von solcherart behandelten Elternfischen. Rein weibliche Bestände und triploide Fische sind daher nicht möglich.	CO
5.1.6.3	Das kontrollierte Halten und Ablachen von Laichfischen, die kontrollierte Ei-gewinnung und Eierbrütung sowie die anschließende Anfütterung der Brut in Brut-häusern ist als Ausnahme von Punkt 5.1.4.2 dieser Richtlinie zugelassen. Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sind die Fische beim Abstreifen zu betäuben (z. B. natürliches Nelkenöl).	CO
5.1.6.4	Für das Bruthaus ist ein Hygieneplan anhand der zugelassenen Mittel (Anhang, 5.1.23.6) auszuarbeiten und die Maßnahmen (Zukauf und Verwendung der Mittel, Behandlungsdetails usw.) sind in einem Aufzuchtbuch genau zu dokumentieren.	BA/ EU
5.1.6.5	Als Naturbesatz für Gewässer dürfen nur heimische, dem Standort angepasste Fischarten abgegeben werden. Als Besatzfisch sind bevorzugt Nachkommen von Elternfischen regionaler Art des jeweiligen Gewässers anzubieten (siehe Fisch-artenliste im Anhang 5.1.23.4). Besatzfische müssen frei von Erregern anzeig-pflichtiger Fischkrankheiten sein (FischseuchenVO).	
5.1.7	Futtermittel-Zukauf	
5.1.7.1	Der Hersteller garantiert die einwandfreie Herkunft und Qualität der Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft und hat eine direkte oder indirekte Verunreinigung mit gentechnisch manipulierten Organismen (GMO) oder daraus gewonnenen Pro-dukten auszuschließen.	BA
5.1.7.2	Verpackungen für Bio-Futtermittel müssen eindeutig als solche erkennbar sein und eine genaue Inhaltsdeklaration tragen. Das Verpackungsmaterial ist vorzugsweise im Pfandsystem anzubieten oder wird dem Stoffrecycling zugeführt.	BA
5.1.7.3	Es gelten die Bestimmungen 3.4 der BIO AUSTRIA-Richtlinien in ihrer Anwend-barkeit auf die Fische sowie der aktuelle Betriebsmittelkatalog (erstellt durch die InfoXgen.com). Verboten sind: Enzyme, Leistungs- und Wachstumsförderer, Appetitförderer, synthetische Konservierungsmittel, synthetische Antioxidantien, Hormone und hormonähnliche Wirkstoffe, synthetische Bindemittel. Bei Misch-futtermitteln prüft der Verband aufgrund einer Volldeklaration des Herstellers die Konformität mit den Richtlinien.	BA/ CO

Tierische Alternativen biologischer Herkunft

5.1.8	Schutz der Fische	
5.1.8.1	Die Fische dürfen zu keiner Zeit unnötigen Belastungen, Stress oder Leid ausgesetzt werden. Bei allen Arbeiten sind in dieser Hinsicht organisatorische und technische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen.	BA
5.1.8.2	Die beim Abfischen notwendigen Arbeiten sind schonend (kein O ₂ -Mangel usw.) und zügig abzuschließen.	
5.1.8.3	Die Betäubung der Fische vor der Tötung hat mit Kopfschlag, Kohlendioxid bzw. Elektronarkose (abhängig von Stromart, Stärke, Fischart, Salinität usw.) und in Folge die Tötung mit Kiemenstich und anschließender Auswaidung zu erfolgen. Die Kühlkette hat sofort nach der Schlachtung zu beginnen und muss bis zur Vermarktung konsequent eingehalten werden. Die hygienischen Anforderungen sind den allgemeinen gesetzlichen Regelungen zu entnehmen (LM-Hygiene-VO, Fischhygiene-VO). Die hierbei anzuwendenden Mittel sind unter Punkt 5.1.5.5 bzw. Positivliste im Anhang 5.1.23.5 angeführt.	EU
5.1.8.4	Lebende Fische müssen in geeignetem Wasser (Temperatur, Reinheit usw.), eventuell in isolierten Behältern transportiert und mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Die Fische werden – abhängig von Fischart und -größe – vor dem Transport genüchert (Regel: je größer, um so länger – 7 Tage bei Speisekarpfen, 5 Tage bei Speiseforellen).	CO/ BA
5.1.8.5	Die Wassermenge beim Transport ist abhängig von der Temperatur des Wassers und dem Alter/der Größe der Fische sowie der Fischart. Genauere Angaben befinden sich im Anhang 5.1.23	
5.1.9	Kontrolle/Umstellung	
5.1.9.1	Für alle Produktions- und kontrollrelevanten Parameter wie Besatz (kg, Größe, Herkunft, tägliche Futtermenge, Teichbehandlungen, Hygienemaßnahmen, Zeitpunkte Umfischen, Abfischen etc.), Futterzukauf und Wasserqualität (inklusive Nährstoffbilanzierung) besteht grundsätzlich Aufzeichnungspflicht entsprechend EU-VO 2092/91, BIO AUSTRIA-Richtlinien und der FischuntersuchungsVO. Die Aufzeichnungen sind in ein „Teichbuch“ einzutragen und ständig zu aktualisieren.	BA
5.1.9.2	Die Umstellungszeit ist bei den Fischarten unterschiedlich und in den einzelnen Kapiteln geregelt. Vor Abschluss der Umstellungszeit sollen Produkt, Wasser bzw. Sedimentanalysen (v. a. Karpfen) der Produktionseinheiten vorliegen, die in Zusammenarbeit mit der BIO AUSTRIA-Fachberatung durchgeführt werden und die eine unsachgemäße Belastung der Fische mit anthropogenen Schadstoffen ausschließen. Insbesondere sind solche Untersuchungen einzufordern, wenn durch die landwirtschaftliche Struktur des Einzugsgebietes ein Vorhandensein (bzw. den Eintrag) von schädlichen Substanzen zu vermuten ist.	CO
5.1.9.3	Es hat eine Gesamtbetriebsumstellung innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen wird ein Etappenplan (Zeit- und Teichbelegungsplan, Futterplan, Management) ausgearbeitet und ist zur Anerkennung BIO AUSTRIA, Abteilung Qualitätsmanagement vorzulegen.	CO/ BA
5.1.10	Karpfen-Teichwirtschaft	
5.1.10.1	Die Teiche haben natürlichen Bodengrund sowie natürliche Ufer aufzuweisen. (Teilweise betonierte Dämme werden akzeptiert.) Sie müssen gegen Entkommen (bzw. Einwanderung) geschützt sein, damit keine Fische unkontrolliert aus den Teichen in die natürlichen Gewässer abwandern können.	CO

- 5.1.10.2 Zur Förderung und Unterstützung der Naturnahrungsproduktion ist ausschließlich das Einbringen von organischem Dünger (Heu, Mist, Stroh usw.) bzw. Steinmehle und kohlensaurem Kalk erlaubt. Branntkalk wird nicht für Dünge Zwecke eingesetzt.
- 5.1.10.3 Der Teichwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die chemischen Wasserparameter (Temperatur, pH, Sauerstoff, NH₄, usw.) während der Produktions- und Hälterungsperiode – entsprechend dem Jahresgang – in fischartspezifischen Grenzen halten. Weiters sind während sensibler Tageszeiten am Zu- und Ablauf Messungen vorzunehmen und zu dokumentieren.

5.1.11 Futtermittel

- 5.1.11.1 Der überwiegende Teil des Futters (mehr als 50 %) stammt aus der Naturnahrung des Teiches.
- 5.1.11.2 Durch Zufütterung (kein tierisches Protein) soll die teicheigene Proteinproduktion optimal genutzt werden. Das Futter hat aus biologischer Landwirtschaft zu stammen. Ölkuchen (Sonnenblume, Raps, Soja, Distel, Ölkürbis) stammen nicht aus Extraktion.
- 5.1.11.3 Die Futtermenge ist vom Zuwachs und dem Futterquotienten (FQ) abhängig zu machen. Zur Ermittlung der maximalen Futtermenge gelten folgende Grundlagen: < 50 % des Zuwachses stammt aus Zufutter, Getreide wird mit FQ 3,5 und eiweißreiche Futtermittel (Erbse, Ölkuchen usw.) mit FQ 1,5 angerechnet.

Berechnungsschema (vereinfacht):

maximale Futtermenge Getreide: Zuwachs x 1,75 = kg Futter

maximale Futtermenge eiweißreiche Futtermittel: Zuwachs x 0,75 = kg Futter

Bei Fütterung von Mischungen sind die Werte den entsprechenden Verhältnissen anzupassen.

5.1.12 Besatz

- 5.1.12.1 Der Besatz stammt aus biologisch wirtschaftenden Betrieben, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb. Andere als solche unter diesen Bedingungen aufgezogene Fische dürfen nicht besetzt werden (Amur, Tolstolob und Marmorkarpfen siehe 5.1.12.3).
- 5.1.12.2 Um eine vielseitige Nutzung der Naturnahrung zu gewährleisten, sind beim Besatz (nach dem ersten Lebensjahr) mehrere Fischarten zu bewirtschaften (mindestens zwei Friedfischarten und eine Raubfischart).
- 5.1.12.3 Der Besatz hat sich in seiner Höhe am natürlichen Ertragspotential und den klimatischen Voraussetzungen zu orientieren. Besatzobergrenzen sind für zwei Regionen beispielhaft festgelegt (Region I = kalte Region, z. B. Waldviertel; Region II = warme Region, z. B. Steiermark)

Region I	Region II
Stück Karpfen/ha	Stück Karpfen/ha
2500 K1 (4 m ² /Stk.)	3000 K1 (3,33 m ² /Stk.)
500 K2 (20 m ² /Stk.)	600 K2 (16,66 m ² /Stk.)

Bei K1 werden Gewichte von 50 - 100 g, bei K2 werden 0,7 kg zugrundegelegt. Bei speziellen Zielstellungen der Bewirtschaftung (z. B. regionaltypischen Endgewichte, verlängerte Umtriebszeit), kann in Absprache mit der Fachberatung die Besatzdichte in Grenzen von +/- 20 % adaptiert werden.

Beim Mischbesatz mit anderen bewirtschafteten Fischarten (z. B. Schleie) sind die Werte entsprechend den Gewichten der Fische anzupassen. Der Besatz mit

CO

CO

<p>anderen Fischen (z. B. Weißfischen, Raubfischen) unterliegt keinen Begrenzungen.</p> <p>Nur in besonderen Fällen (z. B. wenn für die Produktionssicherheit unumgänglich) und in Abstimmung mit der Beratung dürfen – bis zusammen maximal 10 % der Karpfenmenge (in Stück) – Amur, Tolstolob und Marmorkarpfen besetzt werden. Diese Fische werden, da die Vermehrung nicht konform mit diesen Richtlinien ist, konventionell vermarktet.</p>	BA
<p>5.1.13 Vermehrung</p> <p>Die gezielte Vermehrung in der Karpfenteichwirtschaft ist durch die bekannten, natürlichen Verfahren sicherzustellen. In ungünstigen Jahren und Lagen ist die Laichstimulierung ausschließlich durch Beeinflussung der äußeren Faktoren (Wärme, Licht usw.) und das Abstreifen sowie künstliche Erbrütung erlaubt. Injektionen von Hypophysenhormon oder dergleichen werden nicht angewendet.</p>	CO
<p>5.1.14 Umstellung</p> <p>Die Umstellungszeit beträgt zwei Jahre. Nach frühestens einem Jahr können die Fische als Besatzfische mit Umstellungsstatus an andere Bio-Betriebe verkauft werden.</p>	CO
<p>5.1.15 Forellen-Teichwirtschaft</p> <p>Die Forellen-Richtlinien gelten u. a. für solche heimische und entsprechende eingebürgerte Fischarten, die hinsichtlich ihrer Ernährung Fleischfresser sind und in der Artenliste im Anhang aufgeführt sind.</p>	BA
<p>5.1.16 Wasserbeschaffenheit</p> <p>5.1.16.1 Die Wasserqualität muss den Bedürfnissen der Art entsprechen und regelmäßig zu den sensiblen Tageszeiten kontrolliert und dokumentiert werden (Temperatur, O₂, pH, NH₄ mindestens 2 mal pro Jahr, BSB₅ alle 3 Jahre).</p> <p>5.1.16.2 Der Betrieb hat kontinuierlich eine Nährstoffbilanzierung (Input-Output-Berechnung, siehe Anhang) zu erstellen und eine Wasserreinigung so einzurichten, dass die Wasserqualität durch die Nutzung nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt wird. Eine Wassergütebewertung (lt. Anhang 5.1.23) ist periodisch zur Sicherstellung der guten Praxis durchzuführen.</p> <p>5.1.16.3 Für die Zurückhaltung von sedimentierbaren Stoffwechselprodukten ist die Anlage eines Absetzteiches zu erwägen. Fallen dabei sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste an, müssen diese einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.</p>	
<p>5.1.17 Bewirtschaftung</p> <p>5.1.17.1 Die Teiche müssen einen natürlichen Boden aufweisen, damit eine Selbstreinigung stattfinden kann und die natürlichen Habitatbedingungen imitiert werden. Teiche dürfen nicht ungehindert der Sonne ausgesetzt sein. Wenigstens ein Teil der Wasserzone jedes Teiches muss eine Beschattung (evtl. künstlich) aufweisen.</p> <p>5.1.17.2 Bei der Erbrütung und bis zum Anfüttern der Brut sind Brutmatten vorgeschrieben, die ein Verstecken der Fische (Lichtflucht = negative Phototaxis) ermöglichen.</p>	
<p>5.1.18 Futter</p> <p>5.1.18.1 Salmoniden sind Raubtiere und stellen höchste Anforderungen an die Versorgung mit hochwertigem Eiweiß und Fettsäuren. Bei Teichwirtschaft in Fließwasser wird keine Naturnahrung erzeugt und unverarbeitete Produkte landwirtschaftlichen Ursprungs können in der Forellenfütterung nicht eingesetzt werden.</p>	

- 5.1.18.2 Fischmehl/-öl ist deshalb in der Ration nicht austauschbar und es sind keine im anerkannt ökologischen Landbau akzeptablen Ersatzstoffe verfügbar. Allerdings hat Fischmehl/-öl eine bekannt problematische Herkunft und kann daher im Bio-landbau nur mit zertifiziert „nachhaltigem“ Herkunftsnachweis akzeptiert werden, wofür die Qualitätskriterien im Anhang Geltung haben.
- 5.1.18.3 Aufgrund der besonderen Erfordernisse darf Fischmehl/-öl – per Ausnahmege-
nehmigung – als konventionelle Zutat bis zu einem Anteil von 50 % der TM des
Futters eingesetzt werden. Die darüber hinaus eingesetzten Rohstoffe landwirt-
schaftlichen Ursprungs müssen den BIO AUSTRIA-Richtlinien entsprechen. Solche
Futtermittel dürfen nur an Fischarten, die durch diese Richtlinie geregelt sind,
verfüttert werden. Bei anderen als den hier aufgelisteten Arten wird Fischmehl nicht
eingesetzt.
- 5.1.18.4 In der Rohstoff- und Futtermittelherstellung werden die wertvollen Inhaltsstoffe
bestmöglich erhalten, insbesondere durch Verhinderung von hoher Temperatur
und Druck bei der Rohstoff- und Mischfutterbereitung. Kohlenhydrate in den Futter-
mitteln können zur besseren Verdaulichkeit in extrudierter oder expandierter Form
eingesetzt werden. Andere Futterkomponenten bzw. Mischungen dürfen nicht
extrudiert werden.
- 5.1.18.5 Zur Fütterung wird ausschließlich Mischfutter nach BIO AUSTRIA-Richtlinien
eingesetzt. Der Zukauf ist im Teichbuch tagesgleich einzutragen.
- 5.1.18.6 Im Futter dürfen keinerlei gentechnisch veränderten Organismen bzw. von ihnen
erzeugte Substanzen vorhanden sein.

5.1.19 Besatzlimit

Die Besatzgrenze hat sich vorrangig am gegebenen Sauerstoffgehalt zu orientieren. Tech-
nische Maßnahmen zum Sauerstoff-/bzw. Lufteintrag sowie Wasserrückführung werden nicht
akzeptiert. Weist der Zulauf eine Sauerstoffsättigung wesentlich unter 100 % auf, so sind hier
ebenso wie in Notsituationen, Technologien zur Hebung des Sauerstoffgehaltes auf bis zu
100 % notwendig. Ein Einsatz solcher Technologien muss von BIO AUSTRIA, Abteilung Qua-
litätsmanagement, genehmigt werden. Der Bestand ist so zu bemessen, dass die Sauerstoff-
sättigung nahe dem Auslauf mindestens 60 % beträgt. In der Regel sind diese Bedingungen
bei einer Dichte von maximal 100 kg/l/sec. gegeben.

Je m³ Teichvolumen dürfen max. 10 kg Fische gehalten werden, im Fließkanal sind im Maxi-
mum 15 kg/m³ zulässig.

5.1.20 Vermehrung

Als Laichstimulantien dürfen nur Temperatur und Licht eingesetzt werden.

Das Abstreifen der Fische hat möglichst schonend, evtl. unter Betäubung, stattzufinden.

Bei der Erbrütung und bis zum Anfüttern der Brut sind Brutmatten vorgeschrieben, die ein
Verstecken der Fische (Lichtflucht) ermöglichen.

5.1.21 Hygiene

Zugelassene Mittel zur Hygiene sind Peressigsäure, Jodophore, Formalin, NaOH, KMnO₄,
Wasserstoffperoxid. So können z. B. Ektoparasiten durch zeitlich limitierte Bäder mit Salz,
Branntkalk, Wasserstoffsuperoxid usw. bekämpft werden.

Diese Mittel werden aber nicht prophylaktisch oder routinemäßig eingesetzt. Für kritische Be-
reiche (Eierbrütung, Anfütterung und Brutaufzucht) ist vor der Umstellung ein richtlinien-
gemäßer Hygieneplan auszuarbeiten und die Mittel und Maßnahmen sind von BIO AUSTRIA
auf ihre Wirksamkeit und Verträglichkeit zu bewerten.

BA

BA

5.1.22 Aufzeichnungen und Umstellung

Aufzeichnungen über Besatz, Umfischen, Abfischung, Zukauf von Fischen und Vermarktung werden vollständig geführt.

Weiters werden die Untersuchungen über die Wasserbeschaffenheit und eine damit verbundene Nährstoffbilanzierung richtliniengemäß durchgeführt. Fütterung und allenfalls Medikationen sind ebenfalls zu dokumentieren.

Bei Teichwirtschaft in Fließwasser wird keine Naturnahrung erzeugt, alles Futter muss von extern zugeführt werden. Die Umstellungsfrist beträgt 2/3 der Lebenszeit, das ist in der Regel 1 Jahr.

BA

5.1.23 Anhang zu Fischrichtlinien

5.1.23.1 Bewertung der Wassergüte.

Die Wassergüte ist vom Betrieb mindestens einmal jährlich zu messen, zu dokumentieren und auf die Einhaltung der Toleranzgrenzen (Ober-/Untergrenzen) der jeweiligen Fischart zu überprüfen:

Zulauf: Temperatur, O₂-Gehalt, Leitfähigkeit, pH, NH₄-N, NO₃-N usw.

Ablauf: O₂, CSB (chemischer Sauerstoff-Bedarf), Ges.P, PO₄-P, NO₃-N, NO₂-N, NH₄-N, SBV, Leitfähigkeit.

BA

5.1.23.2 INPUT/OUTPUT-Berechnung (Nährstoffbilanzierung)

	Zuwachs kg	100	500	1.000
OUTPUT	Fisch: g N/kg	2.600	13.000	26.000
	g P/kg	450	2.250	4.500
INPUT	Fisch: g N/kg	2.900	14.498	28.995
	g P/kg	525	2.625	5.250

BA

5.1.23.3 Anforderungen an Fischmehl-/öl und Zusatzstoffe

Vorrangig wird Fischmehl aus Abfällen der Speisefischverarbeitung (keine konventionellen Zuchtfische) eingesetzt. Das Fischmehl wird schonend mit Nieder-temperaturtechnologie (d.h. Dampf-) getrocknet und ist gesundheitlich unbedenklich. Bei Produktion und Verarbeitung sind solche Verfahren vorzuziehen, die den Einsatz von Antioxidantien minimieren. Vor der Verarbeitung zu Fischmehl dürfen die Fische nicht chemisch konserviert worden sein. Das Fischmehl darf keine Proteine derjenigen Fischart enthalten, an die das Futter verfüttert wird (Kannibalismusverbot-EU-VO 811/2003).

BA

Der Proteinanteil des Futtermittels kann im Brutfutter bis 50 %, im Mastfutter bis 40 % der Gesamtration betragen und zu 90 % aus Fischmehl, der Fettanteil zu 50 % aus Fischöl stammen. Der maximale P-Gehalt in der Gesamtration beträgt 15 g/kg (1,5 %). Entsprechend hergestellter Fischmehl-/öl-Rohstoff kann in BIO AUSTRIA-anerkannten Forellenfuttermitteln eingesetzt werden, wenn die Einhaltung der Bedingungen durch Zertifizierung sichergestellt ist.

BA

Hilfs- und Zusatzstoffe sind prinzipiell dem Verband zur Anerkennung vorzulegen. Zur Pigmentierung sind Garnelenschrot und Phaffia-Hefe (aus ungiftiger Extraktion) zugelassen. Vitamine und Mineralstoffe haben natürlichen Ursprungs zu sein und sind entsprechend der Richtlinien 70/524/EWG zugelassen. Die Kontrollstelle überprüft anhand der Volldeklaration der Zutaten die Einhaltung der Bedingungen.

Im Futter dürfen keinerlei gentechnisch veränderte Organismen bzw. von ihnen erzeugte Substanzen vorhanden sein.

5.1.23.4 Wassermenge beim Fischtransport

Transportempfehlung beim Lebend-Transport verschiedener Fischarten bei 4 -10 °C:		
Fischart	Fischmenge kg je 1.000 Liter Wasser	Fisch : Wasser
Karpfen, 25 bis 40 g	200	1 : 4
Karpfen, 200 bis 500 g	400	1 : 1,5
Karpfen, ab 1.000 g	500	1 : 1
Schleien, 100 bis 200 g	400	1 : 1,5
Schleien, ab 200 g	500	1 : 1
Hecht, 50 bis 200 g	150	1 : 5,7
Hecht, ab 500 g	200	1 : 4
Zander, 8 bis 12 cm (ca. 7 kg/1.000 Stk.)	50	1 : 19
Zander, ab 12 bis 15 cm (15 kg/1.000 Stk.)	50	1 : 19
Rotaugen, ab 15 cm	150	1 : 5,7
Forellen/Saibling, 10 bis 12 cm	90	1 : 10
Forellen/Saibling ab 20 cm	150	1 : 5,7

BA

5.1.23.5 Definition der üblichen Fischarten für Bio-Karpfen-/Forellenteichwirtschaft

Hauptfischart „Karpfenteich“		„heimisch“
Cyprinus carpio	Spiegel-/Schuppen-/„Wild-“ Karpfen	x
Nebenfischarten (Auszug)		
Tinca tinca	Schleie	x
Esox lucius	Hecht	x
Stizostedion lucioperca (s.volgensis)	Zander (Wolgazander)	x (x)
Silurus glanis	Wels oder Waller	x
Perca fluviatilis	Flußbarsch oder Barsch	x
Rutilus rutilus	Rotauge (Plötze)	x
Abramis brama	Brachse (Blei)	x
Coregonus spp.	Felchen- (Renken-) und Maränenarten	x
Carassius carassius	Karausche	x
Hauptfischart „Forellenteich“		
Onchorhynchus mykiss	Regenbogenforelle	
Salmo trutta (foma fario, f. lacustris)	Bachforelle, Seeforelle	x
Salvelinus alpinus	Seesaibling	x
Salvelinus fontinalis	Bachsaibling	
Salmo bzw. Salvelinus Kreuzungen	Bachforelle bzw. Saibling Kreuzungen	
Nebenfischarten (Auszug)		
Thymallus thymallus	Äsche	x
Hucho hucho	Huchen	x
Chondostroma nasus	Nase	x
Lota Lota	Aalrutte (Rutte, Trüsche)	x

BA

5.1.23.6 Positivliste der empfohlenen Mittel für Hygiene und Gesundheit:

- Quarternäre Ammonbasen („Actomar B100“) gegen Myxobakterien-Kiemenschwellung, Sattelkrankheit
- Benzalkoniumchlorid („Germazid“)
- Zitronensäure (z. B. zur Oberflächendesinfektion bei Virenerkrankungen wie VHS, IHN)
- Peressigsäure
- Jodophore
- Formalin

EU

- Na OH (Natronlauge)
- Wasserstoffperoxid

Darüber hinaus sind prinzipiell die Vorschriften der EU-VO 2092/91idgF zur Reinigung und Desinfektion von Einrichtungen und Gerätschaften (Anhang II, E.) einzuhalten.

5.2 Biologische Bienenhaltung

5.2.1 Aufstellung der Bienenvölker

Die Standorte sind so zu wählen, dass die Belastungen für die Bienen so gering wie möglich sind. Biologisch bewirtschaftete Flächen sind zur Aufstellung zu bevorzugen. Besteht Verdacht auf zu hohe Schadstoffbelastungen, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachts ist der Standort aufzugeben. In einem Umkreis von 3 km muss die Bienenweide im Wesentlichen aus Pflanzen des ökologischen Landbaus, Waldungen und Pflanzen, die auf Flächen des ÖPUL-Programms angebaut werden, bestehen.

Der Bienenstand muss sich in ausreichender Entfernung von jedweden möglichen nicht-landwirtschaftlichen Verschmutzungsquellen, wie z. B. städtischen Gebieten, Autobahnen, Industriegebieten, Abfalldeponien, Abfallverbrennungsanlagen usw. befinden.

5.2.2 Bienenwohnung

Die Bienenwohnungen – mit Ausnahme von Verbindungselementen, Dachabdeckung, Gitterboden und Fütterungselementen – sind vollständig aus natürlichen Materialien (Vollholz, Stroh oder Lehm) zu fertigen.

5.2.2.1 Beutenschutz

Eine Innenbehandlung der Bienenwohnung erfolgt nur mit Wachs oder Propolis aus biologischer Bienenhaltung. Eine Außenbehandlung der Bienenwohnung ist nur mit Mitteln aus natürlichen, ökologisch unbedenklichen Rohstoffen zulässig.

5.2.2.2 Reinigung und Desinfektion

Die Reinigung und Desinfektion der Bienenwohnung ist ausschließlich mit Wasser und Dampf, Abflammen, Natronlauge und Soda (Natriumcarbonat) erlaubt.

5.2.3 Betriebsweise

5.2.3.1 Völkerführung

Im Sinne des biologischen Landbaues müssen sich die Pflegemaßnahmen am Bienenvolk an den natürlichen Bedürfnissen der Bienen orientieren. Die Einheit des Brutnestes sollte erhalten bleiben, und im Zuge der Erweiterung nicht durch Umhängen von Brutwaben gestört werden. Das Absperrgitter sollte nur in Ausnahmefällen und erst nach Ende der Aufwärtsentwicklung eingesetzt werden. Bei der Pollengewinnung dürfen nur Maschengitter oder gestanzte Kunststoffgitter mit Entgratung verwendet werden.

5.2.3.2 Völkervermehrung und züchterische Auslese

Die Vermehrung der Bienenvölker ist dem natürlichen Verlauf der jahreszyklischen Entwicklung des Bienenvolkes anzupassen. Die Verwendung gentechnisch manipulierter Bienen ist nicht erlaubt. Bienenvölker, die zur Honiggewinnung eingesetzt werden, dürfen nur in der Ein-Königinnen-Betriebsweise gehalten werden. Bei der Zucht ist auf Widerstandskraft der Bienen gegen Krankheiten und Parasiten größtes Augenmerk zu legen. Das Flügelstutzen bei Bienenköniginnen ist verboten. Die künstliche Besamung ist zur Erhaltung der Reinheit der Bienenrassen erlaubt.

EU

EU/
BA

BA

EU

BA

EU

BA

5.2.3.3	<p>Zukauf von Völkern und Königinnen Die Betriebsweise stützt sich vorwiegend auf den eigenen Völkerbestand. Ein Zukauf ist nur aus Betrieben mit biologischer Bienenhaltung möglich. Zur Erneuerung des Bestandes dürfen jährlich 10 % der Königinnen bzw. der Schwärme aus konventioneller Herkunft zugekauft werden. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung genehmigt die Kontrollstelle im Fall einer hohen Sterberate der Bienenvölker aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen den Wiederaufbau des Bestandes aus konventionellen Bienenvölkern (Schwärme), wenn keine Völker aus biologischer Bienenhaltung verfügbar sind; in diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum (siehe Punkt 5.2.8).</p>	EU
5.2.3.4	<p>Rassen Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen. Europäischen Rassen der Apis mellifera und lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.</p>	EU
5.2.3.5	<p>Wabenbau Basis für den Wabenbau ist ein Holzrahmen und das von den Bienen produzierte Wachs. Die Bienenvölker müssen die Möglichkeit haben auf mindestens 10 % des Brutraumes Naturwabenbau zu errichten. Als Wachs für die Herstellung von Anfangstreifen oder Mittelwänden wird nur Wachs aus einem biologisch wirtschaftenden Betrieb verwendet. Ist Bienenwachs aus biologischer Bienenhaltung nicht erhältlich (in seltensten Fällen), kann nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Kontrollstelle auf nachweislich rückstandsfreies Bienenwachs (Entdeckelungswachs) anderer Herkunft zurückgegriffen werden.</p>	BA EU
5.2.3.6	<p>Wachsverarbeitung Der Wachskreislauf ist innerbetrieblich aufrecht zu erhalten. Bei der Verarbeitung in einem Fremdbetrieb muss unter kontrollierten Bedingungen das eigene Bienenwachs verarbeitet werden. Bei der Wachsgewinnung dürfen weder Lösungs- noch Bleichmittel verwendet werden.</p>	EU
5.2.3.7	<p>Wabenlagerung Wabenmaterial ist kühl, trocken und luftig zu lagern. Zum Schutz vor Wachsmotten dürfen nur die unter Punkt 5.2.10 erwähnten Mittel verwendet werden.</p>	BA
5.2.4	Fütterung	
<p>Honig und Blütenpollen sind die natürliche Nahrungsgrundlage der Bienenvölker und sollen immer in ausreichender Menge im Bienenvolk vorhanden sein.</p>		
5.2.4.1	<p>Wintereinfütterung Hat das Bienenvolk für die Einwinterung nicht ausreichend geeignete Honigvorräte, darf biologischer Honig, biologischer Zucker, biologischer Zuckersirup oder biologische Zuckermelasse gefüttert werden.</p>	EU
5.2.4.2	<p>Notfütterung Sollte vor dem Einsetzen der ersten Tracht im Frühjahr eine Fütterung notwendig sein, kann diese bis 15 Tage vor dem Einsetzen der Tracht mit Zucker erfolgen. Sollte zwischen den Ernten eine Notfütterung erforderlich werden, darf diese ausschließlich mit betriebseigenem Honig erfolgen.</p>	
5.2.4.3	<p>Fütterung von Schwärmen und Ablegern Zum Aufbau der Bienenschwärme und Ableger dürfen diese, wie es für die Einwinterung festgelegt ist, mit Zucker gefüttert werden.</p>	EU

Tierische Alternativen biologischer Herkunft

5.2.4.4 Pollenfütterung
Pollenersatzstoffe sind verboten.

5.2.5 Honiggewinnung

Honig in der ursprünglichen Form ist Wabenhonig. In dieser hochwertigen Qualität soll er bis zum Verkauf erhalten bleiben.

5.2.5.1 Honigentnahme

Die Entfernung der Bienen von den Honigwaben muss möglichst sanft erfolgen. Zur Beruhigung und Vertreibung der Bienen sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Waben, die Brut enthalten, dürfen nicht zur Honiggewinnung verwendet werden.

EU

5.2.5.2 Verarbeitung zu Schleuderhonig

Beim Schleudern, Sieben, Klären und anschließenden Einlagern darf der Honig nicht über 35 °C erwärmt werden. Druckfiltration ist untersagt.

BA

5.2.5.3 Honiglagerung

Die Lagerung des Honigs muss luftdicht, dunkel, trocken und gleichbleibend kühl erfolgen. Es sind nur Lagergefäße aus Edelstahl zu verwenden, bereits vorhandene Gefäße aus lebensmittelechtem Kunststoff dürfen nur mehr bis zu ihrem Verschleiß verwendet werden. Ein Neuzukauf von lebensmittelechten Kunststoffbehältern ist nur gestattet, wenn für eine durchschnittliche Jahreshonigernte Edelstahlbehälter vorhanden sind und die neuen Kunststoffgefäße zum Zweck des Transports bzw. Auftragsabfüllung dienen. Für den Verkauf an Endverbraucher wird nur Glas verwendet (Ausnahme Wabenhonig).

BA

5.2.5.4 Messbare Qualität des Honigs, Analysenwerte

Es müssen über die gesetzlichen Festlegungen hinaus folgende Kriterien erfüllt werden: der Wassergehalt gemessen nach DIN/AOAC darf maximal 18 % betragen. Der HMF-Gehalt gemessen nach Winkler darf maximal 10 mg/kg betragen. Die Enzymaktivität gemessen nach Siegenthaler muss mindestens 37,5 Einheiten betragen. Hiervon ausgenommen sind von Natur aus enzymschwache Honige. Diese Qualitätskriterien gelten bis zur Abgabe durch den Imker.

BA

5.2.6 Bienengesundheit

Die Maßnahmen der biologischen Imkerei sind darauf ausgerichtet, die Selbstheilungskräfte und die Vitalität der Bienenvölker zu erhalten. Biotechnischen und biologischen Maßnahmen ist bei der Krankheits- und Schädlingsbekämpfung der Vorzug zu geben. Der Verlust einzelner für bestimmte Krankheitserreger oder Schädlinge besonders anfälliger Völker ist im Sinne einer natürlichen Auslese hinzunehmen. Ist eine Krankheits- oder Schädlingsabwehr unabdingbar, dürfen nur die unter Punkt 5.2.10 genannten Mittel Anwendung finden. Sie dürfen nur so eingesetzt werden, dass eine Kontamination des Honigs ausgeschlossen ist.

EU

BA

Es gelten jedenfalls die Bestimmungen des Bienenseuchengesetzes.

5.2.7 Aufzeichnungen

Folgende Aufzeichnungen sind zu führen:

- ein Standortplan mit einem Verzeichnis der Bienenstände (Plan, Kataster)
- ein Wanderplan mit Standort, Anzahl der Bienenvölker, Zeitraum und Erntemenge
- eine Völkerbestandsliste mit durchlaufender Nummer (z. B. Stockkarte)
- ein Behandlungsbuch zur Aufzeichnung über die Behandlung von Bienenkrankheiten und Schädlingen (z. B. Stockkarte)
- allgemeine Aufzeichnungen über Erntemengen, Zukauf, Verkauf und Verarbeitung (Warenfluss)

EU

5.2.8 Anerkennung

Jeder Neuantragsteller muss eine 12-monatige Umstellungsphase durchlaufen. Während der Umstellungszeit ist das Bienenwachs durch biologisches Bienenwachs auszutauschen. Wenn nachweislich unbelastetes Bienenwachs vorliegt, ist der Austausch nicht notwendig.

EU

Eine weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist der Besuch eines Einführungskurses oder eine schriftliche Bestätigung über eine Spezialberatung für biologische Bienenhaltung.

BA

5.2.9 Vermarktung

BIO AUSTRIA-Imker, die ihren Honig unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen vermarkten wollen, müssen neben der Einhaltung der hier genannten Richtlinien eine Wachsanalyse durchführen. Das Ergebnis dieser Wachsanalyse ist ausschlaggebend dafür, ob der Honig mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen gekennzeichnet werden darf. Die Untersuchung des Bienenwachses erfolgt auf im Biolandbau unzulässige Varroa- und Wachsmottenbekämpfungsmittel. Es wird eine Mischprobe aus Waben, Mittelwänden und Wachs-vorräten genommen. Die Rückstände von Wachsmotten- und Varroabekämpfungsmitteln betragen nicht mehr als 0,5 mg/kg Wachs je Wirkstoff. Die Kosten für die Analyse trägt der Anerkennungs-werber. Werden diese Kriterien nicht erfüllt, darf das BIO AUSTRIA-Markenzeichen nicht verwendet werden. Die geltenden gesetzlichen Regelungen bezüglich Etikettierung, sowie relevante Bestimmungen der Lebensmittelhygienerichtlinie für Imkerei sind auf jeden Fall einzuhalten. Vermarktung von Propolistropfen unter dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen ist nur gestattet, wenn Bio-Alkohol für die Produktion verwendet wird.

BA

5.2.10 Erlaubte Präparate

Im Rahmen der biologischen Bienenhaltung dürfen folgende Mittel eingesetzt werden:

Kräutertees, homöopathische Präparate, Ameisensäure, Essigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Thymol, Eukalyptol, Kampfer, Menthol, Schwefel, Sodalösung, Hitze und Kälte.

BA

Die Anwendung der ätherischen Öle Thymol, Eukalyptol, Kampfer und Menthol zur Varroa-regulation ist unter Einhaltung folgender Auflagen zulässig:

- Die oben genannten ätherischen Öle dürfen nicht zu einer Kontamination des Honigs führen. Ein Einsatz in Wirtschaftsvölkern ist nach der letzten Honigernte bis zur Restent-milbung im Winter gestattet.
- Die Ganzjahresbehandlung mit ätherischen Ölen ist nicht gestattet (kein Thymol-rähmchen).
- Mit ätherischen Ölen kontaminiertes Wabenmaterial ist vor der Verwendung in Bienen-völkern zu lüften.
- Bei Verdacht der unerlaubten Anwendung von ätherischen Ölen ist vom Kontrollorgan vor Ort eine Honigprobe zu ziehen. Thymolgehalte im Honig über dem natürlichen Wert führen zu einem Verbot der BIO AUSTRIA-Deklaration. (Je nach Honigsorte sind Gehalte unter 800 ppb einzuhalten.)
- Die Unbedenklichkeit von Handelsprodukten (Kombinationspräparaten) muss durch die InfoXgen (www.infoXgen.com) und/oder BIO AUSTRIA bestätigt sein.

5.3 Haltung von Mastkaninchen

Zusätzlich zu den Regelungen aus den Kapiteln 3.1 bis 3.7 gelten für **Bestände über 50 Mastkaninchen** die folgenden Bestimmungen:

5.3.1 Haltungsbedingungen

- **Stallfläche:** mindestens 0,125 m² pro Mastkaninchen vom Absetzen bis Ende 8. Woche = 8 Tiere pro m². Danach 0,25 m² pro Mastkaninchen = 4 Tiere/ m²
- **Stallhöhe:** mindestens 60 cm
- **Stallbodenfläche:** eingestreute Liegefläche. Bis max. 50 % der Stallbodenfläche perforierter Lochboden möglich.
- **Auslauf:** befestigt und leicht zu reinigen, zumindest teilweise Überdachung möglich. Mindestauslauffläche: 0,125 m² pro Tier. Darüber hinaus kann der Auslauf auf bewachsenen Boden ausgedehnt werden.
- **Schutz** vor krankmachenden Bedingungen (Hygienemaßnahmen) wie starker Verschmutzung durch Kot und Harn (Kokzidiosegefahr!)
- **Gruppenhaltung** mit überschaubaren Gruppengrößen (max. 40 Tiere/Gruppe)

BA

5.3.2 Fütterung

- Alle Tiere erhalten Heu, während der Vegetationsperiode Grünfutter. Weiters wird Saftfutter wie frische Gemüsereste, Rüben usw. empfohlen.
- Frisches **Wasser** steht ständig zur Verfügung.
- Kraftfutter: Das Kapitel 3.4 dieser Richtlinien ist zu beachten.
- Fütterungseinrichtungen müssen so gestaltet sein, dass auch rangniedrige Tiere genügend Futter erhalten.
- Zum Benagen müssen Äste mit Rinde vorhanden sein, diese müssen mindestens alle 14 Tage gewechselt werden. (Empfehlung: Kernobstbäume, Esche, Weide, Fichte, Eiche – kokzidiostatische Wirkung)

BA

5.4 Tiere und tierische Erzeugnisse von Dam-, Sika-, Muffel- und Rotwild

5.4.1 Herkunft, Tierzukauf

Die Tiere müssen aus Betrieben stammen, die entsprechend den Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 samt erlassener Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften und dieses Kapitels produzieren.

Ausnahmen sind möglich, wenn geeignete Tiere aus biologischer Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen. Siehe hierzu die Regelungen unter Punkt 3.1.3.7 dieses Richtlinienheftes.

CO

5.4.2 Umstellung

Die Umstellung von für die tierische Erzeugung im Rahmen der biologischen Landwirtschaft genutzten Flächen erfolgt gemäß den allgemeinen Regelungen zur Umstellung von Flächen und Tieren gemäß Punkt 3.1.3.8 und 3.1.4 dieses Richtlinienheftes.

EU

5.4.3 Futter

Es sind die Futterbestimmungen der Nummer 4. im Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzuhalten. Für alle Gatterwildarten gelten die Regelungen der Wiederkäuer. Eine sinngemäße Darstellung findet sich unter den Punkten 3.4.2 bis 3.4.5 in dieser Richtlinie wieder.

CO

5.4.4 Krankheitsverhütung, Krankheitsbekämpfung, Tierhaltungspraktiken, Transport und Identifizierung von tierischen Erzeugnissen

Es sind die speziellen Bestimmungen der Nummer 5 und die allgemeine Bestimmungen der Nummer 6 im Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 einzuhalten.

CO/
EU

5.4.5 Haltung von Damwild, Rotwild, Sikawild und Muffelwild

Für die genannten Wildarten ist eine ganzjährige Weidehaltung vorzusehen.

CO

5.4.6 Gehege

Vorschriften bezüglich der Gehege sind in einzelnen Landesgesetzen unterschiedlich geregelt. Sehen Landesgesetze zu einzelnen Punkten abweichende (höhere) Mindeststandards vor, so sind die jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen zu beachten.

CO

Der Gehegestandort muss den Tieren ausreichenden Wetter- (Wind, Sonne, Regen) und Störungsschutz gewährleisten. Extrem feuchte (morastige) Standorte sind auszuschließen.

Im Gehege muss in der Vegetationsperiode natürliche Äsung vorhanden sein. Standorte, die während der Vegetationsperiode nicht den überwiegenden Teil der Fütterung aus Grünaufwuchs zur Verfügung stellen können, sind auszuschließen.

Die Mindestgröße der Gehege für Dam- Sika- und Muffelwild beträgt 1 ha; für Rotwild 2 ha. Werden mehrere Wildarten gemeinsam gehalten, so ist die Gehege-Mindestgröße jedenfalls 3 ha. Dabei sind die Gehege so zu gestalten, dass sich die beiden Tierarten optisch trennen können.

Bio-Betriebe mit bestehenden kleineren Gehegen können diese weiter verwenden, sofern der zulässige Tierbesatz pro ha (Siehe Punkt 5.4.8 dieser Richtlinie) nicht überschritten wird.

Bei jedem Gehege muss die Möglichkeit einer Unterteilung in mindestens zwei Koppeln gegeben sein. Damit ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen auf den Flächen sicherzustellen. Die Mindestkoppelgröße beträgt bei Dam- Sika- und Muffelwild 0,5 ha, bei Rotwild oder mehreren Wildarten in einem Gehege mindestens 1 ha.

5.4.7 Einrichtungen in den Gehegen

Die Tiere brauchen Sicht- und Witterungsschutzeinrichtungen: Diese sind am besten durch Bäume und Sträucher (Einbeziehung von Baumgruppen, Waldanteilen oder Waldrändern in das Gehege) zu erreichen. Ist dies nicht in ausreichendem Ausmaß möglich, so sind den Tieren Unterstände zur Verfügung zu stellen. Diese müssen dann überdacht und von der Wetterseite her geschützt sein.

CO

Ist durch die Bodenbeschaffenheit der Schalenabrieb nicht gesichert, so ist dieser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Befestigung der Futterplätze) zu gewährleisten.

In Rotwildgehegen müssen für Körperpflege und Thermoregulation Suhlmöglichkeiten vorhanden sein.

Die Futterstellen sind an wettergeschützten Flächen anzulegen, die von den Tieren sowie vom Betreuungspersonal leicht erreichbar sind. Im Fütterungsbereich muss der Boden ausreichend befestigt sein. Ist kein dauernder Zugang zum Futter gewährleistet, so sind die Fütterungseinrichtungen so zu dimensionieren, dass alle Tiere (auch die rangniederen) gleichzeitig Futter aufnehmen können. Einrichtungen zur Vorratsfütterung (z. B. Heuraufen) müssen überdacht sein.

Im Gehege muss sauberes Wasser dem Wild jederzeit und in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Sofern eine natürliche, für die Tiere leicht erreichbare Wasserquelle nicht vorhanden ist, sind Vorratstränken bereit zu stellen.

5.4.8 Tierbestand

Die genannten Wildarten leben in Sozialverbänden. Der Mindesttierbesatz in einem Gehege beträgt daher je Tierart drei weibliche und ein männliches Tier. Die isolierte Haltung einzelner Tiere ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine zeitlich begrenzte begründete Maßnahme (z. B. kranke Tiere).

CO

Der Tierbesatz wird so gewählt, dass die Tiere in der Vegetationsperiode zum überwiegenden Teil ihre Ernährung vom Grünaufwuchs des Geheges bestreiten. Die Obergrenze für den Tierbesatz je ha Gehegefläche liegt bei Dam-, Sika- und Muffelwild bei zehn erwachsenen Tieren.

Tierische Alternativen biologischer Herkunft

Bei Rotwild beträgt dieser Wert fünf erwachsene Tiere je ha. Dazu kommen die der Herde entstammenden Jungtiere, die nicht extra gezählt werden.

Die Obergrenze des Tierbestandes ist, wenn besondere Merkmale des betreffenden Gebietes zur Einhaltung der Regeln dies erfordern, zu reduzieren. Insbesondere ist die Tierbelegung je Flächeneinheit grundsätzlich so zu begrenzen, dass jede Belastung der Umwelt, besonders des Bodens, der Oberflächengewässer und des Grundwassers infolge Überweidung oder Erosion auf ein Minimum reduziert wird.

5.4.9 Einzäunung

Gehegeezäunungen für Dam-, Sika- und Muffelwild sind bei Neuerrichtung des Zaunes mindestens 1,8 m hoch; für Rotwild mindestens 2 m hoch zu bemessen. Dies gilt nicht für Zäune innerhalb des Geheges zur Koppelbildung. Sowohl Außen- als auch Innenzäune müssen für die Tiere deutlich sichtbar sein, um Verletzungen zu vermeiden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Anlage der Zäune keine spitzen Winkel entstehen und ein ungefährdeter Verlauf der zaunnahen Tierwechsel gewährleistet bleibt.

CO

5.4.10 Fangen und Transportieren der Tiere

Das Einfangen der Tiere kann nur mit Hilfe geeigneter Fangeinrichtungen oder durch Immobilisation der Tiere durchgeführt werden. Bei der Immobilisation sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die unter Narkoseeinfluss befindlichen Tiere dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Hochträchtige Tiere, sowie Tiere mit Geweih im Bast dürfen nicht transportiert werden.

CO

5.4.11 Aufzeichnungen, Kontrolle, Etikettierung

Hinsichtlich der Pflichten der Betriebe und der Mindestkontrollanforderungen gelten die Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 samt erlassener Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften. Siehe auch Pkt. 1.3.2 dieser Richtlinie.

EU

5.4.12 Verarbeitung

Verarbeitete Erzeugnisse erfüllen hinsichtlich der Zutaten nicht landwirtschaftlichen Ursprungs und der Verarbeitungshilfsstoffe Absatz 9 des österr. Lebensmittelbuches Kap. A8 sowie Anhang VI C der Verordnung (EWG) Nr.2092/91.

CO

5.5 Umrechnungsschlüssel für den Tierbesatz

Tierart	kg Stickstoff je Tier und Jahr
Pferde bis 1 Jahr	31,2
Pferde 1 bis 3 Jahre	72,7
Pferde über 3 Jahre	85
Kälber 0 bis 3 Monate	12,8
Kälber 3 bis 6 Monate	42,5
Jungvieh 6 bis 12 Monate	42,5
Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	51,5
männliche Rinder ab 2 Jahren	85
tragende Kalbinnen	85
Milchkühe/Mutterkühe	85
Schafe	12,8
Ziegen	12,8

Tierart	kg Stickstoff je Tier und Jahr
Zuchtsauen mit durchschn. 19 Ferkel	26,15
Mastschweine über 20 kg	12,1
Eber	26,15
Masthühner	0,29
Legehennen	0,78
Junghennen bis 18 Wochen	0,34
Enten	0,58
Gänse	0,58
Puten	0,66
Kaninchen	1,7

EU

6. Verzeichnis der österreichischen Bio-Vereine im Netzwerk von BIO AUSTRIA

<p>BIO AUSTRIA Linz Qualitätssicherung, Beratung Europaplatz 4 4020 Linz T: +43(0)50 654 884 F: +43(0)50 654 884-35 M: office@bio-austria.at W: www.bio-austria.at</p>	<p>BIO AUSTRIA - Burgenland Hauptstraße 69/8 7350 Oberpullendorf T: +43(0)2612 436 42 F: +43(0)2612 436 42-40 M: burgenland@bio-austria.at</p>
<p>BIO AUSTRIA - Niederösterreich und Wien Steingasse 2a-4/3 3100 St. Pölten T: +43(0)2742 908 33 F: +43(0)2742 908 33-10 M: niederoesterreich@bio-austria.at</p>	<p>BIO AUSTRIA - Oberösterreich Auf der Gugl 3 4021 Linz T: +43(0)50 69 02-14 20 F: +43(0)50 69 02-14 78 M: oberoesterreich@bio-austria.at</p>
<p>BIO AUSTRIA - Salzburg Schwarzstraße 19 5020 Salzburg T: +43(0)662 870 571-313 F: +43(0)662 878 074 M: salzburg@bio-austria.at</p>	<p>BIO AUSTRIA - Tirol Wilhelm-Greil-Straße 9 6020 Innsbruck T: +43(0)512 572 993-10 F: +43(0)512 572 993-20 M: tirol@bio-austria.at</p>
<p>BIO AUSTRIA - Vorarlberg KOPRA (Konsumenten-Produzenten-Arbeits- gemeinschaft) Jahnstraße 20 6900 Bregenz T: +43(0)5574 537 53 F: +43(0)5574 537 53-6 M: vorarlberg@bio-austria.at bzw. bio@lk-vbg.at W: www.laendle.at/bio</p>	<p>BIO ERNTE AUSTRIA - Kärnten 8.-Mai-Straße 47 9020 Klagenfurt T: +43(0)463 332 63 F: +43(0)463 332 63-15 M: kaernten@bio-austria.at</p>
<p>BIO ERNTE AUSTRIA - Steiermark Krottendorferstraße 81/2 8052 Graz T: +43(0)316 80 50-71 44 F: +43(0)316 80 50-71 40 M: steiermark@ernte.at</p>	<p>Biolandwirtschaft Ennstal 8950 Stainach 160 T: +43(0)3623 201 16 F: +43(0)3623 201 17 M: office@bioland-ennstal.at W: www.bioland-ennstal.at</p>
<p>Erde und Saat Molkereistraße 10 4132 Lembach T: +43(0)7286/75 17 F: +43(0)7286/75 17-20 M: kontakt@erde-saat.at W: www.erde-saat.at</p>	<p>Förderungsgemeinschaft für gesundes Bauerntum Nöbauerstraße 22 4060 Leonding T: +43(0)732 675 363 F: +43(0)732 675 363 W: www.orbi.or.at</p>

Verzeichnis Bio-Vereine

Freiland Verband Theresianumgasse 11/1 1040 Wien T: +43(0)1 408 88 09 F: +43(0)1 403 70 50-190 M: office@freiland.or.at W: www.freiland.or.at	Österreichischer DEMETER-Bund Theresianumgasse 11/1 1040 Wien T: +43(0)1 879 47 01 F: +43(0)1 403 70 50-190 M: info@demeter.at W: www.demeter.at
Verein der biologisch wirtschaftenden Ackerbaubetriebe BAF Pottenhofen 111 2163 Ottenthal T: +43(0)2554/853 74 F: +43(0)2554/81 14 M: piatti@nanet.at W: www.bioackerfrucht.at	Verein organisch-biologischer Landbau Weinviertel Peigarten 52 2053 Peigarten T: +43(0)2944/82 63 F: +43(0)2944/84 02 M: biohof.kettler@aon.at W: www.oekoland.at/kettler

7. Abkürzungsverzeichnis

° C	Grad Celsius
a	Ar
AEV	Abwasseremissionsverordnung
AMA	Agrar Markt Austria
AOAC	Association of Analytical Chemists
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
bzw.	beziehungsweise
C:N-Verh.	Kohlenstoff:Stickstoff-Verhältnis
C3	Homöopathische Potenz im Centesimalssystem
cm	Zentimeter
CO ₂	Kohlendioxid
d. h.	das heißt
D6	Homöopathische Potenz im Dezimalsystem
dgl.	dergleichen
DGVE	Düngegroßvieheinheiten
DIN	Deutsches Institut für Normung
Dr.	Doktor
EG	Europäische Gemeinschaft
etc.	et cetera
EU-VO	Verordnung der Europäischen Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FQ	Futterquotient
FM	Frischmasse
g	Gramm
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union
GVO	Gentechnisch veränderter Organismus
ha	Hektar
hl	Hektoliter
HMF	Hydroxymethylfurfurol
idgF.	in der derzeit gültigen Fassung
IHN	Infektiöse Hämatopoetische Nekrose
inkl.	inklusive
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
KMnO ₄	Kaliumpermanganat
konv.	Konventioneller Herkunft (= nicht aus biologischer Landwirtschaft)
KVO	Kompostverordnung
lfm	Laufmeter
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
max.	maximal
mind.	mindestens
MM-Pulver	Magermilchpulver
N	Stickstoff
NaOH	Natronhydroxid (Natronlauge)
NH ₄	Ammoniak

Abkürzungsverzeichnis

NO ₂	Nitrit
NO ₃	Nitrat
Nr.	Nummer
O ₂	Sauerstoff
ÖPUL	Österreichisches Programm für Umweltgerechte Landwirtschaft
österreich.	österreichisch
PO ₄	Phosphat
PVC	Polyvinylchlorid
QS	Qualitätssicherung
RL	Richtlinie
SBV	Säurebindungsvermögen
Stk.	Stück
STM	Stockmass
t	Tonnen
TGI	Tiergerechtheitsindex
TM	Trockenmasse
u. ä.	und ähnlichem
usw.	und so weiter
VHS	Virale Hämorrhagische Septikämie
VO	Verordnung
WRG	Wasserrechtsgesetz
x	mal (Multiplikation)
z. B.	zum Beispiel

A	
Abferkelboxen.....	44
Abfischen.....	68
Absperrgitter.....	74
Almen.....	34
Anbindehaltung.....	37, 42, 44
Anerkennung.....	6, 72, 77
Antibiotika.....	30
Anzahl der Behandlungen.....	31
Arbeitsgruppe.....	7
Arzneimittel.....	30, 31
Aufstallung.....	36, 41, 44
Aufzeichnungen.....	9, 31, 72, 77
Auslauf.....	37, 38, 39, 42, 45, 48, 49, 50, 53
Auslauföffnungen.....	48, 53
Ausnahme vom Anbindeverbot.....	37, 42
Ausnahmen von den Produktionsvorschriften.....	8
Außenscharraum.....	47
B	
beengten Hoflagen.....	49
Besatz.....	69
Besatzdichten.....	35, 40, 46, 53
Besatzfische.....	67
Besatzgrenze.....	71
Betäubung der Fische.....	68
Betreuung.....	26
Betriebsmittelkatalog.....	9, 19, 20, 22
Beutenschutz.....	74
Bienengesundheit.....	76
Bienenhaltung.....	6, 74
Bienenwachs.....	20, 75, 77
Bienenwohnungen.....	74
BIO AUSTRIA-Markenzeichen.....	77
Biogasgülle.....	15
biologische und biotechnische Maßnahmen.....	21
Bodenfruchtbarkeit.....	19
Bodenlebens.....	11
Bodenuntersuchung.....	18
Bruthaus.....	67
C	
chemische Wasserparameter.....	69
Coccidiostatika.....	30
D	
Dam- Sika- und Muffelwild.....	79
Desinfektion von Ställen.....	33
Düngebeschränkungen.....	13, 14
Düngemittel.....	19
Düngung.....	11, 18
E	
Ein-Königinnen-Betriebsweise.....	74
Einstreu.....	15, 36, 41, 44, 53
Embryotransfer.....	26
Enthornung.....	32
extensiver Haltung.....	34
F	
Fischgesundheit.....	66
Fischhaltung.....	65
Fischmehl/-öl.....	71
Fischvermehrung.....	67
Flügelstutzen bei Bienenköniginnen.....	74
Forellen.....	70
Freilandmasthühnern.....	53
Fressplatzbreite.....	36, 41, 45
Fruchtfolge.....	19, 20, 21
Futtermittelzusätze.....	29
Futterquotient.....	69
Fütterung.....	27, 30, 41, 45, 49, 66, 71, 75
G	
Ganzjährige.....	40
Geflügel.....	26, 31, 46, 50, 51
Gemeinschaftsweide.....	34
Gemüsebau.....	57
Genehmigung der Kontrollstelle.....	37, 42
Gentechnik.....	10, 67
Gesamtbetrieb.....	6
Gewässergüte.....	65
Gruppenhaltung.....	27, 38, 44, 78
Gummiringen.....	31
H	
Haltung im Freien.....	40
Hecken.....	20
Honigentnahme.....	76
Honiglagerung.....	76
Hormone.....	30
Humuswirtschaft.....	11
Hygiene.....	66, 71
Hygieneplan.....	67, 71
I	
Impfungen.....	30, 31, 66
Insektenbekämpfung.....	49
J	
Junghennen.....	51
Jungpflanzenanzucht.....	16
K	
Kälberhaltung.....	38
Karpfen.....	65, 66, 68, 69, 73
Kastenstand.....	44
Kastration.....	31
Klauenpflege.....	27
Kleinbetrieb.....	37
Kolostralmilch.....	38
Kompost.....	16, 64
Kompost der Qualitätsklasse A+.....	16
Kompostanwendung.....	12
Konservierungsstoffe.....	29
Kontrolle.....	8, 9, 30, 32
Kontrollwesen.....	8
Konventionelle Futtermittel.....	28
Krankheitsverhütung und -bekämpfung.....	30
Kräuteranbau.....	58
Kuhtrainer.....	37
Kupfer.....	16, 17, 29
L	
Lagerbehandlung.....	22
Lagerhaltung.....	22

Index

Lagerkapazität für Mist	19
Lagerraum	19
Lebensleistung	26
Legehennen	47, 48, 49, 50
Leguminosen	19
Licht	37
Liege-/Ruheflächen	36, 41, 44

M

Mastkaninchen	78
Mindestschlachtalter	51
Mindeststallflächen	35, 36, 40, 41, 43, 44, 46
Mitgliedschaft	6
Most- und Weinbehandlungsmittel	62
Mutterfische	67

N

Nachzucht	23, 67
Naturbesatz	67
Nitratgrenzwerte	58
Notsituationen	29, 71
Nützlinge	20

O

Obstbau	60
---------------	----

P

Perlhühner	48, 50
Pferde	30, 34, 37, 39
Pflanzenbau	57, 64
Pflanzenpflegemittel	21
Pflanzenschutz	9, 20
Pilze	64
Pollengewinnung	74

R

Rassen	26, 51, 54, 75
Rauhfutter für Wiederkäuer	30
Reinigungs- und Desinfektionsmittel	33
Rinder	30, 34, 37, 38, 39

S

Saatgut	19
Sauerstoffsättigung	71
Säugetiere	30
Schädlingsbekämpfung	33
Schafe	30, 40, 42
Schleuderhonig	76
Schweine	26, 30, 44, 45
Silage	22, 28
Sitzstangen	48
Sorten	19
Sortenwahl	19, 20
Stallbodengestaltung	36, 41, 44
Stallhygiene	49
Stallklima	37
Stallungen	35, 40, 43, 46, 53
Stickstoffdüngung	11
Substrat	16, 64

T

Teichwirtschaft	65, 68, 70, 72
TGI-Punkte	37
Tierarzt	30, 66
Tierbesatz	80
Tiergesundheit	30
Tiertransport	27
Tierzucht	26
Tierzukauf	23
Tränkemöglichkeiten	37, 41, 45, 49
Truthühner	54

Ü

Übergangsregelungen für Auslaufflächen	42, 46, 50
Umrechnungsschlüssel	23, 80
Umstellung	6, 7, 8, 9, 26, 62, 65, 67, 70, 72
Umstellungskurs	7
Umstellungsplan	8
Umstellungszeit	7, 8, 70, 77
Unkrautregulierung	21

V

Varroaregulation	77
vegetatives Vermehrungsmaterial	19
Verarbeitung	58, 62, 76, 77, 80
Vermehrung in der Karpfenteichwirtschaft	70
Vogelschutz	20
Volieren	48
Völkerführung	74
Völkervermehrung	74
Vorplatz	53, 54

W

Wabenbau	75
Wabenlagerung	75
Wachsanalyse	77
Wachsverarbeitung	75
Wartefristen bei Arzneimitteln	30
Wartezeit	30, 66
Wassergeflügel	51
Wassergüte	72
Wasserqualität	70
Wasserzugang	51
Weidefläche	34
Weidegang	39, 42
Weinbau	61
Weinbehandlungsmittel	62
Wildsammlung	59
Wintereinfütterung	75
Wirtschaftsdünger	19

Z

Ziegen	30, 40, 42
Zitzentauchen	33
Zukauf organischer Düngemittel	13
Zukauf von landwirtschaftlichen Nutzflächen	8
Zulaufwasser	65
Zupachtung	8
Zutaten	72

